

Die Genesis der Benediktus- und Magisterregel¹

Von Frumentius Renner OSB, St. Ottilien

Vor zwölf Jahren ist die umwälzende These von der Priorität der Magisterregel (MR) vor der Benediktusregel (BR)² als Zankapfel in die Welt geworfen worden. Eine umfangreiche Literatur hat sich inzwischen über diesem Streitpunkt angehäuft und wächst weiter. Jede neue größere Arbeit stößt auf unerforschtes Neuland oder versucht auf neuen Wegen den Gegenstand anzugehen und zu lösen. So wird das Problem gewaltig ausgeweitet und wird schwieriger mit jedem neuen Lösungsversuch.

Zufolge der Bedeutung der Magisterkontroverse für die Beurteilung der Persönlichkeit und des Gesetzeswerkes St. Benedikts hat die Debatte mächtige Wellen geschlagen und sich in kurzer Zeit einen weiten Interessentenkreis erobert. Indes mußte die Vielfalt verschiedenst gearteter Lösungsversuche und noch mehr der Verlauf der Fehde in einer steigenden Kurve der Kompliziertheit selbst die Propheten des letzten Buches in Verwirrung bringen, das Interesse mählich lähmen und zuletzt die skeptische Frage herausfordern, ob es in der Magisterkontroverse letztlich nicht um einen Kampf in einer unentwirrbaren Sache gehe.

Diese resignierte Stimmung ist aus Enttäuschung darüber aufgekomen, daß nicht im Handumdrehen eine glatte Lösung vorgelegt werden konnte. Indes ist die Skepsis noch verfrüht und unberechtigt; besser wäre es, wenn sich an ihrer Stelle langsam

¹ Vorliegende Arbeit ist die erweiterte Umarbeitung des Vortrags, der am 18. Juli 1950 vor der Bayrischen Benediktinerakademie in München gehalten wurde. Die eigene Stellungnahme konnte im engen Rahmen damals nur gestreift werden; hier wird sie durch Analysen (II. Teil) tiefer begründet.

² Als Abkürzungen werden gebraucht: B = Benediktus, M = Magister, dem entsprechend BR bzw. MR und Stellenangaben z. B.: B. 2, 4 oder M. 14, 970 D (= Kap. 14, Columne 970 D in der Migneausgabe). Die BR wird hier zitiert nach C. Butler, *S. Benedicti Regula monasteriorum*, Friburgi³ 1935.

die Erkenntnis durchsetzen würde, daß wir es in der Magisterproblematik mit einem literar-geschichtlichen Phänomen potenziert Kompliziertheit zu tun haben, und daß schließlich Grundvoraussetzung des Erfolges dies wäre, daß man sich der urgründigen Tiefe dieses Phänomens erst ganz bewußt werden wollte.

Wenn der Vorwurf erhoben wird, daß bei methodisch diszipliniertem und umfassender Forschungsarbeit längst ein abgerundetes Resultat erreicht sein müßte, so ist an solcher Einrede eine Berechtigung. Jedoch möge man sich auch vor Augen halten, mit welcher außerordentlichen äußern und innern Schwierigkeiten die Magisterdebatte zu kämpfen hatte und noch kämpft. Sie ist unmittelbar in die große Katastrophenzeit hineingeboren worden, in der wissenschaftliches Arbeiten mannigfach behindert und bedroht, worden ist, im besonderen durch Unerreichbarkeit der Quellen und der Literatur. Als spezifische Schwierigkeit in der Magisterfrage muß die Spärlichkeit der Textzeugen bemerkt werden³ und die außerordentlich schwierige paläographische Deutbarkeit der beiden ältesten derselben.

Nachteilig wirkte sich auch aus, daß die Literatur in der MR-Kontroverse für den Interessenten unübersichtlich wurde in dem Sinne, daß Maßstäbe der Orientierung und Beurteilung fehlten. Muß man in jedem Kämpfer in der Debatte einen Verfechter seiner eigenen Anschauung sehen, so zeigen Rezensenten zwar die Neigung zu objektiver Einstellung aber oft leider geringen Einblick in die Problematik, so daß sie kaum entscheidend eingreifen vermögen. So wurden und werden Kritiken geschrieben, die für sich wieder ganze Abhandlungen darstellen, aber anstatt zu klären, eher verwirren und irreleiten.

Wer zu einem Urteil in der Magisterfrage kommen will, muß sich einigermaßen darüber orientieren, was und wie bis heute daran gearbeitet worden ist. Wir wollen mit einem Rückblick be-

³ Es ist eigentlich keine Handschrift vorhanden, die den ganzen Text der MR lückenlos überliefert. Die älteste Handschrift — 6.—7. Jahrh. — ist Par. B. N. Lat. 12205; zwar ist hier m. W. der ganze Text überliefert, aber praktisch wohl nicht mehr ganz lesbar; es sind einzelne Abschnitte stark verwischt. Die zweitälteste Handschrift (7. Jh.), Par. B. N. Lat. 12634, enthält nur 16 Textauszüge aus der MR. (Im folgenden kürzen wir diese beiden Handschriften ab mit: Par. 12205 bzw. Par. 12634.) Im Clm 28118 (8.—9. Jh.) fehlen in der Mitte einige Kapitel (Schluß von K. 14, K. 15—17 ganz). Die übrigen Textzeugen sind spät und m. W. fragmentarisch.

ginnen und wollen dann aufzeigen, was an Ergebnissen bereits gesichert oder aber wenigstens angebahnt worden ist. Es scheint mir übrigens mehr erreicht zu sein, als die Hartnäckigkeit der Fehde vermuten läßt.

Jedenfalls hat die Magisterkontroverse den Anstoß und Angriffspunkt abgegeben zu einer eingehenderen und eindringenderen Beschäftigung mit dem alten Mönchtum und seiner Literatur. Dabei hat sich schon klar herausgehoben, wie lückenhaft und teilweise unzuverlässig unsere bisherigen Vorstellungen über kirchliche und monastische Verhältnisse dieser Epoche sind, und wie unsicher und unzulänglich unser Wissen über die alte monastische Literatur ist.

Ein radikaler Wandel muß sich bereits Bahn brechen in der Beurteilung dessen, was wirklich für die BR Quelle war. Mochte man vor einem Jahrzehnt noch glauben, daß aus der Zitatentifizierung in Butlers Regelausgabe exakt abzulesen sei, woraus St. Benedikt geschöpft habe, wie er seine Quellen verarbeitet und eingeschätzt habe, so muß es heute klar sein, daß von dieser Seite her nur ein bruchstückhaftes und verzerrtes Bild gewonnen werden kann. War bislang die rechtsgeschichtliche Seite der BR schwer faßbar und schwer deutbar^{3a}, so rückt sie durch Vergleich mit der MR in ein helleres Licht; ja von hier aus lassen sich genaue geschichtliche Datierungen und Hintergründe der beiden Regeln ablesen und nachprüfen.

Damit ist das eigentliche Anliegen dieser Arbeit ausgesprochen. Sie will vor allem in den eben aufgezeigten Richtungen einen Schritt weiter vorstoßen und dadurch umstrittene Fragen klären helfen.

^{3a} Den ersten größeren Versuch, die BR diesbezüglich zu betrachten, hat m. W. Abt R. Molitor unternommen: Anfänge des Benediktinertums. Eine rechtsgeschichtliche Studie (Vir Dei Benedictus, Münster 1947, 95—171).

I. Geschichtlicher Teil

1. Der Verlauf der Magisterkontroverse ⁴

Der Begründer der These von der Magisterpriorität ist bekanntlich Dom A. Genestout ⁵. Doch eröffnete nicht er, sondern sein erster Parteigänger, Dom M. Alamo († 1947) die literarische Fehde ⁶. D. Genestout trat erst 1940 literarisch hervor mit der präzisierten Behauptung, die MR sei um 400 in Dacien, und zwar im Kreis um den Bischof Nicetas von Remesiana († um 414) entstanden ⁷. Als neuer Verfechter der traditionellen Auffassung war 1938 schon, gleichzeitig mit D. Alamo, Dom Pérez de Urbel hervorgetreten; er wollte die MR in Spanien beheimatet wissen und in Johannes von Biclar († 621) ihren Verfasser erkennen und die Entstehungszeit der MR auf etwa 620 festlegen ⁸.

Man beachte, welche optimistische Auffassung anfangs in beiden Lagern herrschte: man glaubte Verfasser, Abfassungsort und Abfassungszeit ohne weiteres festlegen zu können.

D. Genestouts neue These fand natürlicherweise sehr geteilte Aufnahme. Von den bekanntesten Gelehrten des Benediktiner-

⁴ Einen zusammenfassenden Überblick — mit Ausschluß der neueren Arbeiten — findet man bei A. Nuij, *De regel van Sint Benedictus en de Regulá Magistri* (Horae monasticae. XXXIII Bijdragen van monniken uit Noord en Zuid bij de ruines van de aartsabdij Monte-Cassino, hoopvol het eeuwfeest gedenkend van den zaligen aartsvader Benedictus, Tiel 1947, 95—111); F. Cavallera, *Où en est la question de la Règle du Maître et de ses rapports avec la Règle de saint Benoît*, in *Rev. d'ascétique et de mystique* 24 (1948), 72—79; vgl. auch in den jeweiligen Jahrgängen der *Revue bénédictine* die Besprechungen im zugehörigen *Bulletin d'histoire bénédictine* und dem *Bulletin d'ancienne littérature chrétienne*, ferner (laufende oder gelegentliche) Berichte in den Zeitschriften *Benedictina* (Rom), *Revue du moyen âge latin* (Strasbourg), *Scriptorium* (Brüssel).

⁵ Generalprokurator de Solesmenser Kongregation in Rom.

⁶ *La Règle de saint Benoît éclairée par sa source, la Règle du Maître* (*Rev. d'hist. eccl.* (= RHE) 34 (1938), 740—755); ders., *Nouveaux éclairissements sur le Maître et S. Benoît* (RHE 38 (1942), 332—360).

⁷ *La Règle du Maître et la Règle de saint Benoît* (*Rev. d'ascétique et de myst.* (= RAM) 21 (1940), 51—112).

⁸ *La Règle du Maître* (RHE 34 (1938), 707—739); ders., *Le Maître et saint Benoît*, in: RHE 756—764; ders., *El Maestro, San Bento y Juan Biclarense* (*Hispania* 1 (1940), 7—42 und *aaO* 2 (1941), 3—52).

ordens sprachen sich Dom G. Morin⁹ und Dom Ph. Schmitz¹⁰ weiterhin unbeirrt für die traditionelle Anschauung aus; Abt I. Herwegen glaubte die Neuerung mit einer mehr temperamentvollen als sachlichen Bemerkung abtun zu können¹¹. Während sich große Autoritäten begnügten, ihre Stellung zu kennzeichnen, bezogen die streitbaren Naturen Kampfposition. Es stand ja die ganze bisherige Auffassung vom Mönchtum und der monastischen Aseese im Abendland auf dem Spiel, sollte doch nach Genestout bereits Cassian vom Magister abhängig sein¹².

Dom A. Lambert¹³ trat mit einer eigentlichen Gegenschrift hervor, in der er D. Genestouts sämtliche Behauptungen und Beweispunkte kritisch nachprüfte, um sie zu widerlegen oder wenigstens als unzulänglich hinzustellen; im großen und ganzen sind Dom Lamberts Gegenründe richtig, aber durchaus nicht in allem; denn aus einseitiger Festlegung auf die These der Priorität der BR wurden wichtige Punkte, auf die D. Genestout mit Recht hingewiesen hatte, in ihrem eigentlichen Kern nicht genügend erkannt und gewürdigt.

Ähnliches gilt es zu sagen von den Arbeiten des Abtes B. Capelle¹⁴, der mit Scharfsinn und guten Beobachtungen der traditionellen Auffassung das Wort geredet hat. Auf einfacherem Wege, nämlich von der Gegenüberstellung einzelner oder einiger weniger Kapitel der beiden Regeln her, versuchten Dom J. Mc

⁹ La Règle de Saint Benoît, traduite en français avec notes explicatives par Dom Germain Morin, Fribourg en Suisse 1944, 12; in einer Anmerkung am Ende des Prologs schreibt Morin: „... ce prologue, qui est vraiment de lui (= S. Benoît), quoi qu' on ait dit ...“

¹⁰ Geschichte des Benediktinerordens, 1. Bd., ins Deutsche übertragen von L. Räber, Einsiedeln 1947, 36 f.

¹¹ Sinn und Geist der Benediktinerregel, Einsiedeln 1944, 396, Anmerkung 1: „Die entgegengesetzte Theorie, der „Magister“ sei Benedikts Quelle gewesen, ist als absurd zurückzuweisen.“

¹² aaO 60 f.

¹³ Autour de la Règle du Maître (Rev. Mabillon 32 (1942), 21—79).

¹⁴ Cassien, le Maître et saint Benoît, in Recherches de Théologie ancienne et médiévale (= RTA) 11 (1939), 110—118; ders., Aux origines de la règle de saint Benoît, in: RTA 1939, 375—388; ders., Un plaidoyer pour la règle du Maître (RTA 12 (1940), 5—32); ders., Le Maître antérieur à S. Benoît? (RHE 41 (1946), 66—75).

Cann¹⁵, Dom R. Weber¹⁶ und P. H. Frank¹⁷ die Priorität St. Benedikts zu stützen. In größeren Arbeiten und in eigenständigerer Methode verfolgte neuestens dasselbe Ziel D. M. Cappuyns¹⁸, der in Cassiodor den Magister entdeckt zu haben glaubte und des letzteren Regel auf die Zeit um 555 datierte. Dom F. Vandenbroucken¹⁹ führte sodann die BR und MR auf eine gemeinsame Quelle zurück; unsere Fassung der BR habe die MR nicht gekannt, im literarischen Stil der MR und Cassiodors sollen die Ähnlichkeiten so groß sein, daß nichts im Wege stehe, in Cassiodor den Verfasser der MR zu sehen. In einer eben erschienenen Studie versucht Dom P. Blanchard²⁰ die MR in Norditalien in einem Kloster irischer Mönche im 7. Jahrhundert zu finden; erwähnenswert sind in dieser letzteren Arbeit die Versuche textkritischer Vergleiche und Gegenüberstellungen zwischen BR und MR²¹. Diesen Weg hatte eigentlich schon D. C. Lambot²² zu Anfang der Debatte in einer kleinen Untersuchung gewiesen. Eben erscheint eine Arbeit von E. Franceschini²³, die mit ähnlicher Methode textkritischer Vergleiche zum Ergebnis kommt, daß der Text der MR von dem

¹⁵ The rule of the Master (Downside Review 57 (1939), 3—22); ders., The Master's rule again (aaO 58 (1940), 150—159).

¹⁶ Interpolation ou omission? A propos de la Règle de saint Benoît et de celle du Maître (Rev. des études latines 23 (1945), 119—134); ders., La psalmodie de Prime dans la Règle bénédictine (Ephemerides liturgicae 61 (1947), 335—339); ders., Le chapitre de portiers dans la Règle de saint Benoît et dans celle du Maître (Mélanges bénédictines, publiés à l'occasion du XIVe centenaire de la mort de saint Benoît par les moines de l'abbaye de Saint-Jérôme de Rome. Abbaye S. Wandrille 1947, 203—233); ders., Deux séries parallèles de citations dans la Règle du Maître (Rev. du moyen âge latin 4 (1948), 129—136).

¹⁷ Die Regula Benedicti als Quelle der Regula magistri (Viri Dei Benedicti, Münster Wf. 1947, 189—195).

¹⁸ L'auteur de la Regula Magistri: Cassiodore (RTA 15 (1948), 209—268).

¹⁹ Saint Benoît, le Maître et Cassiodore (RTA 16 (1949), 186—226).

²⁰ La Règle du Maître et la Règle de saint Benoît (Rev. bénédictine 60 (1950), 25—64).

²¹ Der Verfasser hat seine Textvergleichungen unkritisch, weil ohne gesicherte Textbasis in der MR, angestellt; auch andere Mängel sind festzustellen; vgl. H. Vanderhoven (Rev. d'hist. ecl. 45 (1950), 707—710: La Règle du Maître et la Règle de S. Benoît).

²² Passage de la Regula Magistri dépendant d'un manuscrit interpolé de la Règle bénédictine (Rev. bénéd. 51 (1939), 139—143).

²³ Regula Benedicti, neoterici magistri, Regula Magistri (Liber floridus, Mittellateinische Studien, hgg. von B. Bischoff und H. S. Brechter, St. Ottilien 1950, 95—119. Leider infolge unkritischen Textes der MR im Ergebnis abgelehnt). Vgl. H. Vanderhoven (Scriptorium 3 (1949), 246—248).

der BR abstamme. In der Reihe textkritischer Arbeiten steht auch der kleine Aufsatz von Dom. J. Leclercq²⁴, in dem er gegen Dom Genestouts²⁵ paläographische Studie über den Par. lat. 12634 kritisch Stellung nimmt.

Während so der neuen These im Laufe der Jahre eine ganz beträchtliche Schar von Gegnern erstand, konnte Dom Genestout²⁶ doch auch wieder Bundesgenossen gewinnen; es sind außer Dom Alamo zu nennen F. Cavallera²⁷, Dom H. Vanderhoven²⁸ und F. Masai²⁹.

Eine, wenn man will, vermittelnde Lösung habe ich vor drei Jahren vorgeschlagen.³⁰

Alles in allem liegen rund vierzig kleinere und große Arbeiten in der Magisterfrage vor. Doch sagt diese Zahl noch wenig aus gegenüber der Mannigfaltigkeit und Gegensätzlichkeit der Meinungen und Argumente, die neue Perspektiven im Raum der alten christlichen Geschichte auf tun.

²⁴ Autour d'un manuscrit de la Règle du Maître (Rev. bénéd. 62 (1947), 210—212).

²⁵ Le plus ancien témoin manuscrit de la Règle du Maître: le Parisinus latin 12634 (Scriptorium 1 (1947), 129—142).

²⁶ G. selbst äußerte sich außer den in Anm. 7 und 25 genannten Arbeiten weiterhin in zwei Jubiläumsaufsätzen im Jahre 1947: Unité de composition de la Règle de S. Benoît et de la Règle du Maître d'après leur manière d'introduire les citations de l'Écriture, (Studia Anselmiana, Heft 18/19, (1947), 227—272); ders., La Règle du Maître n'était-elle pas digne d'être utilisée par saint Benoît? (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 61 (1947), 77—92).

²⁷ La Regula Magistri et la Règle de saint Benoît, le problème littéraire (Rev. d'asc. et myst. 20 (1939), 225—236); eine spätere Arbeit wurde bereits in Anm. 4 genannt; vgl. Anm. 38a.

²⁸ S. Benoît a-t-il connu la Règle du Maître? Simple contribution aux données d'un problème difficile (RHE 40 (1944/45), 176—187); ders., Les plus anciens manuscrits de la Règle du Maître transmettent un text déjà interpolé (Scriptorium 1 (1947), 193—212).

²⁹ La Règle de saint Benoît et la „Regula Magistri“ (Latomus 6 (1947), 207—229); ders., Observations sur la langue de S. Benoît et du Maître (Miscellanea Gessleriana, Anvers (1948), 845—854). Über diese beiden Arbeiten konnte ich mich nur ungenügend unterrichten, da sie mir selber nicht erreichbar waren. Ders., Cassiodore peut-il être l'auteur de la „Regula Magistri“? (Scriptorium 2 (1948), 292—296); ders., La „Regula Magistri“ et l'histoire du breviaire (Miscellanea liturgica in hon. L. C. Mohlberg, Roma 1949, vol. II, 423—439).

³⁰ Textschichten und Entstehungsphasen der Benediktusregel. Die Magisterregel im Kreuzverhör (Benediktus, der Vater des Abendlandes, Weihegabe der Erzabtei St. Otilien zum 1400. Todesjahr, dargebracht und hgg. von H.

2. Kritik an der Tradition

Gewiß war die Tradition im Besitzstand mit ihrer Behauptung von der Priorität der BR. Aber konnte diese Auffassung gegen eine stetig sich verfeinernde Kritik aufrecht erhalten bleiben?

Es steht heute außer Frage, daß die traditionelle Anschauung, die vor einem halben Jahrhundert durch den Münchner Gelehrten L. Traube endgültig fixiert zu sein schien, auf einem sehr anfechtbaren, ja unhaltbaren Fundament ruhte. Denn Traube sah aus seiner Zeit heraus und mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln in der MR lediglich eine Umschreibung der BR: „Für die Zeitbestimmung (der MR) ist das Alter der Handschriften maßgebend; allzuweit ins siebente Jahrhundert zurückgehen darf man nicht, weil für die Hervorbringung einer solchen Umschreibung der Regel Benedikts die Herrschaft der Benediktinerregel vorauszusetzen ist.“³¹

War das die einzig mögliche und einzig berechtigte Bewertung der MR? Und wenn, war dafür wirklich die Herrschaft der Benediktinerregel unbedingte Voraussetzung? Traubes Standpunkt hält einer genaueren Kritik nicht stand. Die Handschriften werden von ihm überhaupt nicht nach paläographischen Kriterien datiert — dazu war damals die Voraussetzung nicht gegeben — sondern nach einer fragwürdigen Bewertung der MR. Traubes gesamter Gedankengang bewegt sich in den bedenklichen Windungen eines *circulus vitiosus*. Die Handschriften wurden aus der Erwä-

S. Brechter, München 1947, 397—474); auf diese Arbeit wird hier verwiesen unter der Kürzung TE. Die Charakterisierung dieser genannten Arbeit als eines vermittelnden Lösungsversuches möchte ich lediglich als rein äußerliche Kennzeichnung gelten lassen. Es war mir nicht darum zu tun, einen Mittelweg zu finden, sondern den Tatsachen gerecht zu werden.

Nachzutragen sind noch folgende Arbeiten: E. Franceschini, *La polemica sull'originalità della Regula di San Benedetto* (Aevum 23 (1949), 52 bis 72); T. Tobirios Ramos, *S. Bento posterior ao Magister? ders., S. Bento e o Magister* (Mensajeiro de S. Bento 17 (1948), 52—58 bzw. 18 (1949), 81 ff); R. Weber, *Nouveaux arguments pour l'antériorité du Maître?* (Rech. de Théol. anc. et méd. 15 (1948), 18—26). Über diese Arbeiten konnte ich mich nicht näher unterrichten.

Von ganz neuen Lösungsversuchen und Arbeiten, die eben erscheinen sollen, sind mir unbestimmte Angaben zugekommen; sie können hier keine Berücksichtigung finden.

³¹ L. Traube, *Textgeschichte der Regula S. Benedicti*, hgg. von H. Plenkens, München² 1910, 98.

gung, daß die MR eine Umschreibung der BR sein müsse, spät datiert; und weil die Handschriften spät datiert wurden, konnte die MR nicht früher angesetzt werden.

Solch zweifelhafter Standpunkt wurde durch die paläographischen Forschungen von E. A. Lowe seit dem Jahre 1925 mehr und mehr erschüttert³², der einen Hauptzeugen des Textes der MR — es handelt sich um den Mittelteil des heutigen Par. lat. 12634 — schon in die Zeit um 600 verlegte. Da nun diese Handschrift nicht den ganzen Text der MR enthält, sondern, aller Wahrscheinlichkeit nach zu urteilen, nur einen Auszug aus verschiedenen Kapiteln dieser Regel³³, ergibt eine einfache Überlegung, daß das Original dieser Regel wahrscheinlich schon um Jahrzehnte früher geschrieben sein kann; und damit kommt man in die Zeit der Entstehung der BR, vielleicht sogar noch früher.

War somit von der Paläographie her eine neue Situation in der Beurteilung der MR vorbereitet, so brauchte es vom Standpunkt der innern Kritik her eigentlich nur eines Mannes, der sich die Mühe nahm, die MR gründlich und kritisch zugleich durchzuschauen, sie der BR gegenüberzustellen, um zu erkennen, daß bedeutsame Momente für eine Umdrehung des Abhängigkeitsverhältnisses der beiden Regeln sprechen. Wie weit D. Genestout von Lowes Forschung abhängig bzw. beeindruckt war, vermag ich nicht abzuwägen, jedenfalls gebührt ihm das Verdienst, den letzteren Weg beschritten zu haben und in selbständiger gedanklicher Arbeit sich von der traditionellen Anschauung freigemacht zu haben.

Man sieht, die alte Auffassung war faktisch erschüttert worden; es standen neue Ausblicke offen, die eine gründliche Überprüfung des Tatsachenbestandes dringend forderten.

Allerdings geschah nun etwas, das sich für die Entwicklung der Magisterproblematik als verhängnisvoll erwies. Man hätte erwarten dürfen und müssen, daß, nachdem die neue These prokla-

³² Some facts about our oldest latin manuscripts (The classical Quarterly 19 (1925), 197—208); ders., More Facts about our oldest latin manuscripts (aaO 22 (1928), 43—62).

³³ F. Masai will neustens in der Textgestalt des Par. 12634 die Urform der MR sehen, also nicht einen Auszug aus der umfangreichern Fassung des Par. 12205; dagegen scheint mir Art und Anordnung der Exzerpte aus der MR im Par. 12634 eine deutliche Abhängigkeit von der BR widerzuspiegeln. Darüber wird an anderm Ort zu reden sein.

miert war, sofort eine eingehende Beschäftigung mit den Handschriften und den Textproblemen im Sinne der Textgeschichte eingesetzt hätte. Daß dies unterblieben ist, bzw. daß die entsprechenden Publikationen mit der einzigen Ausnahme von D. C. Lambot, zunächst ausblieben und erst seit 1947 hervortraten³⁴, das ist die Tragik im Verlauf der Debatte; wie weit ein verschuldeter methodischer Mißgriff vorliegt, wer will das beurteilen angesichts der Zeitverhältnisse? Außerdem darf man den ersten Kämpfern in der großen Kontroverse ihren Optimismus zugute halten, daß sie glauben mochten, die Entscheidung in Bälde aus innern Kriterien herbeiführen zu können. Diese Zuversicht auf rasche Entscheidung mußte sich allerdings als trügerisch erweisen, da sich turmhohe Schwierigkeiten herausstellten und mit ihnen erst die Erkenntnis, daß es in der Magisterdebatte um eine Geschichtsfrage großen Stils gehe.

3. Das Ringen um die Datierung der Magisterregel

Mit Fug darf man die Kontroverse in zwei Abschnitte gliedern. Das Jahr 1945 mit dem Kriegsende ergibt die Cäsur. Äußerlich und innerlich war damals ein Ruhepunkt und zugleich ein toter Punkt erreicht. Es standen sich die beiden Lager gegenüber in einem Krieg stehender Fronten. Beide Parteien hatten vorgebracht, was sie vorerst vorzubringen wußten, ihre Methoden waren erschöpft; aber noch war wenig entschieden. Anscheinend vermochte man die Situation auch nicht klar zu beurteilen hinsichtlich dessen, was geschafft und erreicht worden war. Wie weit oder wie wenig man dazu imstande war, möge ein Urteil, das die Veröffentlichungen des Jahres 1947 noch teilweise überschaute, vor Augen führen³⁵:

... moeten wij toegeven, voor een uiterst ingewikkeld vraagstuk te staan. Een vraagstuk, dat nog niet volkomen rijp is voor een definitieve oplossing. Er valt nog te veel voorbereidend werk te doen om tot een volledige synthese te kunnen komen en een zuiver oordeel te mogen vellen. Sommige zeer belangrijke punten zijn nog te weinig uitgewerkt, zoals b. v. het onderzoek van taal en stijl, van de literaire bronnen, van vele liturgische en monastieke gebruiken. En het is misschien wel enigszins te betreuren dat men niet wat voorzichtiger te werk is gegaan noch meer aandacht heft besteed aan dit voorbereidend maar onmisbare werk."

³⁴ Es handelt sich um je eine Studie von A. Genestout und H. Vanderhoven, vgl. Anm. 25 bzw. 28.

³⁵ A. Nuij, aaO 107 f.

Rückschauend ist es ein Leichtes, den schwachen Punkt im Standort der einen wie der andern Partei ausfindig zu machen. Nach der neuen Auffassung sollte die MR lange schon vor St. Benedikt entstanden sein, sollte so, wie sie uns vorliegt, schon dem großen Abt von Monte Cassino vorgelegen haben, ja schon einem Johannes Cassian. Die traditionelle Auffassung ihrerseits erkannte in der Benediktusregel ganz und gar das Werk des heiligen Benediktus, der seine Regel vielleicht nicht gerade aus einem Guß geschaffen haben möchte, denn da und dort sah doch einiges wie ein Zusatz oder Nachtrag aus, ja die letzten sieben Kapitel durften als später angefügte Ergänzung betrachtet werden.³⁶ Der Magister fand (nach St. Benedikts Tod) diese Regel vor und nahm sie zur Grundlage seines eigenen Regelwerkes.

Beide Standpunkte lassen große und schwierige Fragen unbeantwortet. Wenn schon die MR so alt war, wie D. Genestout haben wollte, warum ist dann ihr Niederschlag in Cassians Schriften so dürftig und fragmentarisch, an der übrigen Ausführlichkeit Cassians gemessen; warum bleibt die MR im gesamten übrigen 5. Jahrhundert verschollen und wird erst gegen die Mitte des 6. Jahrhunderts vom Erneuerer des abendländischen Mönchtums hervorgezogen und ergibt auf einmal die Grundlage monastischer Gesetzgebung, auf daß sie nachher wieder im Dunkel nahezu spurlos verschwinde? Und wenn der Magister ein Nachfahre St. Benedikts war, wie konnte er es verantworten und es vor seinen Zeitgenossen und der Geschichte wagen, aus einem Gesetzeswerk und aszetischen Buch höchster Geistigkeit und vollendeter Abgeklärtheit ein so verböseretes Regelwerk^{36a}, durchsetzt von Absonderlichkeiten und Ungereimtheiten aller Art, herzustellen und als Gesetzeswerk vorzulegen, während die BR bereits ihren Siegeszug durchs Abendland antrat oder eben daran war, ihn anzutreten?

Wie immer, so sah auch hier die Gegenseite mit Hellsichtigkeit die Schwächen der andern Position, ohne aus der eigenen Enge herauszufinden. Und doch hätte das Steckenbleiben in einem festgefahrenen Geleise auf beiden Seiten Bedenken am

³⁶ Doch darf der Nachtragscharakter der letzten Kapitel der BR nicht als Basis benützt werden für den Beweis einer Erst- und Zweitfassung der BR, wie es B. Capelle getan hat (RTA 1939, 111 f).

^{36a} Unter Voraussetzung der Abhängigkeit der MR von der BR, so wie letztere uns vorliegt.

Ausgangspunkt der eigenen Auffassung und an der Methode wachrufen müssen. Am verhängnisvollsten hat sich die Grundeinstellung gezeigt, die beinahe wie ein Postulat von Anfang an alles normte, die Einstellung nämlich, daß alles, was die Gegenseite vorbrachte, unrichtig sei. Aus diesem heraus verbauten sich beide Parteien die offene Sicht und den freien Weg, der aus ihrer jeweiligen Sackgasse hätte führen können. Dies wollen wir in einigen charakteristischen Punkten vorführen.

D. Genestout und seine Anhänger wiesen besonders hin auf den archaischen Charakter der MR in den monastischen Gesetzen und liturgischen Gebräuchen. Darin kann ihnen ohne Widerspruch recht gegeben werden, daß die MR unbedingt den älteren Charakter aufweist als die BR. Fraglich ist nur, ob sich aus dem Brauchtum ein Beweis in unserer Frage überhaupt formulieren läßt. Es hat sich bis heute gezeigt, daß mit keinem einzigen Brauch, der das Alter der MR bestimmen helfen soll, etwas Entscheidendes ausgemacht werden kann. Leider versucht Blanchard³⁷ noch heuer von dieser Seite her zu beweisen. Wenn man schon von diesem Aspekt aus die Frage angehen wollte, dann könnte es nur in der Form eines negativen Kriteriums geschehen, indem man den jüngsten Brauch, der datierbar ist, aufspürt in der MR, um daraus den Schluß zu ziehen, daß die MR nicht vor Aufkommen dieses Brauches geschrieben sein kann. Als einziger Punkt dieser Art könnte m. E. nur die Gottesdienstordnung in Frage kommen, die sich in der MR voll ausgebaut findet mit Prim³⁸ und Komplet. Damit käme man allenfalls in die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts.

³⁷ aaO 34 ff.

³⁸ Im Anschluß an die von mir (in TE) vorgebrachte Datierung der MR hat Dom L. Brou (vgl. A. Nuij aaO 110 auf das Vorkommen der Prim als kanonischer Hore in der MR aufmerksam gemacht als Beweismoment der Entstehung der MR nicht vor Beginn des 6. Jahrhunderts. Neuerdings hat allerdings F. Masai (La „Reg. Mag.“) in gründlicher Untersuchung dargelegt, daß die liturgischen Kapitel der MR nicht so leicht zu deuten sind und daß besonders über das Nachtoffizium und die Prim unklare und widerspruchsvolle Angaben in der MR stehen. Somit müssen die liturgischen Kapitel der MR wegen terminologischer und sachlicher Diskrepanzen den Verdacht auf mangelhafte Harmonisierung heterogener Quellen nahelegen. Möglich ist freilich auch, daß von der redigierenden Hand des M. oder von fremder Hand einige liturgische Abschnitte nachträglich in die MR eingeschoben wurden. Etwas Sicheres läßt sich in diesem Punkt momentan noch nicht sagen. Ich möchte aber Masais Darlegungen, die mir erst während der Drucklegung dieser Arbeit zuzingen, ernst in Erwägung ziehen und die Erwähnung der Prim nicht als gesichertes Beweis-

Ganz ähnlich ist die Situation mit dem Lehrgehalt der MR^{38a}. Daß beispielsweise die Trinität mit gewisser Betonung erwähnt wird, hat in den Jahrhunderten, nach den großen Glaubensstreitigkeiten gar nichts Besonderes zu bedeuten. Daraus läßt sich kein Kriterium und kein Beweis gewinnen. Das sollte der Verlauf der Debatte schon einleuchtend erwiesen haben; man würde daher in neueren Arbeiten das Zurückkommen auf diesen Gegenstand gern vermissen.

Schwierig ist die Lage auch hinsichtlich der Datierung der MR mittels der vom Magister benutzten Literatur und Quellen. Es ist verwunderlich, daß die MR trotz ihrer vielen Zitate aus allen möglichen Werken von dieser Seite her schwer bestimmbar ist. Aber hier zeigt sich eben wiederum erschreckend deutlich, wie unsicher unser gesamtes geschichtliches Wissen von der Zeit des 5. und 6. Jahrhunderts ist. Ist der eine Teil der vom Magister ausdrücklich genannten aszetischen und Legendenliteratur so früh, daß er für unsere Frage nichts entscheidet, wie z. B. die Paulusapokalypse, die Acta S. Silvestri, so sind die übrigen historisch schwer datierbar wie die Legende der hl. Eugenie und andere. Hat P. H. Delehaye diese Heiligenlegenden um 500 angesetzt, so wollte D. Germain Morin sie in der Zeit Arnobius des Jüngeren entstanden wissen, etwa um 440; D. Genestout endlich wollte sie noch 50 Jahre früher, vor der *Historia monachorum* des Rufinus, fixieren³⁹; doch kann man des letzteren Ansicht als befangen verdächtigen. Einzig die Sebastiansakten sollen aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts stammen; wenn D. Alamo den seiner These daraus entspringenden Schwierigkeiten dadurch ausweicht, daß er die Abhängigkeit auf bloße Analogie abzuschwächen sich bemüht, so hat er damit seiner eigenen Position keinen Dienst erwiesen.⁴⁰

moment betrachtet wissen, das Entscheidendes auszusagen vermag. Indes darf dieser Punkt für die Bestimmung des terminus a quo der MR in ihrer heutigen Gestalt nicht übersehen werden.

^{38a} Der Lehrgehalt der MR wurde in den ersten Jahren der Debatte viel zu ausführlich erörtert; mit ihm läßt sich nahezu nichts beweisen. Eine ganze Arbeit widmete dieser Sache F. Cavallera: *La Regula Magistri: sa doctrine spirituelle* (RAM 20 (1939), 337—368).

³⁹ Vgl. diesbezüglich A. Nuij aaO 103.

⁴⁰ Gegen die Datierung der Sebastiansakten erhebt M. Alamo keinen triftigen Einspruch, sucht aber die Übereinstimmung der Stelle: *homini creato mors iuxta introitum delectationis posita est*, in M. 10 (vgl. B. 7, 75) mit den Acta S. Sebastiani (4, 14; PL 17, 1119 A) als zufällige Gedankenberührung

Wenn solche Schwierigkeiten für die Bestimmbarkeit der MR bestehen, mußte der Versuch gemacht werden, vom Psalmtext aus, den der Magister benützt hat, das Heimatland desselben festzustellen. Tatsächlich wurde von hier aus von Beginn der Debatte an eine Klärung versucht. Pérez de Urbel⁴¹ fand volle Übereinstimmung mit dem mozarabischen Psalterium. Dom Cappuyns⁴² stellte fest, daß des Magisters Psalmentext identisch sei mit dem Psalterium Romanum, ohne indes diesen Gegenstand näher zu untersuchen. Eingehend widmet sich nun P. Blanchard⁴³ dieser Frage und stellt fest, daß der MR das Psalterium Romanum zugrunde liege, allerdings durchsetzt mit Elementen aus dem afrikanisch-augustinischen und mailändischen Psalterium. Ob daraus der Schluß abgeleitet werden darf, daß die MR in Norditalien geschrieben sei, möchte ich in Abrede stellen.

Dieser Fall ist geeignet, zu zeigen, wie schwer es ist, in der Magisterfrage zu positiven Ergebnissen zu kommen; meist gelangt man zu solchen, die in sich nur Patikuläres aussagen, die aber noch der Ergänzung durch andere Gegebenheiten bedürfen, um eine Beweisbasis abgeben zu können; anstatt dessen ist in der ganzen Magisterdebatte immer wieder der Fehler begangen worden, daß von einer zu engen Basis aus zu weite Schlüsse gezogen wurden, wie auch im vorliegenden Falle. Nicht selten ist der Fall, daß die Untersuchung ergebnislos verläuft. Dafür darf die kleine Kontroverse zwischen Dom Vanderhoven und Abt Capelle wegen einer Stelle aus Luculentius in der MR und BR Musterbeispiel sein. Vanderhoven⁴⁴ ließ Luculentius von der MR abhängig sein. Abt Capelle⁴⁵ ordnete die Genealogie wie folgt: Luculentius—BR—MR. Ich möchte sagen, daß es sich hier um eine Stelle handelt, die das Abhängigkeitsverhältnis der beiden Regeln in keiner Weise zu klären vermag, sondern selber

auszudeuten (RHE 1942, 349 f). Doch hat R. Weber (*Deux séries parallèles . . .* 129 ff — die Stelle aus den Sebastiansakten steht bei Migne PL 17, 1119 A nicht 17, 1027 C!) überzeugend gezeigt, daß die Abhängigkeit der MR in unserem Falle viel tiefgreifender ist, als dieser eine Satz vermuten ließe; denn offenkundig ist schon in M. 7, 961 BC die nämliche Stelle literarisch ausgewertet.

⁴¹ RHE 1938, 711 ff.

⁴² aaO 239. Indes ist diese vage Bestimmung ungenügend. C. hätte sich vorteilhaft bei B. Capelle (RTA 1939, 387) beraten können.

⁴³ aaO 25 ff.

⁴⁴ RHE 1944/45, 176 ff.

⁴⁵ RHE 1946, 66 ff.

erst ihre Aufhellung finden kann, nachdem diese größere Aufgabe gelöst ist.

Trotzdem ist die Textvergleichung mit andern alten Autoren notwendig und auch förderlich gewesen. Das hat Abt Capelle, der durch besondere Vertrautheit mit den Werken Cassians für das Magisterproblem in besonderer Weise vorgeschult war, bewiesen, indem er in gründlichen Untersuchungen das Verhältnis zwischen MR und Cassian überzeugend klargelegt hat⁴⁶ im Sinne einer direkten literarischen Abhängigkeit der MR von Cassian. Ebenso glaube ich im Kapitel über die Mönchsarten eine eindeutige Beweisstelle für die Abhängigkeit der MR von Cassian, und zwar ohne die Möglichkeit einer Zwischenverbindung über die BR aufgezeigt zu haben: es handelt sich um die Gruppe der „nuper conversi“ bei Cassian und in der MR.⁴⁷

4. Chronologische Fixierung der MR

Einen exakten Anhaltspunkt für die Datierung der MR glaube ich im Abtskapitel gefunden zu haben^{47a}, wo sich, wie auch der Paralleltext in B 2, 46—62 zeigt, deutlich ein den ursprünglichen Gedankenablauf unterbrechender Einschub heraushebt; in diesem Einschub wird vom Abt Unparteilichkeit und gleiche Behandlung aller gefordert ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne als Freier oder als Sklave ins Kloster eingetreten ist. Der Forderung wird als Begründung angefügt: „quia (B:sive) servus sive liber, omnes in Christo unum sumus et sub uno Domino aequalem servitii (B:servitutis) militiam baiulamus.“ Nun ist die ganze Bestimmung, daß die Freien und Sklaven als Mönche im Kloster gleich behandelt werden sollen, Inhalt eines justinianischen Gesetzes (Nov. 5, 2) und wurde als solches im März 535 veröffentlicht, und zwar mit der Begründung (aus dem Galaterbrief: Gal. 3, 28) unserer Einheit in Christus.⁴⁸ Der zweite Teil

⁴⁶ RTA 1939, 112 ff und 381 ff.

⁴⁷ TE 427.

^{47a} Vgl. darüber TE 465 ff. Die Fundstelle ist M. 2, 956, Z. 3—17: Non ab eo persona in monasterio discernatur . . .

⁴⁸ Der Wortlaut: omnes in Christo unum sumus (in der BR und MR) schließt sich an den griechischen Text der justinianischen Novelle an, der lautet:

πάντας γὰρ ἐν Χριστῷ ἐν εἰκότως νομιζέσθαι.

In der zeitgenössischen lateinischen Übersetzung der Novellen, in den sog. Authentica, lautet die Stelle: omnes in Christo unam mercedem percipere, was wohl auf ungenügendes Verständnis der griechischen Vorlage zurückgeführt werden kann. — Der Codex Justinianus (Berolini 1900) wird hier zitiert nach der Ausgabe von P. Krüger (Berolini⁷ 1900).

der Begründung (et sub uno Domino etc) wurde von mir als freigeformtes Zitat aus dem Opus paschale des Sedulius (Caelius) festgestellt⁴⁹; dieses Werk wurde vor der Mitte des 5. Jahrhunderts verfaßt, kam aber erst im Jahre 494 an die Öffentlichkeit.

Die Situation scheint klar zu sein: in der BR wie in der MR findet sich die gleichartige Unterbrechung des Gedankens im Wortlaut eines justinianischen Gesetzes und in einem freien Zitat aus dem Dichter Sedulius. Diese beiden Zitate geben die Basis, die MR historisch einzuordnen. Die MR kann erst nach 535 diese Stelle aufgenommen haben, ob ursprünglich oder als spätere Erweiterung, das spielt für unsere Betrachtung momentan keine Rolle, d. h. die Prioritätsfrage zwischen der BR und MR hat hier nichts zu bedeuten.

Es könnte nur entgegengehalten werden, daß J. Chapman⁵⁰ seiner Zeit (von der BR ausgehend), die Gesetzgebung Justinians von der BR abhängig sein ließ und infolgedessen auch von der MR her gesehen, dies umgekehrte Verhältnis ins Auge zu fassen wäre. Dagegen braucht m. E. nur darauf hingewiesen werden, daß die Nov. 5 des oströmischen Kaisers sich ganz mit den Mönchen befaßt und daß darin unser Passus im natürlichen Zusammenhang steht, in den beiden Regeln aber im Abtskapitel weder sachlich noch sprachlich ohne Härte eingefügt erscheint. Somit erachte ich den Schluß für begründet, daß die MR in der Gestalt, wie wir sie besitzen, erst nach dem Jahr 535 verfaßt worden sein kann⁵¹.

⁴⁹ TE 466.

⁵⁰ Saint Benedict and the sixth century, London, 57 ff.

⁵¹ Es ist in keiner Weise daran zu denken, daß Justinian von der MR oder BR abhängig sein kann; im Gegenteil, Justinian hat durch seine Gesetzgebung die monastische Bewegung durch seine Gesetze unterstützt und durch Schaffung einer Rechtsgrundlage erst die Möglichkeit und auch entscheidende Anregungen für die beiden Regeln gegeben.

Es ist sehr bedauerlich, daß die Beziehungen zur justinianischen Gesetzgebung bisher nicht hereinbezogen wurden in die M-Kontroverse; in TE 466 f habe ich erstmals darauf hingewiesen. Die Bedeutung der justinianischen Gesetze für das Mönchtum im allgemeinen ist schon wiederholt erörtert worden, vgl.: B. Granic, Die privatrechtliche Stellung der griechischen Mönche im 5. und 6. Jahrhundert (Byzantinische Zeitschrift 30 (1929/30), 669-676); ders., Die rechtliche Stellung und Organisation der griechischen Klöster nach dem justinianischen Recht (aaO 29 (1929/30), 6-34); A. Tabera, De ordinatione status monachalis in fontibus Justinianis (Commentarium pro religiosis 14 (1933), 87-95); Th. Schäfer, Justinianus I et vita monachica (Actus Congressus iuridici internationalis ... Romae 1934, vol. I. Rom 1935, 173-188).

Nicht nur die Bestimmung über Gleichstellung aller im Kloster läßt sich aus der oben erwähnten Nov. 5 des Justinian in der MR verfolgen; dieselbe Novelle war auch Quelle für andere Verordnungen, wenigstens scheint die Berechtigung zu dieser Annahme durch folgende Momente besonders begründet⁵²:

1. Die Novelle 5 spricht sich in bestimmten Verordnungen über die Lebensweise, besonders die Schlafordnung der Mönche aus; dieselben Verordnungen spricht die MR als Normen aus. Man vergleiche Nov. 5,3 (Wortlaut der „authentischen“ lat. Übersetzung):

Volumus enim nullum monasterium . . . monachos, qui ibi sunt, divisos ab alterutris esse et propriis habitationibus uti, sed communiter quidem eos comedere sancimus, dormire vero omnes in communi, unoquoque quidem in quadam propria stratura iacente, in domo vero una collocatos, aut si forte non sufficit . . . in duas forsitan aut plures, non tamen seorsum et apud semetipsos, sed in communi testes alterutri sint honestatis et castitatis; et neque ipsum somnum desidiosum habeant, sed meditantum bonum ornatum propter increpationem respicientium. Der letztere Satz lautet in der griechischen Originalfassung:

καὶ μηδὲ τὸν ὕπνον αὐτὸν ῥάθθυμον ἔχειν, ἀλλὰ μελετῶντα τὴν εὐκοσμίαν διὰ τὴν τῶν ὀφιομένων ἐπιτήμησιν.

In der MR ist diesbezüglich zu lesen (M. 11, 975 B—976 A): Lectis eorum (= fratrum) lectos praepositi habeant prope propter aliquam in eis vitiorum culpam in nocte emendandam. Singulos praecipimus non binos per lectuum dormire . . . Cum dormiunt, vestiti dormiant et cincti . . . Et ideo vestitos et cinctos dormire diximus fratres, ut cum hora operis Dei advenerit . . . Inde ergo vestiti et cincti debent fratres dormire, quia non licet . . . Et maxime ideo vestiti et cincti debent fratres dormire, ne quaerentes . . . Lectis eorum lectos habeant praepositi prope . . . propter aliquam, ut diximus vitiorum culpam in eis emendandam, et ut reverentius praesente maiore dormiant. Mensae eorum praesentes sint, ut tacite cum eis et moderate manducent^{52a}.

⁵² Es kann hier nicht allen Beziehungen der MR zu Justinians Gesetzgebung nachgegangen werden; dies sei einer andern Arbeit vorbehalten.

^{52a} Für den Vergleich mit Justinian ist noch M. 29 (gemeinsamer Schlafraum) heranzuziehen; man wird in allen Punkten Übereinstimmung zwischen Justinian und der MR finden. Nicht von ungefähr ist auch die beiderseits vorliegende Verknüpfung des gemeinsamen Essens und Schlafens. Die stichwortartige Wiederholung von vestiti et cincti steht indes etwas abseits. Und doch kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, daß der M hier eine Vorlage kommentiert, ev. in den Text des Justinian hereinbeziehend. Ich glaube sie in Heraclidis Paradisus 19 zu erkennen, wo aus der Pachomiuslegende die Legende der Engelregel geworden ist. Vgl. den Text der Engelregel bei P. B. Albers, S. Pachomii Tabennensis regulae monasticae, accedit S. Orsiesii . . . Doctrina de institutione monachorum (Florilegium Patristicum (Nova series), ed. P. B. Albers, fasc. 16, Bonnae (1923), 65. Dort sind beisammen Bestimmungen über ge-

2. In Kap. 9 derselben Novelle wird die Einsetzung eines neuen Abtes behandelt:

Ordinationem vero abbatum si quando contigerit egere monasterium abbate, non per ordinem reverentissimorum fieri monachorum, nec omnino eum, qui post primum est mox abbatem fieri, nec qui post illum secundus est, neque tertium aut reliquos . . . sed deo amabilem locorum episcopum percurrere quidem consequenter per omnes . . . et eum, qui apparuerit prius optimus inter monachos constitutus et dignus praesulatu eorum, hunc eligere . . . Sed procedat quidem secundum gradum praecedentis inspectio; qui vero prior mox inter numeratos optimus apparuerit, is abbas sit, et ordinem simul et virtutem suffragantem habens . . .

Um was geht es hier? Ein Kloster braucht einen neuen Abt. Nun wird dem Ortsbischof auferlegt, die sämtlichen Mönche des Klosters durchzumustern und den als Abt einzusetzen, der als der Beste festgestellt wird. Der Rang der Reihenfolge der Mönche spielt für diese Auswahl keine Rolle, der Beste soll ausgesucht werden, gleichviel an wievielter Stelle er bisher im Kloster eingereiht war, im Gegenteil, das Gesetz legt Wert darauf, daß wirklich der geeignetste Kandidat ausfindig gemacht wird, und nicht einfach der nächste oder übernächste nach dem bisherigen Abt zur Abtswürde gelangt, bzw. diese an sich reißt.

In diesem justinianischen Gesetz ist genau das niedergelegt, was der M über die Abtseinsetzung vorgesehen hat. Einmal ist in der MR vorausgesetzt, daß Abt werde, qui in agone observantiae superior vel perfectus exstiterit (M. 92; 1047 D); darum: cavere debet abbas, ne quem sibi aliquando secundarium adiudicet vel in tertium aliquem constituat locum. Quare? ut, cum nullum elatum de honore reddiderit et sancte agenti successionis suae honorem promiserit . . . (ib. 1045 C).

Hier liegt also der Grund der so sonderbaren Maßnahme der MR; es soll vermieden werden, daß einer infolge bevorzugter

gemeinsames Essen und über das Schlafen; über letzteres heißt es: Utantur autem noctibus lineis vestibus, quas levitonas vocant, cineti et singuli quique eorum pellibus caprinis bene confectis tegantur. Quas pelles nec tunc quoque, cum voluerint cibum capere vel somnum, deponant. Ich möchte vermuten, daß Justinian, der in seiner monastischen Gesetzgebung bewußt auf die Väter zurückgriff, hier von dieser Pachomiuslegende abhängig ist, daß der M diese Abhängigkeit durchschaute und sich noch enger an diese Quelle anlehnte, ein Verfahren des M, das öfters zu beobachten sein wird. — Für die Bestimmung, daß jeder in einem eigenen Bette schlafe, wird wohl die hieronymianische Übersetzung der Pachomiusregel Quelle, bzw. Anregung zur Formulierung als Klostersgesetz gewesen sein (vgl. den Text der Pachomiusregel bei Albers, Regel 52 und 55 (aaO 33 f)).

Stellung zum Abt aufsteigt. Eine weitere Übereinstimmung mit Justinian liegt darin, daß der neue Abt vom Bischof ausgesucht wird, nicht gewählt wird. Die MR sieht zwei Fälle vor: Der normale Fall ist der, daß der alte Abt zu Lebzeiten seinen Nachfolger designiert und dieser feierlich vom Bischof in nahem Anschluß an oder innerhalb der Bischofsmesse seine kirchliche Weihe erhält (M. 94, 1048A). Sollte indes der Abt des Klosters plötzlich gestorben sein und die Aufstellung des Nachfolgers deswegen unterblieben sein, dann hat der Ortsbischof einen Abt eines andern Klosters zu bestimmen, der volle 30 Tage in dem verwaisten Kloster verweilen und die Mönche beobachten muß. Dann erst hat er den omnibus meliorem kundzugeben, et tunc demum in eo ab illo pontifice vel clero illius territorii secundum huius regulae constituta, ut superius diximus, primatus ordinatio celebretur. (M. 94).

Es bedarf keines Wortes, daß in der MR die gleiche Rechtslage für die Abtseinsetzung vorgesehen ist wie im erwähnten justinianischen Gesetz, mit der Abweichung, daß auch der noch lebende alte Abt den Nachfolger ernennen darf⁵³.

⁵³ Daß der Abt vor seinem Ableben selber den Nachfolger designiert, steht in keiner Weise in Widerspruch mit der justinianischen Regelung. Denn die Designation geschieht ja offenkundig im Einvernehmen mit dem Ortsbischof. Dies ist in M. 93 geradezu vorausgesetzt. Nach den damaligen Gepflogenheiten und positiver Verordnung Justinians war der Abt das natürliche Vermittlungsorgan zwischen Ortsbischof und den Klosterbrüdern. Den damaligen Gesetzgebern (Justinian, dem M und St. Benedikt teilweise auch noch) war es vor allem darum zu tun, zu verhüten, daß ein Unwürdiger oder weniger Würdiger bei Erledigung des äbtlichen Amtes die Abtswürde erlangte. Und ganz deutlich ist aus der justinianischen Gesetzgebung zu erkennen, daß Mönche, die in ihrem Kloster etwas bedeuteten und irgend einen Rang oder ein Amt bekleideten, bei solcher Gelegenheit auf mehr oder minder gewaltsame Weise das Vorsteheramt an sich rissen. Nicht zu selten war die natürliche Folge, daß mehrere Mönche in der gleichen Weise als Bewerber hervortraten und einen regelrechten Parteikampf durchfochten. Diesem herrschenden Übelstand versucht der M auf die gleiche Weise zu begegnen wie Justinian, nämlich durch Einschaltung des Ortsbischofs. Wie tief das Übel wurzelte, sehen wir aus der radikalen Maßnahme des Ostkaisers und nicht minder deutlich in der knappen Charakteristik der Zustände in Klöstern bei Sedisvakanz durch den M: ne, cum unusquisque de se suo iudicio successionem praesumens, universos in seditonem exagitet et studiosam partibus pugnam scandali domum pacis faciat in contentionem converti, ideo hoc decernimus, ut iudicio pontificis ipsius territorii et cleri quaeratur abbas sanctissimus . . . (M. 94, 1051 B; Text nach Clm 28118). — Über die vermittelnde Stellung des Abtes zwischen Bischof und Konvent vgl. B. Granic (Die rechtliche Stellung . . . S. 25).

Wir müssen demnach schließen, daß der M das angeführte kaiserliche Gesetz gekannt und seiner Regel zugrunde gelegt hat. Wir konnten allerdings keine wortgetreue Übereinstimmung in der kaiserlichen wie der klösterlichen Verordnung feststellen; dieser Mangel war auch vorher schon in der Schlafordnung feststellbar. Aber nachdem wir in der Abtsbestellung, wo das Abhängigkeitsverhältnis so sehr auf der Hand liegt, zu einem sicheren Schluß kommen konnten ohne wörtliche Übereinstimmung, dürfen wir angesichts desselben Sachverhaltes in der Schlafordnung denselben Schluß ziehen ^{53a}.

Somit möchte ich in der MR aus dem 5. und 6. Jahrhundert folgende Zitate, die die MR zeitlich einreihen lassen, feststellen.

1. die MR zitiert noch den späteren Cassian: 2. Viertel des 5. Jahrhunderts ⁵⁴,
2. die MR zitiert frei aus dem Opus paschale des Sedulius, das erst 494 veröffentlicht wurde ⁵⁵,
3. die MR zitiert die Sebastiansakten: beginnendes 6. Jahrhundert,
4. die MR hat die Prim als bestehende Einrichtung: beginnendes 6. Jahrhundert frühestens ⁵⁶,
5. die MR zitiert in drei wichtigen Punkten (Gleichstellung aller, gemeinsame Lebensordnung, Abtseinsetzung) ein kaiserliches Gesetz und verwertet dies ausgiebig als Quelle; dies Gesetz stammt aus dem Jahre 535; also ist die MR nach diesem Termin abgefaßt worden.

^{53a} Die Novellen wurden nur griechisch publiziert, also ohne lateinische Übersetzung. Entweder hat der M sie aus dem Original verarbeitet oder in einer andern Übersetzung als uns bekannt ist.

Es wurde schon der Einwurf gemacht, ob es möglich sei, daß der M die Novellen so schnell nach ihrer Publikation kennenlernen konnte. Das gleiche Bedenken kann man bezüglich der BR erheben. Doch achte man, daß es sich um Reichsgesetze handelte, die zugleich Kirchengesetze waren. Man muß sich erinnern, daß mit dem Siegeszug des Belisar seit 534 in Italien die griechische Restauration beginnt. Wie schnell man die Gesetze einer Besatzungsmacht auch ohne Telegraph und Post kennenlernen kann, dürfte uns Heutigen aus Erfahrung klar geworden sein.

⁵⁴ TE 427, Anm. 47.

⁵⁵ TE 466.

⁵⁶ Vgl. Anm. 38 oben.

Nun müssen wir auch die umgekehrte Frage anschneiden: Wann wird denn die MR erstmals erwähnt oder quellenmäßig ausgewertet oder literarisch durch Zitate bezeugt? Diese Frage hat D. Cappuyns dadurch beantwortet, daß er nachgewiesen hat, daß sich in Cassiodors Werken Zitate⁵⁷ aus der MR identifizieren lassen und in diesen Werken sich auch eine Vertrautheit mit Gebräuchen und Einrichtungen der MR widerspiegelt. Als ungenügend, ja unhaltbar aber muß ich die Aufstellung⁵⁸, daß der ehemalige Minister mit der Person des Magisters identisch sei, zurückweisen; als wertvolles Ergebnis aber dürfen wir buchen, daß die MR im 3. Viertel des 6. Jahrhunderts in Italien bekannt war.

Mir scheint indes, daß wir den Kreis der Zeitspanne noch enger ziehen können. Wenn der M die Rechtsverordnungen des Ostkaisers seiner Regel zugrundegelegt hat, dann müssen wir annehmen, daß er im Hoheitsbereich des Kaisers lebte und sein Untertan war. Dann ist es aber verwunderlich, daß der M spätere monastische Gesetze des Kaisers unberücksichtigt läßt; das ist um so verwunderlicher, als St. Benedikt in seiner Regel auffällige Spuren der Nov. 123 erkennen läßt; diese Verordnung beschäftigt sich in ihrem letzten Teil (Kap. 33—44) mit der Ordnung klösterlicher Angelegenheiten. Die Novelle wurde im Jahre 546 veröffentlicht. Für uns sehr bedeutsam ist darin eine Neuregelung der Abtseinsetzung (Kap. 34), womit die Bestimmung und Regelung von 535 überholt war. Und diese neue Ordnung, die eine Abtswahl vorsieht, hat ihren Niederschlag in der BR gefunden. Die Novelle verordnet:

⁵⁷ aaO. —

⁵⁸ Die Verschiedenheiten des Stils und Sprachidioms sind zu groß und zu offenkundig, als daß Cassiodor mit dem M identifizierbar wäre. — Bei meiner ersten Arbeit über die MR legte sich mir auch die Frage nahe, ob nicht Cassiodor der gesuchte Mann wäre, kam aber aus dem angegebenen Grund zu einer negativen Stellungnahme (vgl. TE 472, Anm. 109). Allerdings entgingen mir damals die von Capp. identifizierten, allerdings versteckten Zitate. Wenn D. Vandenbroucken (aaO 226) die Behauptung aufstellt, daß nach der statistischen Methode nichts dem entgegenstehe, daß Cassiodor der Verfasser der MR sei, so kann ich dem nicht beistimmen und glaube, daß die Methode von V. zwar in der Magisterfrage noch gute Dienste tun kann, aber für diesmal an einem für diese Methode nicht geeigneten Punkt und mit zu wenig Kritik angesetzt worden ist. — F. Masai (Script. 1948, 292 f) teilt diesen meinen Standpunkt bezüglich Cappuyns Auffassung über das Verhältnis MR—Cassiodor.

Iubemus igitur abbatem aut archimandritam in unoquoque monasterio ordinari non omnino secundum gradum monachorum, sed omnes monachi [aut]^{58a}, melioris opinionis existentes eligant, propositis sanctis evangelii dicentes, quia neque propter amicitiam aut aliam quamlibet gratiam, sed scientes eum et fide rectum et vita castum et gubernatione dignum et qui possit monachorum disciplinam et omnem monasterii statum utiliter custodire, eum elegerunt; sanctissimum autem episcopum, sub quo monasterium constitutum est, eum, qui ita electus est, omnibus modis abbatem ordinare.

Hier muß man unbedingt die Grundlage für B. 64 sehen, wo es heißt: ... hic constituatur, quem sive omnis concurs congregatio secundum timorem Dei, sive etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit, etiam si ultimus fuerit in ordine congregationis. Für den Fall, daß eine ungeeignete Person aus unlauteeren Motiven vom Konvent pari consilio gewählt würde, fordert St. Benedikt das Dazwischentreten des Ortsbischofs bzw. benachbarter Äbte oder Christen: prohibeant pravorum praevalere consensum, sed domui Dei dignum constituent dispensatorem, scientes pro hoc se recepturos mercedem bonam, si illud caste et zelo Dei faciant, sicut e diverso peccatum, si neglegant.

Allerdings besteht schon aus dem Jahre 530 ein nahezu gleichlautender Erlaß des Kaisers⁵⁹, den man ebensogut, ja für den Schlußteil noch deutlicher als Quelle für B. 64 ansehen könnte:

Sacris legibus nostris et hanc addendam esse nobis visum est, quae ex virtute, non ex temporis ordine pias praefecturas concedit, ut in venerabilibus monasteriis vel asceteriis nequaquam defuncto abbate vel abbatissa sequens vel secunda succedant (consilii enim sumus naturam neque omnes pariter bonos neque omnes aequaliter malos facere) sed quem et vita integra et honesti mores et assidua devotio (commendent) et totum reliquorum monachorum corporis vel maior eorum pars ad hoc idoneum putaverit et propositis sanctis evangelii elegerit, eum ad praefecturam vocari ... Ea autem communicentur cum religiosissimo episcopo, ut cum de electo certior factus sit eamque rem recte se habere arbitretur, eligentibus adsentiat eumque in locum abbatis inducat. Quorum electio examinanda est pro tempore patriarchae et religiosissimis locorum episcopis, qui et ipsi sub iudicio domini dei sunt et futuram condemnationem verentur, num (= si) minus per electionem quam ad humanam quandam affectionem respicientes suffragium tulerint; ipsis etenim tam in hac vita quam in futuro poena ex deo aderit, cum eorum negligentia multis animis peccandi causa fuerit.

Doch übersehen wir nicht die Entwicklung der Gesetzgebung. Der kaiserliche Erlaß von 530 sieht vor, daß der Abt vom ganzen Konvent oder dem größern Teil gewählt wird und nach Prüfung der Person durch den Bischof bestätigt wird. Vor allem

⁵⁹ Codex Iustin. I, 3, 46 (47).

^{58a} Das „aut“ wurde aus dem griechischen Original ergänzt.

wird auf Ausschluß eines ungeeigneten Kandidaten ein Augenmerk gerichtet und der Bischof dafür verantwortlich gemacht vor Gott.

Somit hat Justinian in dieser Verordnung von 530 den Konventen ein eigentliches Wahlrecht zugebilligt; die Wahl selbst bedurfte aber der Bestätigung des Ortsbischofs, der die Einsetzung (Weihe!) vorzunehmen hatte. Die letzte Verantwortung für die Einsetzung eines würdigen Abtes trifft im Sinne des justinianischen Gesetzes den Bischof. Daraus ersehen wir deutlich, daß Justinian die Klöster in dieser Sache der bischöflichen Jurisdiktion unterstellt wissen will.

Demgegenüber bedeutet die justinianische Regelung von 535 eine wesentliche Verschärfung. Von einer Wahl des neuen Abtes durch die Mönche ist keine Rede mehr, sondern der Bischof hat die Pflicht und Aufgabe, den geeigneten Kandidaten durch sorgfältige Prüfung (*percurrere quidem consequenter per omnes!*) zu ermitteln und dann auszuwählen (*eligere*). Auch setzt das neue Gesetz nicht unbedingt den Tod des früheren Abtes voraus. Denn die verklausulierte Formulierung: *si quando contigerit egere monasterium abbate*, stellt dem Bischof anheim, wann nach seinem Urteil dieser Fall vorliegt. Unfähigkeit und Unwürdigkeit des bisherigen Amtsinhabers mögen einen hinreichenden Grund und Anlaß schaffen.

Es ist ganz augenscheinlich, daß der kaiserliche Gesetzgeber diesmal schwer in die Rechte der Klöster eingreift, da ihnen nicht einmal das Recht einer Mitsprache in der bedeutendsten Angelegenheit ihres Klosters belassen ist. Der Gegensatz zu der Verordnung von 530 könnte nicht größer sein.

Die Novelle 123 von 546 schließt wiederum die Berücksichtigung der Rangfolge der Mönche aus, sieht eine Wahl der Mönche nach Vereidigung vor wie das Gesetz von 530; als gewählt gilt der, den *omnes monachi aut (monachi) melioris opinionis eligant*, wie nach dem griechischen Text genauer zu übersetzen ist. Der Bischof nimmt dann die Einsetzung vor; dabei ist nichts mehr erwähnt, daß der Bischof eine Prüfung vornimmt, doch ist diese vorausgesetzt, denn nur er kommt dafür in Frage zu entscheiden, welches der rechtmäßig gewählte Kandidat ist, nachdem — und das ist diesmal neu gegenüber dem Gesetz von 530 — der als gewählt gilt, der vom ganzen Konvent

oder dem einsichtigeren Teil desselben in 'Vorschlag gebracht worden ist. 530 war noch die Rede von einer Wahl, die „totum reliquorum monachorum corpus vel maior eorum pars“ vollzieht; 546 ist eine Wahl vorgesehen, in der omnes monachi aut qui melioris opinionis sunt den Kandidaten ermitteln. Und gerade dieser letztere Punkt ist in B. 64 wiedergegeben in der „pars quamvis parva congregationis saniore consilio“ (sc. eligens).

Wenn es schon auffällig ist, daß Justinian 546 sich wiederum über die Abtwahl gesetzgeberisch äußert (innerhalb von 16 Jahren zum dritten Male!), so ist es ein Leichtes, durch Vergleichung festzustellen, was Anlaß dazu war. Der Kaiser muß einen bedeutsamen Rückzieher machen. Sah er es ursprünglich als seine Pflicht an, Garantien zu schaffen für die Einsetzung geeigneter Äbte entgegen einem anscheinend häufig vorkommenden Mißstand, daß nämlich Mönche, die bisher im Kloster eine höhere Rangstufe innegehabt hatten, beim Tode des Abtes eigenmächtig oder durch Intrigen sich die Abtwürde zu sichern wußten, so bedeutete die Novelle 5 diesbezüglich eine radikale Änderung, zweifellos aber zugleich auch ein Hinausschießen über die erlaubte und vernünftige Grenze. Wer oder was garantiert denn letztlich dafür, daß der Bischof den geeigneten Kandidaten herausfand? Man kann sich vorstellen, daß die Klöster und auch die Bischöfe mit dieser Regelung unzufrieden sein mußten bzw. unzufrieden sein konnten. Und wahrscheinlich war auch Justinian selber damit nicht zufrieden, da gerade die Novelle 123 ein Dokument ist, das die Sorge des Kaisers um die Mönche und Klöster eindrucksvoll bezeugt.

Dies alles mag nun zu einer Zwischenlösung geführt haben, die darin bestand, daß die Konvente im Jahre 546 wieder ein Wahlrecht bekamen, das in normalen Fällen den neuen Abt ermittelte. In außerordentlichen Fällen, nämlich bei gespaltener Wahl, brauchte der Bischof dann nur zu erklären, welche Partei melioris opinionis sei; deren Kandidat wurde dann bestätigt.

Dieser eigenartige Mittelweg einer Minderheitswahl ist im römischen Recht eine Ausnahme. Sie ist in unserm Falle aus den Zeitverhältnissen bzw. auf dem Hintergrund der bischöflichen Jurisdiktion über die Klöster möglich und verständlich.

Wir haben in der justinianischen Gesetzgebung über die Abtbestellung so ausgesprochen eindeutige geschichtliche Zustände und rechtliche Regelungen vor uns, daß von hier aus Entschlei-

dendes in der Magisterfrage ausgemacht werden kann. Denn Justinians Gesetze waren ja Reichsgesetze und zugleich Kirchengesetze. Sie banden also zugleich die Untertanen (Klöster) und ebenso die Träger der hierarchischen Gewalt. Darum konnte ein monastischer Gesetzgeber, der in dieser Zeit lebte, an diesen Gesetzen niemals vorbeikommen. Den Niederschlag dieser geschichtlichen Verhältnisse und rechtlichen Regelungen können wir in aller wünschenswerten Deutlichkeit in unsern beiden Regeln mehrfach feststellen. Damit ist auch ein nicht zu unterschätzender Maßstab für eine chronologische Ordnung derselben mitgegeben und indirekt schon etwas ausgesagt über das Abhängigkeitsverhältnis beider Regeln in dem Sinne, daß die MR von unserer jetzigen Form der BR auf keinen Fall abhängen kann, wenigstens nicht hinsichtlich der letzten Kapitel, also von den Kapiteln an, die die Abtwahl betreffen. — Wenn folglich noch ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen beiden Regeln in diesen Schlußteilen vorliegt, so liegt die Priorität auf Seiten der MR⁶⁰. Und ich glaube bestimmt, daß dies Abhängigkeitsverhältnis besteht, allerdings gelockert durch das Dazwischentreten der justinianischen Gesetzgebung, die wir eben verfolgt haben.

Die MR hat zweifellos das Gesetz von 535 buchstabengetreu gekannt und sinngemäß angewendet und hat den Konvent bei der Neubesetzung des Obernpostens völlig ausgeschlossen.

Hätte der MR diese Regelung nach 546 noch in dieser Form aufrecht erhalten können? Wenn der M Untertan des Kaisers war und an die byzantinische Gesetzgebung gebunden war, sicher nicht. In M. 92—94 aber ist hinreichend zum Ausdruck gebracht, daß sich der M dem justinianischen Gesetz verpflichtet wußte. Auch von St. Benedikts Regelung der Abtwahl weiß der M nichts.⁶¹

⁶⁰ Von hier aus ist auch der ganze Fragenkomplex der sog. Nachtragskapitel in der BR anzugreifen und den Gegebenheiten entsprechend zu lösen. Dieser Nachtrag ist als Nachtrag von außen her bestimmt. Es deutet gar nichts darauf hin, daß ein zeitlicher Abstand eine innere Entwicklung St. Benedikts zwischen B. 67 ff und den unmittelbar vorausgehenden Kapiteln der BR liegt.

⁶¹ Wenn man glaubt, St. Benedikt sei für seine Auffassung vom Abt und in seinen Bestimmungen über ihn von den kirchlichen Canones des Dionysius Exiguus bestimmend beeinflußt, so mag daran etwas Richtiges sein, aber wir werden unten zu zeigen haben, daß die Quellen, die verfolgt sind, zum guten Teil in einer andern Richtung liegen; man trägt zu leicht die heulige kirchenrechtliche Stellung des Abtes in die alte Zeit, wo sie einen völligen Anachronismus bedeutet. Noch weniger ist St. Benedikts Abt ausschließ-

Damit erachte ich den Schluß für richtig und gesichert, daß die MR vor dem Jahre 546 geschrieben sein muß; dieser Schluß gilt schon ganz unabhängig davon, wie immer auch das Verhältnis BR—MR im Einzelfall zu bestimmen ist.

Zum Ende dieses Abschnittes sei ergänzend die Frage berührt, wie es vor der justinianischen Gesetzgebung mit der Abtsbestellung gehalten wurde, nach welchen rechtlichen Grundsätzen und Normen man hierin verfuhr. Von vornherein ist zu sagen, daß die Quellen und Mönchsviten in diesem Punkte nur dürftige Angaben machen, die kein genaues Bild ergeben ^{61a}.

Die Pachomiusvita in der Übersetzung des Dionysius Exiguus (c. 53; PL 73, 271) bezeugt für die Anfangszeit des pachomianischen Mönchtums die Wahl durch die Brüder. Zwei Tage vor dem Tode ließ Pachomius seine Mönche zusammenberufen und seinen Nachfolger wählen; dabei legt ihm die Vita folgende Worte in den Mund: *Eligite igitur ex vobis fratrem me praesente, qui post Deum praesit omnibus, curamque vestrarum gerat animarum. Quantum vero mea discretionem perpendo, Petronium ego ad hoc opus idoneum iudico; vestrum autem est, quod expedit, vobis eligere.* Hier ist beachtenswert, daß Pachomius der Wahl persönlich präsiidiert, sie in seiner Gegenwart getätigt wissen will, ferner, daß er außerdem noch durch einen Vorschlag einen starken moralischen Einfluß auf die Wahl ausübt und gewissermaßen das Ergebnis sichert. Aber wo sind hier Rechtsgrundsätze ausgesprochen, die in Zukunft bei der Aufstellung der Obern Geltung haben sollen? Die Vita läßt darüber keine Klarheit aufkommen, legt uns im Gegenteil Rätsel auf, wenn sie einige Sätze weiter unten von des Pachomius Nachfolger berichtet: *Qui (Petronius) paucis diebus totam fraternitatem gubernans et hic in pace defunctus est, relinquens post se virum iustum et acceptum Deo, Orsiesium nomine.*

Somit wissen wir nicht, ob im pachomianischen Mönchtum die Wahl in Geltung blieb oder aber, verquickt mit der Sorge des scheidenden Amtsinhabers um den Nachfolger, in eine Art Desi-

lich vom altrömischen pater familias geprägt; er ist ebenso sehr geprägt vom pachomianischen pater monasterii; vgl. unten die Quellenuntersuchung zum Abtskapitel. — Rechtsquelle für die Abtsbestellung aber war für St. Benedikt das römische Recht, das eben seine Ausgestaltung durch Kaiser Justinian I. erhielt. Die Verordnungen dieses Kaisers berücksichtigten natürlich die kirchlichen Canones und bezogen sie mit ein. Für die Klostersetze indessen gab auch weitgehend Basilius und seine Regeln die Richtung und Norm ab.

^{61a} Vgl. B. Granic, Die rechtliche Stellung, S. 19.

gnation übergang. Man möchte letzterem Weg die größere Wahrscheinlichkeit zusprechen. Ähnlich berichtet Cassian (Inst. 4, 28) aus Aegypten eine Designation reinen Stils: *Cumque ... idem abbas coenobii de huius mundi commoratione migraret ad Christum, hunc (= Patermutium) praeponens cunctis fratribus successorem sui atque abbatem monasterio dereliquit. Ist nicht am Ende hier wie in den beiden aufgeführten Fällen der Pachomiusvita mit Betonung lobend hervorgehoben, daß der sterbende Vorsteher die Bestellung seines Nachfolgers betätigte unter rechtlich zugebilligter und faktisch ausgeübter Mitsprache des Konventes oder auch ohne solche?*

Hatte aber der Abt die Nachfolgeregelung vor seinem Sterben unterlassen, dann scheint der Fall gegeben gewesen zu sein, daß der Konvent allein und von sich aus zur Wahl schritt. Dafür spricht die vom M öfter ausgewertete Eugenialegende (c. 10: PL 73, 611): *Post cuius abscessum omnibus visum est, ut sibi beatam Eugeniā eligerent abbatem.*

Diese Beispiele zeigen eine juristisch unklare Situation zwischen Designation und Wahl. Daß dies zu einer Fehlentwicklung führen konnte, ja mußte, liegt auf der Hand. Und so ist uns in der Basiliusregel, in der MR und in der justinianischen Gesetzgebung als Ergebnis zwischen den Zeilen mitgeteilt, daß häufig beim Ableben des bisherigen Vorstehers einer aus den rangältesten Mönchen, zumeist wohl der bisherige *secundarius* (= Prior), *via facti* sich zum Nachfolger aufwarf, oder daß mehrere Rivalen den Kampf um die Machtstellung durchfochten (vgl. M 94!). Folglich war die Angelegenheit der Nachfolge wegen Fehlens einer klaren und starken Rechtsnorm eine Sache der Machtpolitik geworden, wenn nicht immer, so doch oft genug.

Wie eben erwähnt wurde, hat vielleicht schon Basilius mit diesem Übestand gekämpft. In der *Regula fusius tractata* 43 (PG 31, 1030) fordert er einen Vorsteher „*praefecturam non sibi sumentem, sed qui delectus sit ab iis, qui primas obtinent in aliis fratrum conventibus, et qui in vita ante acta morum suorum specimen sufficiens ediderit*“. Hier wird also zur Vermeidung des gerügten Übelstandes die Autorität der Vorsteher anderer Klöster eingeschaltet, ja diese werden geradezu von Rechts wegen beauftragt, selbst eine Wahl vorzunehmen. Dieser Modus scheint eine Verbesserung zu sein, da endlich eine Autorität, und zwar eine unparteiliche, die Aufstellung des Vorstehers vornimmt. Ich möchte indes ernsthaft bezweifeln, ob diese Bestimmung wirklich authentisch ist; sie ist nämlich verdächtig fremdartig und

ohne Beziehung zu der Frage, die in der Überschrift gestellt ist, am Schluß der betreffenden Regula als Nachtrag angefügt, ihr Inhalt befremdet im 4. Jahrhundert ebenfalls, da eine straffe Organisation des griechischen Mönchtums vorausgesetzt scheint; und endlich erscheint sie erfolglos gewesen und außer Übung gekommen zu sein, da wir bei Justinian und dem M einen scharfen und hartnäckigen Kampf gegen die Usurpatoren in den Klöstern verfolgen können. Doch sei diese Regelung in den Basiliusregeln als Zeugnis des griechischen Mönchtums vor Justinian vermerkt und beurteilt.

Zu bedenken ist, daß das Mönchtum erst auf dem Konzil von Chalcedon (im Jahre 451) der Jurisdiktion der Bischöfe unterstellt wurde, aber eigentlich nur in jenen Punkten, die das öffentliche kirchliche Leben berührten oder einen Eingriff in dasselbe bedeuteten (Klostergründung, Wirken der Mönche nach außen usw.). Über innerklösterliche Verhältnisse oder gar die Abtsbestellung hat das Konzil nichts geregelt. Zudem scheint diese erstmalige rechtliche Erfassung der Klöster durch die kirchliche Autorität praktisch ergebnislos gewesen zu sein; es lassen sich nirgends positive Spuren feststellen bis zum Eingreifen des Kaisers Justinian.

Auf diesem, allerdings undeutlichen, geschichtlichen Hintergrund müssen wir die justinianische Klostersgesetzgebung, zumal die Regelung der Abtswahl, betrachten. Dabei werden wir die kaiserlichen Maßnahmen viel gerechter und wohlwollender beurteilen. Sie dienten der Förderung der guten Sache und können nur einem hohen Verantwortungsbewußtsein des Herrschers entsprungen sein, der auf dem Rechtswege Ordnung schuf, indem er vor allem den kirchlichen Canones Geltung verschaffte: Sequimur etenim sacras regulas et antiquos patres, qui haec sanxerunt (Nov. 133 praef.). Bedenkt man, wie vielfach die Mönche damals in origenistische und andere dogmatische Streitigkeiten verwickelt waren, ja nicht selten die Anstifter und Führer solcher Bewegungen wurden, so kann es nicht verwundern, daß der Kaiser das Heilmittel in der völligen Unterstellung der Klöster unter die bischöfliche Jurisdiktion erblickte, und daß er sogar so weit ging, den Abt vom Bischof einsetzen zu lassen (Nov. 5).

Wenden wir nun unsern Blick der MR zu, so scheint es sich bei der gewöhnlichen Art der Abtsbestellung durch den lebenden alten Abt (M. 93) um eine rechtlich primitive Form zu handeln, die der vorjustinianischen Zeit zuzuweisen ist. Doch, wie schon bemerkt, handelt es sich in der MR gar nicht um eine

eigentliche Designation durch den alten Abt, sondern um eine Einsetzung durch den Bischof auf Vorschlag des bisherigen Klostervorstehers. Nur so aufgefaßt, wird die rechtliche Lage in der MR klar. Denn es liegen dort im Prinzip nicht zwei Arten der Regelung vor, sondern nur eine, und diese ist in M. 94 in aller wünschenswerten Klarheit ausgesprochen: Bei erfolgtem Tod des Abtes ergreift der Bischof die Initiative der Neubestellung, wenn noch kein Nachfolger aufgestellt ist. Der Bischof läßt durch einen Abt, als *bischöflich* Beauftragten, einen eigentlichen Informativprozeß durchführen, auf dessen Ergebnis gestützt, er den Abt einsetzt. Wenn wir nun für M. 93 die Rolle des *bischöflichen* Vertrauensmannes gegenüber dem Kloster dem alten Abt zugestehen^{61b}, haben wir dort die genau gleiche Regelung, nämlich jene, die die Nov. 5 vorsieht, eine Regelung, die vor Justinian unbezeugt und unbekannt ist.

Die Regelung der MR hat mit denen der vorjustinianischen Periode nichts Wesentliches gemeinsam. Jene sind rechtsgeschichtlich primitiv und unsicher, während die MR eine rechtlich klare Lage voraussetzt und fixiert, welche Justinian im Jahre 535 geschaffen hat und in Geltung ließ bis 546. Folglich muß die Abfassung bzw. Redaktion der MR innerhalb dieses Jahrzehntes liegen, denn die Spuren der Novelle 5 durchziehen die MR vom 2. bis zum 94. Kapitel. Damit geht eine andere Beobachtung Hand in Hand, daß nämlich der literarische Stil der ersten und letzten Teile der MR mit Sicherheit als gleichartig erkannt werden kann. Doch soll damit in keiner Weise gesagt sein, daß damit schon die literarische Einheitlichkeit der MR dokumentiert sei.

Während also die MR die Rechtslage der zweiten Regelung der Abtsbestellung in der justinianischen Gesetzgebung (Nov. 5) voraussetzt, fußt die BR bereits auf der dritten Regelung (Novelle 123). War die zweite Regelung Justinians in der Richtung einer Verschärfung und rigorosen Durchführung der Bestimmungen des Konzils von Chalcedon, so hat sich Justinian beim dritten Anlauf zu einer gemäßigeren und zugleich juristisch vollbefriedigenden Lösung durchgerungen; diese ist in ihren Einzelheiten, zumal im Punkte des Kandidaten, der besser beratenen Minderheit so charakteristisch, daß die Parallelen in der BR unzweifelhaft die Nov. 123 als Rechtsquelle und verpflichtende

^{61b} Daß der Abt tatsächlich das Vermittlungsorgan zwischen Kloster und Bischof nach damaliger Auffassung und geltendem Recht war, wurde bereits erwähnt.

Norm voraussetzen. Damit aber, daß wir wissen, daß B. 64 erst nach Mai 546 geschrieben sein kann, haben wir noch keinerlei Berechtigung, schlechtweg die BR zeitlich und literarisch hinter die MR zu stellen. Es sind genug der Momente in der BR, die, wie wir früher schon ausgeführt haben (TE), eine psychologische Entwicklung bekunden, die zudem in verschiedenartiger Struktur dokumentiert ist. Wie sich die Regeln des M und St. Benedikts literarisch zueinander verhalten, muß auf anderm Wege geprüft werden. Hier konnte es nur um die Untersuchung der Momente einer zeitlichen Fixierung gehen, die zum Ergebnis der ungefähren Gleichzeitigkeit beider Regeln geführt hat.

Also sind St. Benedikt und der Magister gleichaltrige Zeitgenossen, stehen gleichzeitig miteinander auf der Höhe ihres Schaffens. Der Magister aber muß sein Werk früher verfaßt bzw. zum Abschluß gebracht haben als St. Benedikt, so weit das von der zeitgenössischen Rechtslage aus beurteilt werden kann und darf. Wenn Cassiodor die MR schon zitiert, dann dürfen wir darin eine Bestärkung unseres Beweises sehen; außerdem wollen wir beachten, daß die MR zuerst — durch Cassiodor bezeugt — in Italien bekannt ist. Also wird man damit rechnen dürfen, daß sie auch dort verfaßt worden ist.

Allerjüngst hat nun auch die Paläographie erstmals ein entschiedenes und hochbedeutsames Wort gesprochen über Alter und Herkunft der beiden ältesten MR-Handschriften. E. A. Lowe legt in seinem großen paläographischen Werk⁶² nach sorgfältigster Untersuchung und in vorsichtigster und zurückhaltendster Bewertung⁶³ sein Urteil vor, das als gut gesichert und fundiert betrachtet werden muß. Es lautet:

1. Der Par. 12205 ist die ältere der beiden MR-Handschriften; sie ist geschrieben um 600, vielleicht sogar noch etwas vor der Jahrhundertwende; sie ist in Italien geschrieben.
2. Der Par. 12634 ist — wie Lowe früher schon festgelegt hatte — im 7. Jahrhundert geschrieben, eher am Anfang des Jahrhunderts. Auch diese Handschrift ist in Italien geschrieben.

⁶² *Codices latini antiquiores: A Palaeographical Guide to latin mss. prior to the Ninth Century, Part V* (Cambridge 1950), no. 633 (S. 33) — Par. 12205 — bzw. no. 646 (S. 36) — Par. 12634.

⁶³ Diese Angaben verdanke ich der gütigen Mitteilung von H. Dr. B. Bischoff.

Die beiden Kronzeugen der MR weisen also nach Italien. Damit dürfen wir unsere Vermutung für Italien bestärkt finden, die wir oben bereits aussprachen; ja, als geradezu gewiß dürfen wir Italien als das Heimatland der MR bezeichnen; denn alle bisherigen Momente sprechen dafür. Ferner, da um 600 schon der vollständige Text der MR (Par. 12205) überliefert ist, sind alle Datierungsversuche, die diese Zeitgrenze überschreiten, vom paläographischen Standpunkt aus widerlegt. Wenn aber in Par. 12205 nicht das Original, sondern eine Kopie der MR vorliegt, dann muß das Original wiederum früher sein. Ja, der Par. 12205 hat sogar Anzeichen in seinem Textbestand, die es wahrscheinlich machen, daß das Original um Jahrzehnte früher geschrieben sein kann, ja muß⁶⁴. Von Cassiodor her wissen wir, daß die MR wenigstens 20 Jahre vor 600 vorgelegen haben muß. Von der Rechtsgeschichte her haben wir gesehen, daß ihre letzten Kapitel⁶⁵ vor der Mitte des 6. Jahrhunderts, um 540, liegen müssen, genauer: zwischen 535 und 546⁶⁶.

Völlig im Dunkel der Geschichte liegt dagegen die Person des Magisters. Jede Aussicht auf Identifizierung erscheint mir heute noch gänzlich aussichtslos.

⁶⁴ Pseudonyme Verkettung mit der Vierväterregel usw., vgl. unten.

⁶⁵ Es ist nicht von ungefähr, daß die Kapitel, die gleichartige Dinge regeln, wie sie die Gesetze Justinians in der Zeit von 535—546 regeln (Eintritt und Aufnahme Neuer, Übertritt von Mönchen in ein anderes Kloster, Eintritt von Klerikern, Rangordnung im Kloster, Einsetzung des Klosterobern und einiges andere), in beiden Regeln (BR und MR) den Abschluß bilden, ziemlich ausführlich sind und nicht eigentlich logisch, von der Planabfolge aus gesehen, miteinander verknüpft sind (vgl. TE 420). Auf jeden Fall ist die Abhängigkeit beider Regeln von diesen Gesetzen vorhanden. Daß in beiden Regeln nachtragsartig die gleichen Dinge zur Sprache kommen, sagt viel für die Datierung der MR wie der BR.

⁶⁶ Ob die MR die Novelle 133 aus dem Jahre 539 noch gekannt hat und voraussetzt, ist noch zu untersuchen; ich halte es für wahrscheinlich. Darin wird der Geschäftsverkehr des Klosters und der Verkehr mit der Außenwelt überhaupt ausgiebig erörtert und die Aufstellung von zwei *responsarii* (*apokrisiarioi*) gefordert. (Diese letztere Bestimmung kehrt in Kap. 42 der Nov. 123 von 546 wieder.) In M. 95 (Pfortnerkapitel) finden sich verwandte Züge. Dagegen scheint die BR, aber nur in ihren späteren Kapiteln, offenkundig davon beeinflusst, was schon der auffallende Gebrauch des Wortes „*responsum*“ als *terminus technicus* (= Bescheid) bekundet; B. 51, 1: *qui pro quovis responso dirigitur*, und B. 66: *qui sciat accipere responsum . . . a quo responsum accipiant*.

Der Niederschlag der justinianischen Rechtsordnung in unsern beiden Regeln bedarf dringend gründlicher Untersuchung. Für unsern Fall, nämlich die Datierung beider Regeln, dürften wir sie vorerst genügend berücksichtigt

II. Analytischer Teil

Die genetischen Beziehungen zwischen der BR und der MR.

1. Allgemeines

Daraus, wie wir im Vorausgehenden die MR zeitlich einordnen konnten, bleiben für das Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beiden Regeln genug der Möglichkeiten bestehen, denn die Verfasser waren Zeitgenossen und lebten höchst wahrscheinlich beide in Italien. Desto begründeter wird die Erwägung eines geistigen Austausches, ja eines innigen Austausches, der in beiden Regeln seinen Niederschlag gefunden hat.

In meiner früheren Arbeit habe ich schon den Nachweis zu erbringen versucht, daß eine Doppelabhängigkeit auf Grund von Wechselbeziehungen zwischen beiden Regeln besteht, und ich habe aus inneren Gründen das Verhältnis bestimmt in der Folge: Frühfassung der BR — MR — Spätfassung der BR⁶⁷. Mochte die These einer Frühfassung der BR als Hypothese verdächtigt werden, für die kein genügender Anhaltspunkt gegeben sei, so hat mich wiederholte Überprüfung der Frage, auch auf der gesicherten Textunterlage, die die Handschriftenvergleichung gestattet, in diesem Ergebnis nicht erschüttert sondern bestärkt.

Der Beweis dafür muß allerdings ganz allein mit Hilfe der inneren Kriterien geführt werden; eine andere Unterlage fehlt. Die Methode der materialen Textvergleichung wird aber in unserem Wissenschaftsbetrieb als zweitrangig betrachtet, und der Gebrauch und Mißbrauch, der mit ihr in der Magisterkontroverse getrieben wurde, mag das Vertrauen in diese Erkenntnisquelle noch um ein Beträchtliches erschüttert haben.

Aber seien wir uns darüber ganz klar: Entweder müssen wir jeden weiteren Schritt in der Magisterkontroverse unterlassen und uns mit der Ergebnis begnügen, daß die MR chronologisch und geographisch befriedigend fixiert ist, oder aber wir wagen uns weiter vor mit der Hoffnung, dadurch höchstens zu gewinnen. In Anbetracht der heiklen Lage werden wir allerdings uns

haben. — Wenn der M die Novelle von 539 benützt hat, verschiebt sich für die MR der terminus a quo lediglich um 4 Jahre, vielmehr engt sich der Zeitraum der Abfassung bzw. Redaktion der überlieferten Textsubstanz der MR ein auf die Spanne 539—546.

⁶⁷ In TE sprach ich von Erst- bzw. Zweitfassung der BR (Rben I bzw. Rben II); die jetzt gewählten Ausdrücke (Frühfassung und Spätfassung) scheinen mir treffender zu sein.

durch erhöhte Vorsicht vor der Gefahr der Irrung zu sichern haben. Als Grundsatz für Sicherung der innern Kriterien habe ich seinerzeit schon hingewiesen auf eine Methode, die die materiale Textverglei chung verbindet mit der Formanalyse, was allerdings bedingt, daß sich die Untersuchung möglichst große und ganze, inhaltlich und formal in sich geschlossene Texte zum Gegenstand nehmen muß⁶⁸.

Statt vieler Worte um die Sache sei es gestattet, hier eine analytische Untersuchung anzustellen vom Prolog bis zum Abtskapitel reichend.

2. Die Vorreden der BR und MR

a) Inhalt und Gliederung

Schon äußerlich unterscheidet sich die Vorrede in beiden Regeln bedeutsam. Die BR wird durch ein Einleitungsstück eröffnet, das sich Prologus nennt⁶⁹, und das an den sämtlichen übrigen Stücken der BR verglichen, einen auffallend großen Umfang einnimmt; nach diesem Prologus ist dann in manchen Handschriften das Kapitelverzeichnis angereiht, und darauf beginnt dann in allen Handschriften die eigentliche Regel mit Kapitel I.

⁶⁸ Die Methode der Formanalyse wird für wissenschaftliche Untersuchungen viel zu wenig angewendet und zu sehr auf das Gebiet der Kunstbetrachtung eingeschränkt. Diese Einschränkung ist aber unberechtigt und ist die Ursache des vielfachen Versagens der inneren Kriterien, weil man an den Worten und Sätzen, dem Inhalt, haften bleibt und das Ganze von Form und Inhalt übersieht. Jede geistige Äußerung verkörpert sich in einer sinnhaft in Erscheinung tretenden Gestalt; ist diese höheren Gesetzen unterworfen, also einem ordnenden Prinzip, dann reden wir in der Kunst von Formprinzipien und Form und meinen damit ein Ordnungsprinzip, das die äußere Erscheinung geistiger Inhalte normt und gestaltet. Die Vernachlässigung der Formanalyse hat sich in der Magisterdebatte schwer gerächt; sie hat große Schuld daran, daß weder die BR und noch weniger die MR als Ganzes gewürdigt werden konnten, sie hat auch dazu geführt, daß Einzelheiten des Inhaltes mißdeutet worden sind und offenkundige Fingerzeige des Autors der MR unbeachtet und unerkannt geblieben sind. Um Formelemente und Formtypen feststellen und beurteilen zu können, ist allerdings eine genaue Kenntnis dieses Gebietes erfordert, eines Gebietes, das leider in der Allgemeinbildung der neuesten Zeit ein Stiefkind, ja ein verstoßenes Kind war (vgl. TE 422 ff.).

⁶⁹ Bekanntermaßen ist für die Vorrede der BR die Überschrift Prologus nicht ganz sicher verbürgt, so daß wir nicht wissen können, ob St. Benedikt sie geschrieben hat. Wenn nicht, ist sie passend, wenigstens für die ersten Sätze zutreffend, später ergänzt worden.

In der MR finden wir nach dem Zeugnis des Par. 12205 zuerst die Vierväterregel mit einleitendem Incipit *Regula sanctorum Patrum Serapionis etc.*; das entsprechende Explicit steht am Ende der gesamten MR, so daß also die MR in unserm ältesten Textzeugen unter dem Pseudonym der Vierväterregel sich vorstellt. Hinter dem Text der eigentlichen Vierväterregel finden wir in der MR, abgesehen von der Überschrift *Regula magistri* in Kursiv — jedenfalls aus dem 17. Jahrhundert — folgende Buchvermerke und Textabfolge: *Inc. capitula* — Kapitelverzeichnis — *expl. capitula. Incp. prologus* — Prolog — *expl. prologus reg. Incp. thema* (nur the deutlich lesbar) — Text des Thema — *expl. thema reg. Incp. de generib...* Die Vierväterregel können wir einstweilen übergehen, darüber ist im weitem Verlauf unserer Arbeit noch die Rede. Wir wenden uns jetzt dem Prolog zu.

Der Prologus der MR ist tatsächlich eine kunstgerechte Vorrede, wie sie die antike Rhetorik empfehlen mochte, und die in der zeitgenössischen Literatur unterschiedslos bald als *præfatio*, bald als *prooemium* oder als *prologus* überschrieben ist. Diese Vorrede ist meist kurz gehalten und wollte lediglich um das Wohlwollen und die Aufmerksamkeit des Lesers sich bemühen. Als Besonderheit im Tenor des Prologus der MR ist zu vermerken, daß er sich an den Leser und noch betonter an den Hörer wendet, was ganz natürlich ist, da ja die MR zum Vorlesen offiziell vorgesehen ist. Den Schluß des Prologs bildet eine überleitende Erklärung über Bedeutung und Wert der vorliegenden Regel. Auffällig finde ich am Prolog der MR, daß er in einer Gedankenarmut oder aber — wir wollen dies vorläufig dahingestellt sein lassen — in einer absichtlichen Wiederholung des Prologmotivs, das zum Hören auffordert, abgewandelt wird. Der Wichtigkeit der Sache wegen soll der Text dieses Prologus folgen, wobei die gedankliche Wiederholung durch Numerierung der Sätze deutlich gemacht werden soll⁷⁰:

1. O homo, primo tibi qui legis, deinde et tibi, qui me obscultas dicentem: dimitte alia modo, que cogitas, et me tibi loquentem et per os meum DM te conuenientem cognosce. Ad quem DNM DM ex uoluntate nostra per bona acta uel beneplacita iustitiae ire debemus, ne per neglegentiam peccatorum ab inuito rapiamur accersiti per mortem.

2. Ergo auditor, qui me audis dicentem, percipe quae tibi non os meum sed per hanc scripturam loquitur DS, qui te, dum adhuc uiuis, conuenit de hoc,

⁷⁰ Der Text wurde aus dem Par. 12205 genommen und mit Clm 28118 verglichen. Im Thema wurde der Text in heute üblicher Schreibart wiedergegeben nach Vergleichung der Handschriften. Die Interpunktion wurde ergänzt.

quod ei post mortem redditurus es rationem, quia, quod adhuc uiuimus, ad indutias uiuimus, cum nos pietas DI spectat cottidie emendari et meliores uult esse nos hodie quam fuimus heri.

3. Ergo tu, qui me obscurtas, ita intende, ut dicta mea et auditus tuus per considerationem mentis ambulando in triui[um] cordis tui perueniant. In quo triuio unam ignorantiae peccatorum post dicta mea ueniens post te relinque, et duas obseruantiae praeceptorum ante te iam ingredi uias. Et dum querimus ad DM ire, stemus in ipso triuio cordis nostri et consideramus ipsas duas, quas ante nos scientiae conspicimus uias; in quib. duab. uis, per quam ad DM possumus peruenire, consideremus: si senestram tenemus, timemus quia lata est, ne ipsa sit, quae ducit magis ad interitum; si dextram corrigimus, bene imus, quia angusta est et ipsa est, quae diligentes seruos ad proprium ducit dnm.

4. Ergo uacuius uester auditus sequatur meum eloquium, et intellege tu, homo, cuius admonemus intuitum, quia te per hanc scripturam admonet DS, ut modo, dum adhuc uiuis et tibi emendare uacat: curras quantum potes, ne iam, cum adcersitus per mortem fueris, nullam DO in die iudicii uel in poena aeterna excusationem afferas, quod nullus te de emendatione, quod uixisti, conuenerit et, cum ulterius tibi iam succurrere non potueris, in aeternum te incipiat sine remedio penitere.

5. Ergo amodo, quae audis, obserua, antequam de hac exeat saeculi luce; quia si hinc exieris, non hic reuerteris nisi in resurrectione; et de resurrectione, si hic modo bene egeris, ad aeternam cum SCIS gloriam deputaris; si autem hanc scripturam, quam tibi lecturus sum, factis non adimpleueris, in aeternum igne gehenne cum diabolo, cuius uoluntatem magis secutus es. depuraris.

6. Audi ergo et age, quod est bonum et iustum, per quod DS inuenitur propitius; et haec regula, quae tibi ostendit, factis adimple. Quae regula ad perficiendo rectum regula nomen accepit, sicut dicit apostolus in epistula sua: dicit propheta: . . . Nam regula ueritatis habet initium et iustitiae finem, sicut Reges eos in uirga, hoc est in timoris uigore, sicut item dicit apostolus: Quid uultis, in uirga ueniam ad uos an in caritate? Item dicit propheta: Uirga recta est uirga regni tui, in qua dilexisti iustitiam et odisti iniquitatem. Et iterum dicit DNS: Uisitabo in uirga iniquitates eorum.

Wer diesen Prolog der MR mit einiger Aufmerksamkeit durchsieht, muß ihm eine nicht unbeachtliche Formvollendung zubilligen. Was die Wiederholung des gleichen Gedankens in konzentrischen Kreisen anbelangt, darf man nicht so obenhin als minderwertigen Stil auffassen. Man braucht nur die Gedanken in sinngemäße Abschnitte aufzuteilen, wie wir es oben in der Textwiedergabe taten, und man wird einsehen müssen, daß hier mehr als ein zufälliges Gebilde vorliegt. Es handelt sich nicht um ein leeres Geschwätz in einem eintönigen Gedankenkreis, sondern um die Entfaltung eines Gedankens in wohlgegliederten, abgerundeten Gruppen, die als sorgfältig gestaltete Gebilde zu einem größeren Ganzen in einer höheren Einheit zusammengefügt sind. Es ergänzen sich eine Symmetrie der Gedanken und eine wohltuende Proportion der Einzelabschnitte

untereinander und zum Ganzen. So wird der materielle Inhalt der Ideen und gedanklichen Motive dargestellt in einem rhythmisch belebten Ganzen der weiter ausgebauten Prologsanlage.

Hier walten höhere Gesetze des literarischen bzw. rhetorischen Stils in einer Beherrschtheit, deren nur ein Mann fähig war, der die Gesetze der antiken Redekunst kannte und ihrer in einem sicheren Können der Formkunst mächtig war⁷¹. Diese Feststellung wird uns im Verlauf der weiteren Untersuchung wegweisend sein und uns vor oberflächlichen Urteilen gegenüber dem Magisterstil warnen; diese Feststellung wird uns aber auch insofern wegweisend sein, als sie uns den wertvollen Fingerzeig gibt, daß wir die MR und ihre Gedanken nur aus dem Zusammenhang ganzer Sinnabschnitte würdigen dürfen, und aus der äußern Anlage vielleicht überhaupt erst nach dem ganzen Sinn erfassen können.

Um es rundweg zu sagen, es handelt sich im Prolog der MR um eine kunstvoll gebaute Vorrede nach dem Stil und den Weisungen der alten Redekunst⁷². Besonders sei beachtet, wie sorgfältig Anfang und Schlußabschnitt (Abschnitt 1 und 6 in unserer Textwiedergabe) aufeinander abgestimmt sind. Bekanntermaßen verwendet jeder gestaltende Künstler viel Aufmerksamkeit auf die Eckteile⁷³, die innerlich und äußerlich zumeist symmetrisch aufeinander bezogen sind⁷⁴. Die Eckteile sagen in sich oft

⁷¹ Vor einer Unterschätzung der literarischen Qualität der MR, zumal einzelner Teile, wurde schon früher (TE 444) ausdrücklich gewarnt, und daselbe soll hiemit erneut geschehen.

⁷² Cassiodor mag uns, wenn auch als etwas späterer Zeitgenosse, aber doch als Zeuge aus der damaligen Zeit und Vermittler der Tradition (Quintillian!), darlegen, was man zur Zeit des M und B von einer Vorrede erwartete. Cassiodor erklärt zunächst die Herkunft des Wortes *prooemium* im Sinne einer Einleitung bzw. eines einleitenden Gesangs und führt dann aus: *Oratores quoque ea, quae priusquam causam exordiantur, ad conciliandos sibi iudicum animos praeloquentur, prooemii appellatione signarunt . . . Causa prooemii haec est, ut auditorem, quo sit nobis in caeteris partibus accomodatior, praeparemus. Id fit tribus modis: si benevolum, attentum, docilemque feceris. Über den Unterschied zwischen prooemium und epilogus belehrt er uns: Quidam putarunt, quod in prooemio praeterita, in epilogo futura dicantur; Quintilianus autem eo, quod in ingressu parcius et modestius praetentanda sit iudicis misericordia, in epiloge vero liceat totos effundere affectus (De artibus ac disciplinis liberalium artium, PL 70, 1158 c. 2).*

⁷³ Eckteile nennt man in kunstmäßig aufgebauten Gebilden die Außenteile.

⁷⁴ Am wirkungsvollsten kommt das in der sog. dreiteiligen Form zum Ausdruck, wo die drei Teile (oder Sätze bzw. Abschnitte), aus denen ein Werk besteht, in der Formanlage sich zueinander verhalten im Verhältnis: a—b—a,

schon den ganzen Inhalt aus, so auch hier. Der Schluß erst bringt im M-Prolog das am Anfang angetönte Motiv zum ganz klaren Aufklingen und sagt dem Leser bzw. Hörer erst, worin die Mahnung Gottes, die an ihn ergeht, im konkreten Falle besteht, nämlich in der folgenden Regel. So beschließt der Abschnitt 6 voll befriedigend den Prolog, weist aber zugleich als Überleitung voran, bereitet auf die geneigte, aufmerksame, gelehrige Lesung des Anschließenden vor.

Gewiß wäre die öftere Wiederholung der Gedanken von der inhaltlichen Seite her nicht nötig. Dem Verstand mag es genügen, eine Idee einmal ausgesprochen vorzufinden, nicht aber dem Herzen. So ist für das künstlerische Schaffen die Verarbeitung des gleichen Motivs in immer neuen Abwandlungen zutiefst ein Gesetz einer psychologischen Forderung vom Aufnehmenden her gesehen; vom Werk her gesehen ist es die Grundlage jeder höheren, jeder kunstgerechten und kunstvollen Gestaltung. Verwirklicht wird dieses Gesetz mittels der Prinzipien der Formkunst.

Wiederum, im Prolog der MR ist Formkunst verkörpert; der Prolog der MR ist, so verstanden, ein wertvoller, ja unentbehrlicher Schlüssel zur Enträtselung der Magisterfrage.

Fassen wir jetzt die Vorrede in der BR etwas ins Auge. Wir wollen uns zunächst auf die Vorrede im strengen Sinn des Wortes beschränken. Als Vorrede, in dieser Einschränkung gefaßt, lassen sich in der BR nur die beiden ersten Sätze ansprechen. Der folgende Satz, der eine Gebetsaufforderung bedeutet, gehört nicht eigentlich dazu, wenn wir unter Prolog das verstehen, was die Alten, und auch der M, darunter verstanden haben. So lautet also St. Benedikts Vorrede:

Obsculata, o fili, praecepta magistri et inclina aurem cordis tui, et ad monitionem pii patris libenter excipe et efficaciter comple, ut ad eum per oboedientiae laborem redeas, a quo per inoboedientiae desidiam recesseras.

Ad te ergo nunc mihi sermo dirigitur, quisquis abrenuntians propriis voluntatibus Domino Christo vero regi militaturus oboedientiae fortissima atque praeclara arma sumis ^{74a}.

so daß Symmetrie der Eckteile herrscht; diese Form finden wir in der Liturgie überaus häufig verwendet, z. B.: Antiphon—Psalm—Wiederholung der Antiphon. Das Altertum war mit der Beherrschung der Formprinzipien innig vertraut in Musik und Wortkunst, zumal beide ehemals engstens miteinander verbunden waren. Diese Zusammenhänge sind für uns wichtig und richtungweisend.

^{74a} Es mag auffallen, daß bei der weitgehenden gedanklichen Übereinstimmung zwischen dem M-Prolog und dem Vorspruch der BR der Gedanke über Zweck und Bedeutung des Regelwerkes, der als Abschluß den M-Prolog

Das ist eine markante Sprache, rhythmisch wuchtig, sprachlich klangreich und leuchtend, inhaltsschwer, von einer Wärme des Tones belebt und beseelt, die Ungezählte durch alle Jahrhunderte bezaubert hat. Hier spricht eine große Persönlichkeit in einer bewundernswerten Meisterschaft der Sprache. Diese Sprache ist anders als die Sprachkunst des Magisters. St. Benedikt spricht in zwei Atemzügen aus, was der Magister in einem formal kunstvoll und darum umfangreicheren Prolog niedergelegt hat. So vollendet der M-Prolog ist, der Vorspruch der BR (B. Pr. 1—9 soll damit im folgenden gemeint sein) überragt ihn gewaltig in der ursprünglichen Sprachgewalt und Konzentration des Gedankens und Wortes auf das Wesentliche. Und die Wärme des Tones schafft eine sympathische Atmosphäre im Bannkreis eines Mannes von ungewöhnlicher Geistestiefe; dies alles müßten wir spüren, wenn wir weiter nichts von St. Benedikt wüßten; wir müßten dies aus den wenigen Worten des Vorspruches spüren.

Trotzdem, wie wir es auch anstellen, wir sehen und hören zwar die tiefe Verwandtschaft, die zwischen beiden Prologen besteht; wir sehen aber auch auf jeder Seite so viel Eigenständigkeit, daß wir für die Bestimmung der genetischen Beziehungen nichts Greifbares in Händen halten. Dennoch war es nicht müßig, die beiden umstrittenen Persönlichkeiten zu belauschen. Wir durften doch etwas vom Wesen ihres Geistes im Kleide ihrer Worte erkennen. Das mag uns Antrieb sein, diesen Spuren ferner nachzugehen. Wir lesen weiter in beiden Regeln.

In der BR scheint uns eine sichere Wegweisung dargeboten in dem Worte: *Ad te ergo nunc mihi sermo dirigitur*. Das bedeutet doch: An dich richtet sich meine (gegenwärtige) Rede. So haben es die Kommentatoren der BR aufgefaßt. Also ist doch gesagt, daß das große Stück vor dem 1. Kapitel in der BR eine Rede (*sermo*) sei. Und wenn das ein Autor aus dem versinkenden römischen Altertum ausspricht, dazu ein wortgewaltiger Mann, wie

krönt, bei B vermißt wird. Doch fehlt er nicht ganz, und es sei darauf hingewiesen, daß dieser Punkt bei B als Epilog in B. 73 zur Sprache kommt: *Regulam autem hanc descripsimus, ut hanc observantes in monasteriis, aliquatenus vel honestatem morum aut initium conversationis nos demonstramus habere ... hanc minimam inchoationis Regulam ... perfice*. Die Anklänge an den M-Prolog sind offenkundig: *Quae regula ad perficiendum rectum regulae nomen accepit ... regula veritatis habet initium et iustitiae finem*. Nach dem oben erwähnten Formgesetz und dem Zeugnis der Alten bestand zwischen Prolog eine innere Beziehung, vgl. Cassiodor aaO.

uns das *Obsculta*, o fili, soeben belehrt hat, dann dürfen, ja müssen wir diese Angabe im technischen Sinne verstehen. Wir dürfen also voraussetzen, daß es sich um eine Rede im Sinne der alten Rednerschulen, oder aber im Sinne der christlichen Predigt handelt. Doch sei die zweifelnde Frage gestattet: Soll es ein wirklicher sermo sein, soll es ein ganzer sermo sein, soll es im vorliegenden Falle ein sermo sein nach Inhalt und Form?

Diese Fragen haben ihre Berechtigung, und ihnen allen muß nachgegangen werden. Denn so klar ist die Sachlage nicht, wie sie scheinen möchte. Wenn St. Benedikt eben versichert: *ad te ergo nunc mihi sermo dirigitur*, so erwarten wir, daß der sermo den geistlichen Sohn anspricht; diese Erwartung erfährt aber eine gewaltige Überraschung, da St. Benedikt schon nach einem einzigen Satze, nämlich nach der Gebetsaufforderung, in die Wirform verfällt und fortab, mit einer einzigen Ausnahme (B. Pr. 119 bis 124) darin beharrt und Brüder anredet.

Das ist verdächtig, um so mehr, als genau von da ab ein gemeinsamer Weg gemeinsamen Textes mit der MR vorliegt; es ist um so verdächtiger, als diese Art des Wirstils, verbunden mit der Anrede „Brüder“, sich wie ein roter Faden durch die MR zieht⁷⁵, also dort keineswegs fremd ist, während dieselbe Art außer in B. 7 in der BR nicht mehr zu finden ist⁷⁶; auch der Epilog (B. 73) ist anders geartet⁷⁷. So erheben sich für den eindringenden Blick Schwierigkeiten, die gemeinhin zu leicht genommen werden. Wir müssen uns darum der MR zuwenden, zudem wir uns erinnern müssen, daß uns für St. Benedikts Regelanfang nicht einmal eine Überschrift verbürgt ist⁷⁸, so daß es ungeklärt bleibt, ob St. Benedikt seine Vorrede überhaupt mit Prologus benannt wissen wollte, und ob er darunter, wenn er diese

⁷⁵ Diese Eigentümlichkeit läßt sich durch alle rhetorischen Abschnitte der MR verfolgen.

⁷⁶ Das Demutskapitel (B. 7 und M. 10) ist eines der schierigsten nach seinem formalen Charakter, wie auch nach der Seite des Abhängigkeitsverhältnisses; es sei vorerst nochmals auf TE verwiesen; wir wollen es in dieser Arbeit berücksichtigen noch heranziehen.

⁷⁷ Im Epilog B. 73 liegt ein ganz anderer Wirstil vor, nämlich der Wirstil der Ichverkleinerung, während es sich im Redestil des M bei dem „Wir“ um eine Ich-Ausweitung handelt, die den Redner und den Zuhörerkreis umspannt; das ist klar in B. 73 zu ersehen, wo B da, wo er den Zuhörer mit einbegreift, augenblicklich (B. 73, 20 ff) in die Du-Form überspringt, vgl. Anmerkung 74 a.

⁷⁸ Vgl. oben, Anmerkung 69.

Überschrift gewählt hat, nur den Vorspruch (B. Pr. 1—9) oder das ganze große Stück, also auch den Sermo verstanden wissen wollte.

Ganz anders ist die Lage in der MR. Für deren Vorrede ist die Überschrift Prologus bis ins Ende des 6. Jahrhunderts bezeugt⁷⁹, ebenso für das folgende Textstück der befremdliche Titel: Thema. Was will dieser Titel besagen und beinhalten? Seneca⁸⁰ soll sich darüber geäußert haben: (Thema) sumitur pro argumento et materia controversiæ declamandæ et pro quaestione, quæ dissertationis fundamentum est. Tatsächlich trägt in den Controversen des Genannten der Teil, in dem der Rechtsfall vorgelegt und erzählt wird, regelmäßig die Bezeichnung: Thema. Auf unsern Fragepunkt übertragen, und am Inhalt des fraglichen Stückes verglichen, darf man das bestätigt finden und behaupten, das Thema habe zum Gegenstand, die Lage des gefallenen und durch die Taufe begnadeten Menschen in Form einer programmatischen Rede darzulegen. Inhaltlich gliedert es sich in drei Teile, deren erster lehrhaft ist, deren mittlerer eine Paternosterhomilie darstellt; deren letzter Teil aber ist eine Paränese und findet sich fast getreu in der BR ebenfalls wieder.

Die große Wichtigkeit der Sache und des Verständnisses läßt es geboten erscheinen, den Text des Thema der MR (unter Ausschluß der Paternosterhomilie) zu bieten. Wir folgen der Migneausgabe, die mit Par. lat. 12205 und Clm 28118 verglichen und berichtigt wurde; für den B und M gemeinsamen Teil der Paränese wurde der Text der MR zugrundegelegt; die Einfügungen bzw. Auslassungen von B wurden in Klammer gesetzt mit dem entsprechenden Plus- oder Minuszeichen vor der jeweiligen Textstelle. Gelegentliche, nur sprachrhythmisch bedeutsame Wortumstellung von B wurde in einigen kleinen Varianten im Text nicht angeführt^{80a}:

⁷⁹ Durch den Par. 12205.

⁸⁰ Die angebliche Quellstelle Seneca Controv. 3, 20 konnte ich nicht auffinden und nachprüfen. Jedenfalls ist es sachlich richtig, daß Seneca im genannten Werke den Terminus „thema“ in diesem Sinne verwendet, und zwar konstant.

^{80a} Es sind folgende:

M: non debet aliquando de malis nostris actibus contristari. —

B (Prol. 13): non d. al. de malis actibus nostris contristari.

M: Iam enim hora est nos de somno surgere. —

B (Prol. 23): Hora est iam nos de somno surgere.

M: ad lumen deificum — B (25): ad deificum lumen.

Incipit Thema.

Propheta dicit: Aperiam in parabolis os meum. Et dicit iterum: Factus sum illis in parabolam.

De utero matris Evae terrae nati et de patre Adam in excessibus concupiscentiae generati in saeculi huius descendimus viam; et peregrinae vitae temporale iugum suscipientes perambulabamus iter viae huius per ignorantiam bonorum actuum et incertum mortis experimentum.

Multum enim nobis negligentiae viaticum peccatorum saeculi peregrinatio caricaverat; et humeris nostris lassatis de ponderosis sarcinibus vicinam sibi mortem iam lapsus laboris sudor invenerat et aestuosa sitis in interitum anhelabat.

Subito a dextra orientis conspicimus non speratum fontem aquae vivae; et festinantibus nobis ad eam divina exinde vox magis nobis in obviam venit clamans ad nos et dicens: Qui sititis, venite ad aquas. Et cum vidisset nos venientes oneratos sarcinis gravibus, repetivit dicens: Venite ad me omnes, qui laboratis et onerati estis, et ego vos reficiam.

Nos vero audientes hanc piam vocem, proiecitis in terra sarcinis nostris, urgente nos siti avidi ad fontem prosternimus, bibentesque diu surgimus renovati. Et post resurrectionem stelimus stupidi nimio gaudio et disputatione intuentes iugum viae transacti laboris vel sarcinas nostras, quae nos suo pondere usque ad mortem per ignorantiam fatigaverant.

Dum haec intuentes diu consideramus, iterum audimus vocem de fonte, qui nos recreaverat, dicentem: Tollite iugum meum super vos et discite a me, quia mitis sum et humilis corde; et invenietis requiem animabus vestris; iugum enim meum suave est et onus meum leve est.

Nos audientes haec dicamus iam invicem nobis: Non revertamur post recreationem tanti fontis et Domini invitantis nos vocem, ad sarcinas peccatorum, quas proiecimus, hoc est, quae abrenuntiamus euntes ad fontem baptismi; quae sarcinae peccatorum nos ante per ignorantiam sacrae legis vel cognitione ignorati baptismi desperatos nos suo pondere in mortem fatigaverant. Nunc vero sapientiam Dei accipientes, et qui fueramus peccatorum sarcinis aggravati, Domini sumus voce ad requiem invitati.

Renuntiemus ergo peccatorum pristinis sarcinis; habeat vias saeculi in negligentibus suorum pondere delictorum ^{80b}

Nos matrem nobis iam non de limo terrae Evam, sed divinam nos vocantem ad requiem christianam legem sentimus.

Similiter et patrem iam non in arbitrio peccatorum Adam quaerimus, sed in voce Domini invitantis nos. Et desiderii nostris meritis non audemus ^{80c} tamen in renalvitate nostra sacri fontis tui, ubi sis, iam te invenimus.

M: demonstrat nobis Dns vitae viam — B (50): d. n. Dns viam vitae.

M: mereamur eum, qui nos in regnum suum vocavit videre — B (55): mereamur eum, qui nos vocavit in regnum suum, videre.

M: Ergo praeparanda sunt corda nostra et corpora — B (104): Ergo praep. sunt corda et corpora nostra.

M: ad vitam volumus perpetuam pervenire —

B (110): ad v. vol. pervenire perpetuam.

^{80b} Dieser unverständliche Satz ist im Par. 12205 und Clm 28118 deutlich lesbar.

^{80c} Et desiderii etc vermochte ich auf der Photokopie des Par. 12205 nicht zu entziffern, da die Schrift sehr verdorben ist. Der Text ist aber deutlich lesbar im Clm 28118. Der Sinn ist nicht klar.

(Paternosterhomilie:) Pater noster, qui es in caelis. Videte ergo, fratres, si invenimus iam matrem Ecclesiam, et patrem ausi sumus Dominum vocare de caelis ...

... ut qui in principio huius orationis ostendit nobis per gratiam, Dominum patrem audere dicere, iterum ipse in fine orationis a malo dignetur nos liberare. Amen.

(Paränese:)

M

B

Ergo, fratres, finita ad Dominum oratione, ipso iubente (80 d) agamus nunc de cetero de nostri servitii opere:

B: —

ut qui nos iam in filiorum dignatus est numero computare, non debet aliquando de malis nostris actibus contristari. Ita enim ei omni hora (B: tempore) de bonis suis in nobis parendum est, ut non solum iratus pater suos nos (B: non) aliquando filios exhaeredet, sed (B: + nec ut) metuendus Dominus irritatus a malis nostris ut nequissimos servos perpetuo (B: — am) tradat in (B: ad) poenam, qui eum sequi noluerunt (B: noluerint) ad gloriam.

Exsurgamus (B: + ergo) tandem aliquando ut pigri (B: — ut pigri) excitante nos Scriptura ac dicente: Iam enim (B: — enim) hora est nos de somno surgere; et apertis oculis nostris ad lumen deificum attonitis auribus audiamus, divina

cotidie clamans, quae nos admonet vox dicens:

cotidie clamans, quid nos admonet monet vox dicens:

M: —

Hodie si vocem eius audieritis, nolite obdurare corda vestra; et iterum:

Qui habet aures audiendi, audiat, quid Spiritus dicat Ecclesiis; qui (B: et quid) dicit: Venite, filii, audite me, timorem Domini docebo vos. Currite, dum lumen vitae habetis (B: habeatis), ne tenebrae mortis vos comprehendant. Et quaerens Dominus in multitudine populi, cui haec clamat, operarium suum auditorem (B: — auditorem), iterum reclamatione dicens (B: iterum dicit): Quis est homo, qui vult vitam et cupit videre dies bonos?

Tu, qui audis, responde: Ego; et Dominus tibi dicit:

Quod si tu audiens respondeas: Ego, dicit tibi Deus:

Si vis habere veram et perpetuam vitam, prohibe linguam tuam a malo, et labia tua ne loquantur dolum; diverte a malo et fac bonum; inquire pacem et sequere eam. Et cum haec feceritis, oculi mei super vos iustos (B: — iustos) et aures meae in (B: ad) preces vestras, et antequam me invocetis, dicam vobis: Ecce adsum.

Quid dulcius nobis ab hac voce Domini invitantis nos, fratres (B: + carissimi)? Ecce pietate sua demonstrat nobis Dominus vitae viam. Succinctis ergo fide (Par. 12205: fidem) vel observantia bonorum actuum lumbis nostris per ducatum Evangelii pergamus itinera eius, ut

^{80 d} Die bessere Lesart ist vielleicht die Variante des Clm 28118: ipso iuvante.

mereamur eum, qui nos in regnum suum vocavit, videre. In cuius regni tabernaculo si volumus habitare, nisi illuc bonis actibus curratur (B: curritur), minime pervenitur.

Sed interrogemus cum propheta Dominum dicentes ei: Domine quis habitabit in tabernaculo tuo, aut quis requiescet in monte sancto tuo? Post hanc interrogationem, fratres, audiamus contra nos (B: — contra nos) Dominum iterum (B: — iterum) respondentem et ostendentem nobis viam ipsius tabernaculi dicendo (B: dicens): Qui ingreditur sine macula, (B: + et operatur iustitiam), qui loquitur veritatem in corde suo, qui non egit dolum in lingua sua, qui non fecit proximo suo malum, qui opprobrium non accepit adversus proximum suum, qui malignum diabolium aliqua suadentem sibi cum ipsa suasionem (B: + sua) a conspectibus cordis sui respiciens deduxit ad nihilum et parvulos cogitatus eius tenuit et allisit ad Christum petram (B: — petram), qui timentes Dominum de bona observantia sua non se reddunt elatos, sed ipsa in se bona non a se posse, sed a Domino fieri aestimantes (B: existimantes), operantem in se magis (B: — magis) Dominum magnificent illud cum propheta dicentes: Non nobis, Domine, non nobis, sed nomini tuo da gloriam. (B: + Sicut) Nec Paulus apostolus de praedicatione (B: + sua) sibi aliqua (B: aliquid) imputavit dicens: Gratia Dei sum id, quod sum;

et iterum dicit ipse:

Si gloriari oportet, non expedit mihi.

M: —

Ergo subsequitur Dominus viam vitae beatae per monita sua dicens: Qui iurat proximo suo et non decipit eum, qui pecuniam suam non dedit ad usuram, qui munera super innocentes non accepit.

Et subsequitur nobis Dominus in Evangelio dicens:

Qui audit haec verba mea et facit ea,

non movebitur in aeternum. Et nos interrogemus eum dicentes: Quomodo, Domini, non movebitur in aeternum? Respondet nobis iterum Dominus: Quomodo? Quia simlabo eum viro

sapienti, qui aedificavit domum suam supra (B: super) petram; venerunt flumina, flaverunt venti et impegerunt in domum illam, et non cecidit, fundata enim (B: quia fundata) erat super petram.

Haec complens Dominus tacet spectans nos cotidianis sanctis suis monitis factis nos respondere debere; ideo cotidie nobis

et iterum ipse dicit:

B: —

Qui gloriatur, in Domino gloriatur.

B: —

Unde et Dominus in Evangelio ait:

Qui audit verba mea haec et facit ea,

B: —

simlabo eum viro

Haec complens Dominus expectat nos cotidie his suis sanctis monitis factis nos respondere debere; ideo nobis

propter emendationem malorum huius vitae dies ad indutias relaxantur dicente Apostolo: An nescitis (B: nescis), quia patientia Dei ad poeni-

tentiam nos (B: te) adducit? Nam pius Dominus dicit: Nolo mortem peccatoris sed convertatur et vivat.

Cum ergo interrogassemus Dominum, fratres, de habitatore tabernaculi eius, audivimus habitandi praeceptum; sed si compleamus habitatoris officium. Ergo praeparanda sunt corda nostra et corpora sanctae praeceptorum oboedientiae militanda; et quod minus habet in nos natura possibile, rogemus Dominum, ut gratiae suae iubeat nobis adiutorium ministrare. Et si fugientes gehennae poenam (B: poenas) ad vitam volumus perpetuam pervenire, dum adhuc vacat et in (B: + hoc) corpore sumus, et haec omnia per hanc lucis vitam vacat implere, currendum et agendum est modo, quod in perpetuo nobis expediat.

Constituenda est ergo a (B: — a?) nobis dominici schola servitii.

B: + in qua institutione nihil asperum, nihil grave nos constituros speramus. Sed et si quid paululum restrictius dictante aequitatis ratione propter emendationem vitiorum vel conservationem caritatis processerit, non illico pavore perterritus refugas viam salutis, quae non est nisi angusto initio incipienda. Processu vero conversationis et fidei, dilatato corde, inenarrabili dilectionis dulcedine curritur via mandatorum Dei;

M: —

ut ab ipsius numquam magisterio discedentes et (B: — et) in huius (B: eius) doctrina usque ad mortem in monasterio perseverantes, passionibus Christi per patientiam

mereamur esse participes, ut et regno eius Dominus nos faciat coheredes.

participemur,
ut et regno eius mereamur esse consortes. Amen.

Wir bezeichnen nunmehr die drei Teile des Themas wie folgt:

- I. Teil: Thema A,
- II. Teil: Thema B oder Paternosterhomilie,
- III. Teil: Thema C oder Paränese.

Vom äußern Textbestand aus beurteilt, fehlt in der ganzen BR jedwede Entsprechung zu Thema A. Statt Thema B lesen wir aber darin den Satz der Gebetsaufforderung: *Imprimis, ut: quidquid agendum inchoas bonum, ab ipso perfici instantissima oratione deposcas.* Thema C dagegen bildet den eigentlichen Sermo der BR unter Auslassung des ersten Satzes der Paränese (*Ergo, fratres, finita*) und unter den in der Textwiedergabe vermerkten Abweichungen.

Eine der Kernfragen der M-Kontroverse ist diese: Stehen die M-Paränese und der B-Sermo zueinander im Verhältnis von

Original und Kopie oder im Verhältnis von Vorlage und Bearbeitung? Es wird zu erweisen sein, daß letzteres vorliegt. Ob direkte literarische Abhängigkeit zwischen unsern beiden Regeln vorliegt, oder ob beide eine gemeinsame Quelle je auf verschiedene Weise ausgeschöpft haben, gilt es herauszufinden.

b) Formanlage und Formelemente

Nachdem die Überschrift „Thema“ aus der Rüstkammer der Rhetoren geholt ist, haben wir Grund genug, im Thema ein Stück der rhetorischen Gattung zu sehen, wohlgemerkt auch der Formanlage nach. Wie wir aus Seneca erkannt haben, muß das Thema eine programmatische Rede sein, modern ausgedrückt, jedenfalls eine Rede, die nicht in sich ein literarisch abgeschlossenes Stück bildet, sondern deren Aufgabe es ist⁸¹, einen Fall, der zur Entscheidung steht, vorbereitend zu klären und darzustellen. Damit haben wir den Schlüssel zum „Thema“ und zwar zu seiner formalen Anlage und zum Verständnis seines Inhaltes.

Inhalt des Themas ist: Der Mensch wird durch seine Herkunft von Adam in der Sünde geboren, wird durch die Taufe zum übernatürlichen Leben wiedergeboren, erhält dadurch in Christus einen neuen Stammvater, zu dem er in Kindschaftsverhältnis steht. Durch Christus aber ergeht an den Menschen der Ruf der Gnade, eine Einladung, zu ihm zu kommen. Wer dem Ruf folgt, d. h. die Gebote beobachtet — die *lex christiana* wird als Eva, als Mutter des neuen Lebens dargestellt — erhält die Verheißung der Ruhe in Gott. Soweit Thema A, das mit dem Hinweis auf den neuen Stammvater, Christus, überleitet zu Thema B, wo das Vaterunser homilieartig durchbetrachtet bzw. gebetet wird. Als Vater wird Christus angeredet. Daran schließt sich als Thema C die Paränese mit der Aufforderung, dem Rufe Christi zu folgen.

Von der Analyse der Form her erfahren wir weitere Klärung. Thema A ist nach unsern heutigen Begriffen nichts anderes als eine katechetische Darlegung, vielmehr die Stufe der katechetischen Stoffdarbietung; dem antiken Redner war als Rezept gegeben — von der Gerichtsrede her — als ersten Teil eine *narratio* dem Zuhörer zu bieten, in welcher der Hergang der

⁸¹ Nach der Bedeutung, die wir bei Seneca feststellten.

Sache, die zu beurteilen war, vorgebracht wurde. Die *narratio* folgte unmittelbar auf das *prooemium* ⁸².

Kein Zweifel, nichts anderes als die *narratio* liegt in Thema A vor, jene rhetorische Erzählung, die genau bis zu der Situation hinführen sollte, welche zur Entscheidung durch das Urteil der Richter zu klären war ⁸³.

Genau nach dem altbewährten Rezept verfährt der M. in Thema A. Geschickt, ja kunstvoll läßt er im großen ersten Teil seiner Rede, dem eigentlichen Einführungsteil, zunächst vor der Phantasie ein einprägsames Bild erstehen; eine ganze Szene spielt sich vor dem Gedächtnis der Hörer ab: die Begegnung des sündenbeladenen Menschen mit Christus am erquickenden Quell der Taufe mit der lockenden Einladung zur Nachfolge. Der Mensch ist durch die Taufe in eine neue Lebenslage hineingeboren, ja in eine neue Welt, hat eine neue Mutter (die *lex christiana*, also die christliche Religion) und zugleich einen neuen Vater erhalten in Christus. Schon wird dem Leser vom Magister zugeflüstert und zugeredet: *Renuntiemus* — der alten Vergangenheit! Darauf folgt, an den Gedanken und das Wort von Christus, unserm Vater, anknüpfend die Überleitung zum nächsten Teil, der sog. *Paternosterhomilie*. So stellt sich Thema A von der Form her gesehen als *narratio* dar, soweit wir den vorliegenden Abschnitt vom Charakter seiner Form her erfassen.

Diese Art, den Menschen von der Einbildungskraft her rednerisch in der Einführung zu größeren Ausführungen anzufassen, ist dem M. geläufig, ja er ist geradezu darin Meister. Die aufmerksame Lesung der MR sagt dem Kundigen genug. Er findet überraschend viele Abschnitte, die dem Erzählungsstil zugehören, sei es, daß sie dieser Gattung in ursprünglicher oder abgeleiteter Form zuzusprechen sind ⁸⁴.

⁸² Über die Rhetorik der Alten, speziell den Aufbau der antiken Rede wurde hier zugrundegelegt: R. Volkmann, *Rhetorik der Griechen und Römer* (Handbuch d. klass. Altertumswissenschaft, hgg. von I. V. Müller, 2 Bd.: Griech. und lat. Sprachwissenschaft, München², 1890, 655 ff).

⁸³ Von Cassiodor lassen wir uns darüber unterrichten (aaO): *Quae probatione tractaturi sumus, personam, causam, locum, tempus, instrumentum, occasionem, narratione delibabimus ... Initium narrationis a persona fiet ... Finis narrationis fit, cum eo perducitur expositio, unde quaestio oriatur.* Die Person, um die es ging, hatte der Redner, je nach der Situation und Absicht, zu loben bzw. zu tadeln. Man verfolge unter diesem Gesichtspunkt Thema A, wo von Anfang an Christus in den Mittelpunkt gestellt erscheint.

⁸⁴ Die Verwendung der *narratio* als Eröffnungsteil einer Rede können wir in der MR finden in M. 7, M. 10, M. 11; eine einfache, nicht rhetorisch

Auf den Einführungsteil, die *narratio*, folgte in der großen antiken Gerichtsrede der Hauptteil, der das Beweisverfahren zum Inhalt hatte. Dieser Teil mußte natürlicherweise sorgfältigst gestaltet sein, er mußte das Beweismaterial beischaffen, Gegenargumente widerlegen — daher war er selbst zumeist wieder (nötigenfalls) in mehrere Teile aufgegliedert; — und er mußte vor allem die angezogenen Beweismomente überzeugend, in klaren Folgerungen und Schlüssen vortragen.

Daß wir uns in Thema B im Hauptteil des Themas befinden, sagt uns schon der große Umfang der Paternosterhomilie, der schon immer ein Stein des Anstoßes war, weil der moderne Kritiker dies unverstandene Stück an und für sich schon für überflüssig und für eine ungerechtfertigte Abschweifung vom Gegenstand hält gegenüber der Prägnanz des *Sermo* in der BR, in welch letzterem uns genau so viel gesagt zu sein scheint als in dem langatmigen M-Thema. Das ist ein Irrtum aus großer Unkenntnis und Oberflächlichkeit.

Glücklicherweise hat uns der M einen Führer an die Hand gegeben, der uns unschätzbare Dienste tut, nämlich gerade die Paternosterhomilie. Diese selber ist der Schlüssel zur Form des Themas und damit auch zum eigentlichen Sinn des Themas. Denn es kann kein Zweifel bestehen, daß diese Homilie einen einheitlichen Teil darstellt und zwar den großen Hauptteil. Daß man die Einheitlichkeit dieser Paternosterhomilie als eines in sich geschlossenen Teiles nicht abstreiten kann, ist von größter Bedeutung. Denn ich muß gestehen, ohne diese sichere Markierung würde man sich schwerlich in der Disposition und Anlage des Themas zurechtfinden, vor allem deswegen, weil unser Denken immer etwas befangen sein wird, nämlich vom *Sermo* der BR her⁸⁵.

eingekleidete *narratio* ist zu erkennen in M. 8 und M. 15; ähnlich steht eine solche *narratio* vor der Überschrift zum Abtskapitel, auch in den alten Handschriften. Größere Ansprachen, also rhetorische Stücke bzw. Teile, sind in die Kapitel M. 13, M. 14 und M. 92 f eingebaut. Mithin ist der Stil des M in bevorzugtem Maße von der Rhetorik her bestimmt, und zwar von der Kunstrede her, was uns zur Pflicht macht, diese Formelemente und ihre Bausteine in der MR mit Aufmerksamkeit zu verfolgen.

⁸⁵ Die Paternosterhomilie verdient besondere Aufmerksamkeit. Das Thema ist als Rede aufgebaut. In dieser Rede ist noch die strenge Form der Homilie eingebaut und formal ausgezeichnet angelegt; vgl. unten. Es soll jetzt schon darauf aufmerksam gemacht werden, wie kunstvoll das Thema aufgebaut ist

Der Paternosterteil ist also nach der Stellung innerhalb des Ganzen der Hauptteil, nach Charakter und Inhalt aber ist er der Beweisteil, und zwar in mehrfachem Sinn. Er ist zunächst ein vorzüglicher Schriftbeweis für die dogmatische Grundlage, die der Einführungsteil geschaffen hatte durch die Darlegung der These des Vaterschaftsverhältnisses Christi zu uns Menschen, eine Auffassung, die der damaligen Christenheit geläufig war, zu der sich auch St. Benedikt in seiner Regel bekennt (B. 2). Diese These wird in Thema B bewiesen durch den Nachweis der Berechtigung, daß wir Christus unsern Vater nennen dürfen. Der M deutet das Paternoster auf Christus als Vater der begnadeten Menschen.

Der Nachweis ist nicht schwer; der M ist in der äußerst glücklichen Lage, auf ein Herrenwort hinweisen zu können, ja auf eine direkte Aufforderung Christi, niedergelegt eben im Paternoster, verbürgt durch die III. Schrift. Auch dies letztere Moment darf nicht übersehen werden. In der Gerichtsrede spielten die Beweismomente und ihre Einteilung eine Rolle, vor allem wurden unter den erstrangigen derselben, den *πιστεῖς ἀτεχνοί* den „nicht-künstlichen“ Beweisen, Zeugen und Urkunden genannt. Hier kann der M mit leichter Geste das Vaterunser zitieren als vollgültigen Beweis. Daß der Beweis aus der Bibel stammt, ist so bekannt, daß die Quellenangabe fehlen darf.

Damit ist aber noch nicht geklärt, warum der MR das Paternoster homilieartig kommentiert. Erinnern wir uns, daß sich die Gerichtsrede, auch wenn sie mehrere Teile hatte, in einem großen psychologischen Dreischritt bewegte. Im Einführungsteil bereitete sie durch anschauliche „Erzählung“ den Hörer auf die Situation vor, und zwar über den Weg der Vorstellungskraft. Der Hörer mußte die Vorgeschichte bildhaft in der *narratio* vorgeführt bekommen, so daß er sich über den Fall klar wurde und dieser sich seinem Gedächtnis fest einprägte. Dann wurde vom Redner die Beurteilung des Falles vorgetragen und diese Beurteilung des Redners bewiesen, das Gegenteil widerlegt. Dieser Teil wandte sich vorzugsweise an den Verstand und suchte mittels geschickt vorgebrachter Beweismomente ein festes Urteil im Hörerkreis grundzulegen. War das geschehen, dann konnte der Schlußteil

dadurch, daß die antik-christliche Rede des Thema im Mittelteil formal eine Steigerung erhält dadurch, daß Thema B in der strengsten und kunstvollsten Form durchgeführt wird.

einsetzen, der den Willen und die Affekte der Richter bittend, fordernd, drohend, beschwörend bestürmte, daß sie nun nach der zuvor vermittelten und vertieften Einsicht handeln sollten.

Es ging nun in Thema B, wenn wir diesen psychologischen Hintergrund der Rede auf das M-Thema übertragen, dem M darum, das, was er im Einführungsteil (Thema A) vorbereitet hatte, und was er im Schlußteil (Thema C) erreichen wollte, jetzt im Thema B verstandesmäßig zu unterbauen und es als gut, nützlich, notwendig hinzustellen, durch Folgerungen und Schlüsse die angebahnten Einsichten zu begründen und zu befestigen. Wenn also der M in Thema A die lockende Einladung Christi zur Nachfolge in durchaus ansprechender Weise vorgeführt hat, und wenn es ihm im Schlußteil um die aufrüttelnde Mahnung und Aufforderung geht, daß der Mensch dieser Einladung des Herrn doch ja Folge leiste, dann wird es uns nicht schwer gehen, zum Verständnis des Mittelteiles nach all seinen Aspekten vorzudringen. Der Mittelteil muß dem Zuhörer die Zustimmung des Verstandes abringen und die Notwendigkeit oder Gemäßheit der Folgerungen einsichtig machen.

Beispiele mögen das Gesagte nach seiner Richtigkeit ausweisen:

Pater noster, qui es in caelis. Videte ergo fratres, si invenimus iam matrem ecclesiam et patrem ausi sumus Dominum vocare de caelis, ergo iam iuste a nobis relinquendus est pater terrenus et mater carnalis, ne hinc obtemperantes parentibus, non solum vicibus offendantur sed velut adulteri de duobus parentibus nasci, si non carnales dimittimus, iudicemur . . . unde et nos, quamvis indigni, tamen propter agnitionem eius baptisimi, in oratione audemus eum patrem vocare, ideoque oportet nos passionis eius esse participes, ut mereamur effici eius gloriae coheredes . . .

Sanctificetur nomen tuum; non quod noviter optemus sanctificari nomen eius . . . sed in bonis actibus filiorum magis ipse sanctificet.

Adveniat regnum tuum; . . . et iudicium eius (sc. Domini) accelerari ultro rogamus; et rationes nostras adhuc paratas non habemus. Sic ergo a nobis omni hora agendum est, ut Dominus et pater postea nos ita suscipiat, et bonis coram eo actibus cotidie complacentes sequestrans nos ab haedis, a dextris suis in aeternis introducens nos regnis . . .

Fiat voluntas tua . . . Voluntas enim Domini sancta est . . . Hanc sanctam voluntatem et Salvator noster . . . demonstrat nobis dicens: Non veni facere voluntatem et Salvator noster . . . demonstrat nobis dicens: Non veni facere tioni nostrae Dominus contulit pietatem, et qualem errori nostro salutis viam ostendit, ut in filio suo demonstraret, quod in servis suis quaerebat perficere.

Der Beispiele sind genug. Sie zeigen, wie Einsichten und Motive zum Handeln grundgelegt und vermittelt werden. Warum hat der M das Paternoster durchkommentiert? Es sei die Gegen-

frage gestellt: Wo hätte er einen überzeugenderen und packenderen Beweis bekommen können, daß wir Gottes Willen erfüllen sollen, als gerade in der dritten Vaterunserbitte? Doch er weiß auch die übrigen Bitten gut auszunützen für sein Redeziel, wie die Beispiele zeigen. Es sollte aber auch aus den angeführten Beispielen ausgewiesen werden, wie das, was im Schlußteil als Forderung ausgesprochen ist, hier grundgelegt wird, vorbereitet wird im Zuhörer. Doch genug; auf jeden Fall handelt es sich in Thema B um das Herzstück, das Zentrum des Themas.

Der Schlußteil der alten Rede war der Epilog, in welchem die ganze Rede nochmals in einem Kurzverfahren rekapituliert wurde. Ziel war hier, wie erwähnt, die Affekte der Hörer wachzurufen zur Auslösung der Tat oder des Urteils, die beabsichtigt waren. Thema C erfüllt diese Aufgabe ausgezeichnet, dieser Teil ist in sich so geschlossen, daß er für sich schon nahe zu eine Paränese ist, allerdings unter der Voraussetzung, daß der Hörer mit dem Vorausgehenden vertraut ist. Beachtlich ist vor allem, wie die Einladung Christi in einer Paraphrase zu einigen Versen des Ps. 33 das Thema A rekapituliert, wie ferner in einer Paraphrase zu Ps. 14 die Erfüllung der göttlichen Weisungen als Bedingung der Teilhabe am Reiche Gottes vorgeführt wird und als Weg die schola dominici servitii aufgewiesen wird.

Zergliedern wir jetzt noch die Formanlage des ganzen Thema. Wir werfen ein prüfendes Auge auf den Umfang der Teile.

Der Einführungsteil, Thema A, umfaßt bei Migne 52 Zeilen. Die Paternosterhomilie dagegen 188 Zeilen, der Rest, also Thema C, noch 94 Zeilen. Man darf darin auch eine äußere Betonung des Mittelteiles erkennen. Auch das ist ein Formprinzip und eine von den Alten handwerklich gemeisterte und stoffgerecht geübte Technik (wenn es natürlich auch Abweichungen gab —), daß man nämlich die Teile in ein Verhältnis zueinander und zum Ganzen setzte. Haben wir denn nicht diesen Grundsatz in der Formanlage des M-Prologs so schön verfolgen und beobachten können? Wenn hier im Thema die äußere Proportion verschoben erscheint, dann dürfen wir uns nicht irremachen lassen. Im Gegenteil! Nur die Formbetrachtung verrät des Magisters letzte Absichten, über die freilich der moderne Mensch mit dem flüchtigen Blick des Unwissenden hinwegliest.

Der M gibt uns durch die Sprache der Kunst eine klare Orientierung, nämlich in der Bemessung des äußeren Umfanges der Teile. Nehmen wir noch den Prolog heran. Dieser hat auffallenderweise fast genau den gleichen Umfang wie Thema A, nämlich 59 Zeilen. Somit ergibt sich für Prolog und Thema A zusammen die Summe von 111 Zeilen und folgende Proportion der Teile des ganzen Themas:

$$59 + 52 + 188 + 94 = 111 + 188 + 94 \text{ Zeilen}$$

Ist hier nicht ein harmonisch proportioniertes Verhältnis für den Umfang des Ganzen und seiner Teile ausgesprochen? Es ist unverkennbar, daß die gleichartige Anlage von Prolog und Thema A etwas zu bedeuten hat, ferner daß die Summe des Umfanges von Prolog und Thema A im Verhältnis der Gleichheit zum Umfang des Thema C steht: 111 : 94. Und nun ist es ein Leichtes, das Verhältnis der Außenteile zum Thema B im Verhältnis der annähernden Gleichheit zu erkennen.

Außenteile: Hauptteil (Thema B) = 205 : 188.

Hier walten Gesetze vollendeter Formkunst. Es ist ein ästhetisch voll entwickeltes Empfinden am Werk. Eines Mannes Worte und Gedanken, der solche Formkunst pflegt, dürfen nicht so obenhin bekrittelt und abgeurteilt werden, ohne daß man sie kennt; sie verdienen eingehende Prüfung, und zwar nicht aus der mitleidig stolzen Haltung des Modernen, der sich einem sonderbaren Mann gegenüber weiß, für den er sich lediglich als geschichtliche Kuriosität amüsierend interessiert, die er aber nicht ernst nimmt. Glücklicherweise ist dem Magister in D. Genestout ein Anwalt erstanden, der zwar in erster Begeisterung seinen Helden überschätzt und überbetont hat, aber doch erkannt hat, daß es um eine seltene Erscheinung geht. Wir werden allerdings von der Gloriole des Magisters ein wenig Licht noch wegretuschieren müssen, um ihn ins rechte Licht zu rücken; trotzdem verdient er Achtung und große Beachtung.

Um auf die oben erwähnten Maßverhältnisse zurückzukommen, sei dem Vorwurf begegnet, daß es sich um eine leere Spielerei handelt. Das wäre ein grober Irrtum. Durch die Geschlossenheit der Form sichert sich der Künstler sein Werk und weist zugleich den Weg in seine Geheimnisse. Und darum ist die Kenntnis der Form der Weg zum Verständnis des Inhalts. So hat der M in obigen Maßen uns gesagt, allerdings in Harmonie und Maß, nicht in Worten, daß er den Prolog mit dem Thema zusammen als

eine große Einheit, als das große einleitende Werk seiner Regel betrachtet. Wir sind ihm für seinen Wink dankbar.

Man kann auch sagen, diese Maßverhältnisse im Thema seien ein glücklicher Zufallstreffer. Nein! Geschlossene Form bei Durchbildung der Einzelglieder ist nie Zufall sondern das Werk eines einsichtigen und ordnenden Geistes. Außerdem sind wir in unserm Falle, in der MR überhaupt, keineswegs durch solche Einrede in Verlegenheit versetzt. Schauen wir nur auf den Prolog zurück und seine Maße. Die oben bezeichneten Abschnittseinteilungen im M-Prologtext erleichtern uns die Kontrolle. Ergänzend sei gesagt, daß Satz 6 im Prolog genau so groß ist wie Satz 1 und 2 zusammen (Migne 15 bzw. 14 Zeilen). Dasselbe Maß des Umfangs wie in Satz 6 stellen wir in Satz 3' (= Satz 1 + 2) fest; Satz 4 überschreitet die Norm (von Satz 1 oder 2 oder 5) um ein kleines⁸⁶. Damit teilt sich das Ganze des Prologs in zwei große Hälften auf, die je in sich wieder zerfallen in zwei Viertel am Anfang und eine abschließende Hälfte. Man betrachte auch die inhaltliche Korrespondenz von Satz 3 und Satz 6; man beachte in Satz 3 das vorbereitende Wegmotiv im Verhältnis zu Thema A; man beachte den Überleitungscharakter zur Regel im symmetrischen Gegenstück zu Satz 3, nämlich in Satz 6; man beachte die Anrede „homo“ am Anfang beider Hälften.

Doch könnte der Kritiker hämisch auf die „Paternosterhomilie“ hinweisen; tatsächlich sind die kommentierenden Abschnitte zu den einzelnen Bitten sehr ungleich in der Länge. Doch sei darauf aufmerksam gemacht, daß die 3. Bitte (Fiat voluntas tua) die längste ist, und wie wir sahen, die bedeutendste. Und das ist wiederum des Rätsels Lösung. Sie mußte als Quintessenz zentral stehen, so daß die Anrede und ersten 2 Bitten (3 Abschn.!) und die vier letzten gewissermaßen, formal-ästhetisch betrachtet, die Außenteile, die Eckteile abgeben müssen, um in der Sprache der Form auszudrücken, daß die dritte Bitte der Hauptteil ist. Man vergleiche nun die Maßverhältnisse der drei Teile.

⁸⁶ Eine kleine Umfangüberschreitung glaube ich beim M einige Male zu beobachten, wo er überleitet; es scheint durch Umfangüberschreitung der gedankliche Zusatz der Überleitung absichtlich bemerkbar gemacht zu werden. Der gleiche Fall kann in Thema C am Anfang (1. Abschnitt) wahrgenommen werden. Also dürfte eher Absicht und Technik als Planlosigkeit und Unregelmäßigkeit vermutet werden.

Anrede + 1. und 2. Bitte = 51 Mignezeilen, 3. Bitte = 73 Zeilen, 4.—7. Bitte = 64 Zeilen; bei einer minimalen Überbetonung des Mittelteiles herrscht im Grunde genommen eine durchschnittliche Gleichheit aller drei Glieder:

$$51 : 73 : 64 = 1 : 1 : 1.$$

Das alles ist nicht Zufall, das ist Kunst, das ist Harmonie der Teile und der Gedanken als Zeichen des tiefern Sinnes der Stoffanordnung. Man wird diesen im Themaufbau lebendig flutenden Rhythmus von Harmonie in der Umfangbemessung als Ausdruck eines innern Gleichgewichts und einer sinngemäßen Zuordnung der Einzelteile zueinander und zum Ganzen verstehen müssen und darf sie nie von einem starren Schema, noch weniger von starren Formeln der Mathematik her erfassen; denn in der Kunst waltet der Geist des Schaffenden als Herr der Ideen, als Herr des Stoffes und der Gesetze, die ausgesprochen werden in Maß und Zahl als Zeichen und Symbol dessen, was in Worten und Begriffen nicht mehr ausgedrückt werden kann.

Wir erkennen nun die Formanlage, also die äußere Struktur des Themas als Wegweiser zur innern organischen Einheit und Bezogenheit der Ideen. Die äußere Harmonie von Abschnitten bzw. Formgliedern ist Ausdruck geistiger Kraft, die durch diese äußere Ordnung hindurch in einer Wechselwirkung und Gegenüberstellung die so ausgesprochenen Gedanken belebt und verdeutlicht. Wir haben das wunderschöne Spiel psychologischer Gesetzmäßigkeiten beobachtet, die in das Innere der menschlichen Seele des Hörers vordringen über Vorstellung, Urteil und Affekt bis zur unmittelbaren Vorbereitung und Veranlassung einer Willensentscheidung.

Wir sind aber noch nicht am Ende. Außerlich waltet in der Themarede Harmonie und Rhythmus. Im Innern des Kunstwerkes aber herrscht eine hierarchische Ordnung eigener Art, die wir auch noch kennenlernen müssen. Es gibt kunstvoll gebaute Abschnitte, die ihrem Inhalt nach noch ziemlich anspruchslos sind; sie erhalten ihren Wert durch die Zugehörigkeit zu einem wertvolleren Ganzen und bekommen einen Reiz durch die gehobene Form, die ihnen ob ihrer Zugehörigkeit zu diesem Ganzen verliehen werden kann. Ein solcher Abschnitt ist der Prolog der MR. Er ist formal schön und als ganzes Kunstwerk gebaut. Aber inhaltlich ist er nicht selbständig genug, ist nur Hinführung zu Größerem. Anders ist es bei der Paternosterhomilie. Wir

mußten sie als den zentralen Teil bestimmen, der Einsichten und Urteile zu begründen hat. Aber dieser Teil ist in sich selbst so vollendet nach Form und Inhalt, daß er für sich losgelöst, aus dem Thema Sinn und Wert haben mag. Es würden dann allerdings an manchen Stellen die Akzente verschoben werden, insofern eben manche Stelle außerhalb des großen Zusammenhanges sich unbedeutender oder aber wichtiger ausnehmen würden.

Und da dieser Teil Satz für Satz das Vaterunser erläutert, könnte er nicht anders denn als Paternosterhomilie aufgefaßt werden, was er im großen Zusammenhang lediglich der Form nach ist. Da die Paternosterhomilie zudem im Stil fromm meditierend-erwägender Betrachtung gehalten ist nach ihrem innern Charakter, kann sie als meditierendes Gebet angesprochen werden. Diesen Sinn gibt ihr auch der Magister selber noch bei, indem er am Schluß rückblickend von einer *finita oratio* spricht.

Nachdem wir nun so viel und so vollendete Formkunst in dem Thema feststellen konnten, dürfen wir Thema A und Thema C nicht in nebeliger Unbestimmtheit liegen lassen und wollen uns in Kürze nach deren Aufbau umschaun. Wir vergegenwärtigen uns die bisher herausgearbeiteten formalen Maßverhältnisse nochmals. Wir haben im Gesamtaufbau des Thema eine große dreiteilige Form erkannt in den Größenverhältnissen: 1 : 2 : 1.

Die Paternosterhomilie zeigte die kleinere dreiteilige Form bei annähernd gleich großem Umfang aller 3 Teile: 1 : 1 : 1. Zugleich überschneit sich mit diesem Ebenmaß eine ungleiche, aber symmetrische Aufteilung des Vaterunsers: 3 + 1 + 4 Abschnitte aus dem Paternoster. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir vermuten, daß dieses Verhältnis, das der Vaterunsertext vom Inhalt her bedingte, durch die umfangmäßige Gleichheit der 3 Teile kompensiert werden sollte⁸⁷.

Im Prolog hatten wir dagegen eine schöne zweiteilige Form gleichgroßer Hälften. Gerade am Prolog aber konnten wir feststellen, daß die beiden Teile nicht einfach eine bloße ungegliederte

⁸⁷ Der Mittelteil in der Paternosterhomilie (*Fiat voluntas tua*) ist selber wieder schön aufgegliedert in 3 Teilabschnitte im Verhältnis von 32 : 12 : 29 Zeilen. Die beiden symmetrischen Eckteile desselben sind eingeleitet mit dem Text: *Fiat voluntas tua*, was die symmetrische Wirkung erhöht und zugleich für den Leser Markierung sein soll. Daß zwischen diesen lehrhaften Eckteilen das kurze Mittelglied reflektierenden Charakters ist und ohne Bibelzitate, sei gleichfalls beachtet.

Gedankenabfolge darstellen, sondern wiederum sich gliedern in kleine Formelemente, die selbst wieder in gleichen Maßen einander gegenüberstehen, so daß für den gesamten Prolog die Formgliederung gilt:

$$1 + 1 + (1 + 1) : 1 + 1 + (1 + 1)$$

Der doppeltlange Abschnitt (Satz 3 bzw. 6) wurde hier aufgeführt unter der Formel: $(1 + 1)$, deswegen, weil auch dieser Abschnitt gut untergeteilt ist in gleiche Hälften, allerdings anders als die erste Halbierung jeder Hälfte, also Satz $1 + 2$ bzw. $4 + 5$.

Wenn nun der Prolog so streng gegliedert ist, ebenso die Paternosterhomilie, dann kann es nicht anders sein, als daß Thema A und Thema C ebenfalls irgendwie in kleinere Abschnitte, bzw. Formgebilde zu zerlegen sind. So wenig wie beim Prolog vermag uns nicht einmal der älteste Textzeuge durch irgendein Zeichen oder durch Einschnitte einen Wink zu geben. Es ist aber auch nicht nötig.

Wir beginnen mit Thema C. Nahezu von selber ergibt sich da eine Dreiteilung: Paraphrase zu Ps. 33, ferner Paraphrase zu Ps. 14 mit einigen andern Schriftzitenen^{87a} und ein ganz zitatenloser Schlußteil. Nur ist die Frage, wo die genaue Grenze zu markieren ist. Sie kann nur sein beim Schluß der ersten Psalm-Paraphrase, mit: *Ecce adsum*; denn wir sehen am Ende von Satz 6

^{87 a} Es handelt sich in Thema C nicht bloß um einige Zitate aus Ps. 33, sondern um eine Paraphrase zu einem größeren Teil desselben. Bestimmend für die Wahl dieses Psalms war für den Verfasser die verlockende Möglichkeit, dem Einladungsruf Christi in Thema A: *Venite ad me*, in Thema C einen eben solchen Einladungsruf — dem „Geiste“ in den Mund gelegt — entgegenzustellen: *Venite filii*. Man beachte die Parallelen zu Ps. 33. Vers 6: *Accedite ad eum et illuminamini* — Thema C: *et apertis oculis nostris ad deificum lumen*. Vers 12 und Thema C: *Venite, filii, audite me . . .* Ebenso werden V. 13—15 wörtlich zitiert, Vers 16 dagegen paraphrasiert: *Et cum haec feceritis, oculi mei super vos iustos et aures meae ad preces vestras*. Nun scheint die Paraphrase — allerdings in schwächeren Anklängen — zurückzuspringen zu Vers 7 und 9: *Iste pauper clamavit et Dominus exaudivit eum. Gustate et videte, quoniam suavis est Dominus*. — Thema C: *Et antequam invocetis me, dicam vobis: Ecce adsum. Quid dulcius nobis ab hac voce Domini . . .* Doch kommt hier die Beziehung zu Ps. 33, 7 und 9 höchstens sekundär in Frage; — Bezüglich Ps. 14 sei nur gesagt, daß er ganz verarbeitet ist; Vers 4 ist umgedeutet: *Ad nihilum deductus est in conspectu eius malignus, timentes autem Dominum glorificat*. — Thema C: *Qui malignum diabolum . . . deduxit ad nihilum . . . Qui timentes Dominum . . . in se Dominum magnificant*.

im Prolog, daß der Schluß durch Kettenzitate⁸⁸ erzielt wird. Nichts anderes liegt hier vor. Zudem beginnt der neue Satz: *Quid dulcius nobis*, sozusagen in einer neuen Tonart, der Antwort vom Gemüt her, und was sehr ins Gewicht fällt: er bringt eine erneute Anrede: *fratres*⁸⁹. Daß der M einen neuen Abschnitt gern mit erneuter Anrede einleitet, ersehen wir aus der Paternosterhomilie, wo sie in jedem Kommentar zu der betreffenden Bitte gleich anfangs steht mit einer einzigen Ausnahme; gleicherweise finden wir es am Kopfe von Thema C, vielmehr in der an den Kopf von Thema C gestellten Überleitung.

Wo ist die nächste Markierung? Es wurde schon angedeutet: Die Kettenzitate in einer gewaltigen Steigerung bilden das Mittelstück in Thema C, und ganz von selbst hebt sich markant als Schluß der Teil ab, von wo ab „Gott schweigt“, schweigend seinen Blick auf uns ruhen läßt; dieses Schweigen ist augenscheinlich eine Übersteigerung des Redens oder vielmehr die scharfe Trennungslinie zwischen zwei Abschnitten. Also haben uns formale und inhaltliche Momente den Weg gewiesen.

Was für Proportionen stellen wir nun hier fest? In Thema C weist der so ermittelte 1. Abschnitt 28 Zeilen auf, der 2. Abschnitt 43 Zeilen, der 3. Abschnitt 23 Zeilen, also bei annähernder Gleichheit der Außenglieder ein Mittelglied, das nahezu von doppelter Größe ist. Wir vermerken als Formcharakteristik: Symmetrie der Außenteile, Mittelteil von Thema C dagegen nicht ganz in Proportion.

Für Thema A scheint diese Markierung zu gelten: *Propheta dicit... in parabolam*, steht für sich als Motto.

⁸⁸ Kettenzitate (vgl. TE 466) verwendet der M als wirkungsvolles Steigerungsmittel häufig; nicht selten ist aber auch der Fall, daß er dieselbe Zitatereihe an einer andern Stelle, in einem andern Kapitel wiederholt. Es wäre verfehlt, daraus auf eine überarbeitende Hand zu schließen, wozu D. Vanderhoven (vgl. S. 190 f) und D. R. Weber (*Deux séries . . .* 131 ff) neigen, da sie die formalen Momente und die rhetorisch-literarischen Kunstgriffe des M nicht beachten. Der M greift sogar zum Zerteilen eines ganzen Zitates, um kurze Zitate aneinanderreihen zu können, z. B. Thema B Mittelteil: Worte Christi am Ölberg oder Thema C: Mt. 7, 24 f.

⁸⁹ Die Erneuerung der Anrede bei Beginn eines neuen Rede- bzw. Gedankenabschnittes ist sachlich und psychologisch so tief fundiert, daß sie seit je im Redestil in Gebrauch ist, aber zielbewußt und technisch in der Kunstrede in Anwendung gebracht wird.

De utero . . . vos reficiam: 1. Abschnitt,

Nos vero audientes . . . onus meum leve: 2. Abschnitt,

Nos audientes haec . . . iam te invenimus: 3. Abschnitt.

Die Maßverhältnisse sind: (2) + 19 + 12 + 19 Zeilen.

Wiederum: Symmetrie der Außenteile, Mittelteil nicht ganz proportioniert.

Aufmerksam gemacht sei als auf die wichtigen Kompositionskunstgriffe des M die Stichwortkomposition⁹⁰, die im Prolog mit dem wiederholten Aufnehmen des Hör-Motivs deutlich wahrzunehmen ist, ferner, wie schon angeführt, die Kettenzitate. Zu bemerken ist noch, daß der Prologschluß eine gewisse Steigerung erlangt durch die abschließenden Zitate, von denen nur das letzte dem Herrn in den Mund gelegt wird. Vorher ist überhaupt kein Zitat im ganzen Prolog zu finden. In Thema A verteilen sich die Zitate als Heilandsworte bzw. Bibeltex-te in gleichem Ausmaß auf die beiden ersten Abschnitte (2 bzw. 1 Herrenwort), der letzte ist ohne Zitate, um so wirkungsvoller setzt die Zitätenreihe der Paternosterhomilie ein, wo sich die Zitate (außer den Vaterunser-texten) im Mittelteil häufen, in den Eckteilen dagegen spärlich verteilt sind.

Thema C bringt eine Steigerung der Rede durch Häufung, ja Ballung der Zitate, indem ganze Textgruppen, darunter der ganze Psalm 14 angeführt bzw. in Variation ausgewertet werden. Dadurch erreicht die Rede höchste Lebendigkeit. Um so auffallender ist der ruhige Abschluß. Das muß uns zu denken geben. Hier ist ein Meister von vollendeter Wortkunst am Werk. Man beachte auch, wie geschickt die Zitate verteilt werden. Schon diese Verteilung verrät so viel Formgefühl und Fähigkeit, jedes Wort an den günstigen Platz zu stellen, daß man darüber staunen mag, wie schon die Schriftstellen in ihrer Verteilung und Folge die Seele des ganzen Thema ausmachen.

Wir wollen auch dieses in einer zusammenschauenden Übersicht in der ganzen Vorrede der MR verfolgen:

Prolog (Form zweiteilig: a + a)

1. ohne Zitat: Der Redner fordert das Hören für sich!

2. Teil, zweite Hälfte:

Apostolus: Secundum mensuram regulae . . .

⁹⁰ Vgl. TE 452, Anm. 79. Als Beispiel der gleichmäßigen Wiederholung eines Stichwortes bzw. Stichwortpaares lernten wir bereits kennen: *cincti et vestiti dormiant*.

Propheta: Reges eos in virga ferrea.

Apostolus: Quid vultis, in virga veniam ...

Propheta: Virga recta est virga regni tui ...

Dominus: Visitabo in virga iniquitates eorum.

Thema (Große dreiteilige Form: Umfang des Thema mit Prolog: 1 : 2 : 1).

Thema A dreiteilig, 2 + 19 + 12 + 19 Zeilen

Motto: Propheta: Aperiam in parabolis os meum.

Propheta: Factus sum illis in parabolam.

1. Teil: Vox divina: Qui sititis, venite ...

Vox (divina): Venite ad me omnes ...

(Die Hörer sagen nichts, sie leisten Folge durch das Trinken vom Taufquell).

2. Teil: Vox (divina): Tollite iugum meum super vos ...

3. Teil: (Die Hörer sagen zueinander: Non revertamur ...

(Renuntiemus ergo ...)

Thema B dreiteilig: 1 : 1 : 1 = 3 + 1 + 4 Vaterunserabschnitte.

Die Hörer der göttlichen Stimme reden ihren Vater an.

Als Schrifttexte sind zunächst die 8 Vaterunserabschnitte (Anrede und 7 Bitten zu betrachten. Außerdem finden sich noch (Dopplungen der Vaterunserbitten nicht gerechnet):

1. Teil: 3 Vaterunserabschnitte: Pater noster ... Sanctificetur ...
Adveniat ...

Vox dominica: Si observaveritis ...

2. Teil: 1 Vaterunserbitte: Fiat voluntas tua ...

Apostolus: ut non quaecumque ...

Salvator: Non veni facere ...

Salvator (zum Vater): Pater, si possibile est ...

Salvator (zum Vater): Sed tamen non sicut ego ...

Salvator (zum Vater): Si non potest auferri, fiat voluntas tuam tua.

Dominus: Non veni facere ...

Apostolus: Quis est qui ascendit ...

Deus: Terra es ...

3. Teil: 4 Vaterunserbitten: Panem nostrum ... Et dimitte nobis ...

Et ne nos inducas ... Sed libera nos ...

Nos (ad Dominum): Quoniam a dextris ...

Nos (ad Dominum): Non timebo mala ...

Thema C dreiteilig: 28 : 43 : 23.

1. Teil: Scriptura: Jam enim hora est ...

Vox divina: Qui habet aures ...

Spiritus: Venite filii, audite me ...

Dominus: Quis est homo, qui vult ...

Hörer: Ego.

Dominus: Prohibe linguam ...

2. Teil: Nos cum propheta: Domine quis habitabit ...

Dominus: Qui ingreditur ...

Nos: Non nobis, Domine ...

Paulus apostolus: Gratia Dei sum ...
 Paulus apostolus: Si gloriari oportet ...
 Dominus: Qui iurat ...
 Dominus: Qui audit ...
 Nos: Quomodo Domine ...
 Dominus: Quomodo, quia simlabo ...

3. Teil: Apostolus: An nescitis, quia patientia Dei ...
 Dominus: Nolo mortem peccatoris ...

Der Hörer ist schon verstummt, auch das Zitat, das dem Herrn in den Mund gelegt ist, wirkt schon nicht mehr als lebendige Rede, wie zuvor, sondern als reines Bibelzitat. Die Rede läuft vollends in ruhige Darlegung aus.

Man verfolge aufmerksam die Zitate, ihre Verteilung auf die einzelnen Abschnittsgruppen; man verfolge, wie der erste Abschnitt (1. Prologhälfte) ganz ohne Zitate ist und der letzte Teil von Thema C von 2 kurzen Zitaten durchbrochen ist, wie die Zitate im übrigen harmonisch verteilt sind, aber in einer gesteigert wachsenden Zahl; man verfolge, wie zugleich die Lebhaftigkeit von Rede und Gegenrede zwischen den auftretenden Personen sich steigert; wir sind nämlich während des ganzen Thema, bis zum Schluß, an den gleichen Ort versetzt, an den Quell der Taufe, wo von Osten (alte Himmelsvorstellung!) die Stimme Christi erschien, der dann immer mehr in den Mittelpunkt rückte. Die Abhandlung des Thema ist also szenisch und dialogisch ausgestaltet⁹¹. Man beachte, wie das Eingreifen des Herrn schon langsam im letzten Wort des Prologs vorbereitet wird. Man beachte, wie in Thema A der Herr zweimal kurz redet, im 2. Teil dagegen in einem langen Wort sich hören läßt (formal gesehen sind diese 2 kurzen Worte als gleichwertig dem langen Satz gerechnet). Im 1. Teil antworten die Hörer durch stummes Folgeleiten, im 2. Teil reden sie erst untereinander, dann geht ihr Reden unauffällig in ein Anreden des Herrn über und in eine Huldigung an den Herrn in der Pater-nosterhomilie.

In Thema B sind bekanntermaßen die Vaterunserabschnitte auf 3 Teile auseinandergerissen. Zählt man nämlich die Vaterunsertexte, die zu jedem Teil gehören, mit, dann ergibt sich für die drei Abschnitte an Zitaten folgende Summe: 4 + 9 + 6, d. h. die Summe der Zitate in den Eckteilen ist ungefähr gleich der Summe der Zitate im Mittelteil. Nur aus formalen Motiven kann die Stelle aus der Ölbergzene in 3 Zitate zerlegt sein⁹².

Auch die innere Bewegung darf nicht übersehen werden. Im Thema B wendet sich der Mensch an Christus als seinen Vater. Im Mittelteil von Thema B wendet sich Christus an den himmlischen Vater. Erst in Thema C tritt die lebhaftige Wechselrede auf in Ruf und Antwort, in Frage und Antwort zwischen Christus und dem Menschen.

⁹¹ Die szenische Gestaltung des Thema ist wohl von der antiken narratio her bestimmt, zugleich aber ist sie von der Schilderung der Visionen in der Bibel beeinflusst, und Thema A klingt in einigen Zügen auffallend an die Eingangsvision der Apokalypse an. Vgl. Anm. 98.

⁹² Vgl. Anm. 88.

Man kann die große Einleitung der MR anfassen wie man will, sie zeigt sich durchdacht, kunstvoll gestaltet und belebt wie ein wahres Kunstwerk. Zugrunde liegt ihr die Technik und Meisterschaft alter Redekunst. Die Anlage kann nur bewundert werden, ebenso die Lebendigkeit der Darstellung. Der Charakter der Einzelabschnitte ist nach der psychologischen Stufung der drei Hauptteile ausgeprägt und gut getroffen. Der Rhythmus der Sprache ist kunstvoll, bewegt und lebendig. Prolog und Thema sind ein hochwertiges Werk alter Prosaunst. Die Gedanken sind tief und aus der Hl. Schrift geschöpft, die meisterhaft ausgewertet und verarbeitet ist. Der M ist vollendeter Meister der Redeform. Auch seine Sprache ist geschult und geschliffen⁹³.
aus dem Geiste des alten Mönchtums.

* * *

Es bedarf nun noch eines ergänzenden Wortes über Anlage und Form der Vorrede in der BR. Der Vorspruch ist in zwei inhaltlich und formal gleichartigen Sätzen angelegt (vgl. oben Textwiedergabe). Der erste Satz ist der eigentliche Vorspruch, der andere ist schon Überleitung und weist zum Sermo hinüber. Dann folgt der Sermo, der mit Ausnahme der schon vermerkten Abweichungen Wort für Wort mit der Paränese der MR (Thema C) zusammenfällt. Nur finden wir in der BR als Kopf dieser Paränese an Stelle des überleitenden Satzes der MR (Ergo fratres finita) einen verwandt aufgebauten Satz, der ebenfalls vom Gebete spricht, aber nicht rückblickend wie die MR, sondern vor-

⁹³ Die Sprache und der Stil des M ist zu unrecht seit langem als rudis et barbarus verschrien. Klassisch-ciceronianisch sind sie allerdings nicht, aber durchaus nicht so dekadent, wie man glauben möchte. Vor allem ist die Sprache rhythmisch gut durchgebildet; darüber vgl. F. Masai, *Observations ...* (s. Anm. 29 oben). Erst wenn man die Sprache des M von ihrer rhythmischen Struktur her und von der Formanlage und deren Gliedern aus erfassen lernt, erkennt man ihre Eigenart. Wenn man einen alten römischen Prosaünstler so unsinnig und ungegliedert interpunktieren würde wie den M, käme auch nur ein Zerrbild heraus. Natürlich sind die Textentstellungen der Migneausgabe kein Maßstab für die Beurteilung. Solange man beispielsweise liest: tam sancti laboris statt transacti laboris, oder in Christo trivio statt in ipso trivio, oder naviter anstatt in hac vita — letztere Stelle hat F. Masai berichtigt (vgl. *Scriptorium* 1948, 292) — solange also kein genügender Text hergestellt ist, kann kein endgültiges Urteil gesprochen werden. Ich möchte auch bezweifeln, soweit ich aus Photokopien des Par. 12205 schließen darf, ob alle rätselhaften Stellen noch wiederherstellbar sind, vgl. Anm. 80 a und 80 b oben.

ausblickend und im Sinne einer Gebetsaufforderung. Die Maßverhältnisse, in welchen die drei Abschnitte der Paränese in der MR aufeinander abgestimmt waren, lauteten: 28 : 43 : 23 Mignezeilen. Die Größenmaße sind im Sermo der BR infolge der Veränderungen im Textbestand andere geworden, nämlich: 47 : 53 : 31 Butlerzeilen, was sich in der Betrachtung des Gesamtaufbaues der Vorrede der BR allerdings nicht verwerten läßt, denn in der BR ist durch die Einschaltung am Schluß etwas ganz anderes entstanden, ein neuer, eigentlicher Schlußabschnitt, beginnend mit *Constituenda est*. Folglich müssen wir sagen, in der BR stehen sich gegenüber 9 Zeilen Vorspruch, 106 Zeilen Sermoausführung und 16 Zeilen Schlußabschnitt. Ungeklärt lassen wir die Gliederung des Sermo liegen. Denn vom Inhalt her sind schon genügend Einteilungen gemacht worden, die alle etwas Gültiges und trotzdem nichts Endgültiges aussagen, wenn es nicht gelingt, die Cäsuren der Gedanken durch Cäsuren der Formanlage bestätigt zu finden, weil letztlich und maßgebend der Wille des Autors durch Gliederung der Form sich darüber aussprechen muß, was zusammen gehört und was nicht. Hat er dies unterlassen, dann wird sich nie etwas ausmachen lassen.

In unserm Falle aber muß die Dispositionsfrage des Sermo der BR von einer andern Seite her angegangen werden, nämlich von der Bestimmung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der BR und der MR.

c) Die literarische Genesis.

Was war früher, der Sermo der BR oder das Thema der MR? Diese Frage muß jetzt entschieden werden. Ist sie lösbar? Von einer bloßen inhaltlichen Textgegenüberstellung aus läßt sie sich nicht entscheiden. Vom Rhythmus der Rede aus dringt man zweifellos tiefer ein. Aber der Kritiker kann unter anderm geltend machen, daß der bessere Rhythmus nicht zugleich die ursprüngliche Fassung und Quelle bedeute. Allerdings ist es nicht schwer, diesem Einwand zu begegnen mit dem Hinweis auf die übrigen Anzeichen guter Sprachkunst im Thema, wie wir es oben auch taten. Und der bessere Rhythmus nach den Gesetzen des *Cursus* scheint für den Magister und gegen die Priorität der BR zu sprechen⁹⁴.

⁹⁴ Vgl. F. Masai, *Observations ...* s. Anm. 29.

Wir wollen daran denken, daß schon davon gesprochen worden ist, beide Regeln hätten ihre gemeinsamen Texte⁹⁵ aus einer gemeinsamen Quelle entlehnt. Demgegenüber darf darauf hingedeutet werden, daß beide Regeln in ihrer Vorrede so viel von der Individualität des Autors verraten, daß es nicht schwer ist, diese spezifische Verschiedenheit mit Sicherheit zu erkennen und in jeder der beiden Regeln fortlaufend zu verfolgen. Zudem ist dieser Lösungsvorschlag so ziemlich der unwahrscheinlichste von allen, die überhaupt in Frage kommen.

Wir haben durch die Analyse und Aufdeckung der Formgesetze und der innern Wirkkräfte, die die beiden Vorreden aufgebaut haben, schon gesehen, auf welche Seite das Zünglein der Waage ausschlägt. Wir beobachteten bereits Momente, die Entscheidendes aussagen, und wollen sie hier erörtern. Wir werden strenge Maßstäbe anlegen müssen, denn wir erkannten zur Genüge, daß beide Autoren Meister der Rede gewesen sein müssen, zum wenigsten gut geschult in der Schule des Wortes nach den Weisungen der Antike.

Es mag genügen, drei besonders hervorstechende Momente heranzuziehen, die uns bestimmt aussagen, daß das Thema der MR die Quelle des Sermo der BR war. Diese seien in kurzen Thesen ausgesprochen:

1. Die Paränese ist kein selbständiger Sermo sondern ein zusammenfassender Schlußteil; darum ist ihr ursprünglicher Ort in der MR, nicht in der BR.
2. Die Gestalt der Paränese in der MR ist von originaler Ursprünglichkeit, in der BR ist sie mit Schäden behaftet.
3. Die inhaltliche Struktur der Paränese ist in der MR homogen, in der BR ist sie gespalten.

Der Rekapitulationscharakter der Paränese ist offenkundig. Wenn jeder Teil eines kunstvoll gestalteten Ganzen eine innere Geschlossenheit aufweist, daß er für sich unter Umständen selbständig sein könnte, wie wir es bei der Paternosterhomilie sahen,

⁹⁵ F. Vandenbroucken aaO, 225f. Erstmals glaube ich die Frage nach einer gemeinsamen Urquelle aufgeworfen zu haben (TE 419f). Doch muß natürlich dafür eine entsprechende Grundlage nachzuweisen sein; für die gemeinsamen Texte muß ich die Ausflucht in die Hypothese einer Urquelle im Sinne einer genauen Textvorlage für beide Regeln entschieden ablehnen. Wir werden andere Beziehungen feststellen müssen.

so trifft dies Moment am wenigsten auf den Schlußteil zu, da er zusammenfassen soll, alles bis dahin in der Rede Gesagte auswerten soll, daher aber auch voraussetzen muß. Die vorher erwähnte innere Geschlossenheit kann in einem Schlußteil nur eine solche der Form sein, sie kann aber nicht die des Inhalts sein. Wenn wir einen gut durchgearbeiteten Schlußteil einer Rede isoliert hören, dann muß uns notwendig manches überraschend, unklar vorkommen, etwa wenn wir im Radio gerade noch die letzten 5 Minuten einer Rede erschnappen, oder wenn wir eine Kirche betreten, während der Prediger das Ende vorbereitet. Wir werden in solchen Fällen weder die Rede ganz rekonstruieren, noch auch das Vernommene ganz im Sinne des Nichtgehörten ausdeuten können. Doch sind wir uns in solchen Fällen eines bestehenden Mangels unsererseits bewußt. Nicht so ist es bei der BR.

Die Kommentatoren und Philologen haben uns immer wieder eingeredet, der Sermo St. Benedikts sei eine antike Rede, groß und überzeugend nach Form und Inhalt. Gleicherweise haben die Philologen die Dekadenz der Latinität St. Benedikts über Gebühr betont. Das ist aber beides Irrtum und Übertreibung. Gewiß könnten wir uns einen Schriftsteller, bzw. einen Regelverfasser denken, der bei etwas unklarem Stil trotz literarischer Befähigung in einer Dekadenzeit eine Vorrede schreiben könnte wie etwa den Sermo der BR⁹⁶. Aber nachdem wir die MR haben, klärt sich die Sache auf anderm Wege und in anderer Weise. Wir greifen einige Punkte heraus:

Ut qui nos iam in filiorum dignatus est numero computare, non debet aliquando de malis nostris actibus contristari. Am Anfang des Sermo (der BR) wirkt dieser Satz völlig unvermittelt. Man könnte nur sagen, es handelt sich beim Gedanken des Kindschäftsverhältnisses zu Christus um eine solch selbstverständliche grundlegende christliche Wahrheit, daß sie jederzeit unvorbereitet stehen kann. Das ist nur zum Teil wahr, denn auch Gott wird unser Vater genannt. Die Schärfe und Härte der Stelle bleibt auch deswegen bestehen, weil kurz zuvor, in der Überleitung von einem

⁹⁶ Solange man die Einheitlichkeit der BR festhalten mußte, blieb faktisch keine andere Möglichkeit, als die Hervorkehrung und Überbetonung der in der BR wahrgenommenen sprachlichen Zerfallserscheinungen. In dieser Linie bewegten sich die Untersuchungen von E. Wölfflin, Fr. Stabile und B. Linderbauer, vgl. F. Renner, Die Stilformen der Benediktusregel (Benediktus, Weihegabe ... München 1947, 375, Anm. 1).

Kriegsdienst die Rede war, der „Domino Christo vero regi“ zu leisten sei. Wie kann ein Redner den Hörer in den ersten beiden Sätzen einer Rede in zwei völlig veränderte Situationen hineinstellen? Und dies ist hier völlig der Fall. Denn erst wird der Neuling in der Begeisterung des Anfängers angeredet (Vorspruch und Überleitung); und jetzt ist die Rede von einer Lage, die befürchtet, ja angedroht wird, daß „wir“ der Kindschaftsrechte, die wir gegenüber dem Herrn als unserm Vater haben, verlustig gehen könnten. Also belastet den Anfang des Sermo eine Unruhe und Unsicherheit in doppelter Hinsicht, dem Hörer wird Christus in zwei grundverschiedenen Bildern gezeigt, die schroff miteinander vertauscht werden, und zwar wird das zweite unvermittelt und unklar eingeführt. Noch schroffer stehen sich gegenüber der heilsgierige Neuling des Vorspruchs und der unentschiedene Christ des Sermo, der hin- und herschwankt zwischen Gehorsam und Ungehorsam gegen Gott und infolgedessen zwischen ewiger Glorie und ewiger Verdammung. Der Kontrast dieser Stelle mit St. Benedikts Vorspruch ist durch nichts hinwegzudisputieren.

Es kommt aber eher noch schwieriger. Nach den unruhig und flüchtig hingeworfenen Bildern von Christus als König und Vater kommt sofort eine energische Mahnung: Exurgamus! Welcher halbwegs geschulte Redner wird einen Fremden, den er gewinnen will, in einer ersten Begegnung nach zwei Sätzen unter einer starken Drohung — Ausblick auf die Verwerfung — für ein Ideal begeistern wollen, indem er ihm kurzerhand eine grundlegende Forderung ausspricht, unvorbereitet hinwirft! Wie ist es zu rechtfertigen, daß daran erst eine große Rede angefügt wird, wie in unserm Fall?

Weiterhin: Emphatisch überbetont ist im gleichen Satz die Stelle: *et apertis oculis nostris ad deificum lumen attonitis auribus audiamus, divina cotidie clamans, quid nos admonet vox.* Wo ist denn irgend etwas von einem *deificum lumen* zu sehen? Das Bild ist einfach — *sit venia verbo* — deplaziert; es folgt doch bloß eine Rede, vielmehr bloß Zitate. Zu sehen ist weit und breit nichts. Ebenso und noch mehr gilt dies von *attonitis auribus*⁹⁷.

⁹⁷ Wie man die Schwierigkeit schon früher empfand, und wie man um ihre Lösung fruchtlos rang, zeigt B. Linderbauer, *S. Benedicti Regula Monachorum*, Metten 1922, 119 f.; gegen dessen Abschwächungstendenz wandte sich zu Recht Th. Michels, „*Attonitis auribus audiamus*“ (Stud. u. Mittlg. OSB, München 50 (1932), 336—342). Michels behauptete ganz richtig, daß

Es ist von einem „Angedonnertsein“ die Rede, das wohl erst die folgenden Worte bewirken sollen. Und wenn man die folgenden Worte kritisch beguckt, kann man die vorausgehenden starken Ausdrücke noch reichlich unmotiviert finden; zudem erfolgt sogleich ein Umschlag in freundliche Einladung und in eine vertraute Unterredung.

Es mußte einmal klar gesagt werden, daß das, was die überwiegende Zahl der Kommentatoren in ermüdender Übereinstimmung durch die Jahrhunderte harmonisiert oder als fraglose Selbstverständlichkeiten bagatellisiert hat, nicht mehr so hingenommen werden kann und darf, nachdem wir gelernt haben, tiefer in die sprachliche Kunst und psychologische und formale Folgerichtigkeit alter Redekunst in der MR hineinzusehen. Schon die vielen Worte der Erklärer der BR erklären unbeabsichtigt und ungebeten, daß die Klarheit fehlt.

In der MR ist die Situation in allen Punkten überzeugend, logisch und psychologisch ohne Problem. Von Christus ist im ganzen Thema als Vater der Menschen die Rede. Das Bild vom Vater-Christus ist in Thema A vorsichtig enthüllt worden, in Thema B begriffsmäßig und in seinen Folgerungen weiterentwickelt worden. Es bedarf in Thema C einzig eines Reizwortes, um den ganzen Zusammenhang blitzartig zu vergegenwärtigen; vom Christus-König ist nie die Rede gewesen; so schließt sich in der MR das Vorstellungsbild vom Vater-Christus jetzt im Schlußteil und findet seine volle Auswertung mit dem Hinweis auf den Verlust der Sohnschaft im Falle des Ungehorsams. In der MR ist ausgeführt worden, daß uns die Sohnschaft ohne Verdienst zuteil geworden ist (Thema A), ja, obgleich wir gänzlich unwürdig waren — *quamvis indigni* (Thema B; 1. Vaterunserabschnitt). Es ist bereits in Thema B vorgeführt worden, daß nur die Genossen im Leiden, *passionis eius participes*, Erben im Reiche werden: *mereamur effici eius gloriae coheredes*, ein Zusammenhang, der den frohsicheren Ausblick im allerletzten Schlußsatz ausspricht, hier aber

der Ausdruck *attonitus* hier im Zusammenhang eine Gotteserscheinung voraussetzt — das Gleiche gilt von dem „*deificum lumen*“. Aber eben das ist ja die Frage, wo bei B etwas Deutliches von einer Gotteserscheinung gesagt sei. Die Form *attonitus* ist Ausdruck für den Zustand des Erstarrens, meist infolge lähmenden Schreckens, und ist synonym mit den Wortstämmen *pavor* und *stupor*. Zu den Belegen, die Michels aus der heidnischen und christlichen Antike anführte, wären zu ergänzen: *Lact. Inst.* 4, 19, 7, ferner *Aug. Civ.* 22, 8 und *Conf.* 8, 8 und 9, 7. Häufig wird *attonitus* verstärkt durch ein Synonymon.

am Anfang von Thema C von der Seite der Möglichkeit, ja Gefahr des Verlustes eindrucksvoll vom Redner vorgelegt wird, um dann mit entsprechenden Forderungen auf den Hörer einzustürmen. Auch der Gedanke des unechten bzw. des mißratenen Sohnes ist schon an zwei Stellen in Thema B betont worden vor der 1. Vater-unserbitte. Und jedem Leser und Hörer der MR ist deutlich, daß die divina vox in Thema C nur die Stimme Christi von Thema A her sein kann; in der BR ist der Ausdruck unbestimmt.

Die Ausdrücke: *apertis oculis nostris, attonitis auribus* sind in der MR motiviert⁹⁸, nachdem Thema A im Stil einer Vision das Erblicken des rettenden Wassers geschildert hat, von wo die divina vox clamans den Menschen angesprochen hat und die Folgeleistung auf den ersten Anruf bewirkt hat, daß wir dastanden, „*stupidi nimio gaudio*“. Der Wechsel von ernster Mahnung (*exurgamus!*) zu liebevoller Einladung, die eigentlich den Grundton von Thema C ausmacht, versteht sich gut aus der Symmetrie der liebevollen Einladung in Thema A in einem zweimaligen einladenden Ruf: *Venite!*

⁹⁸ In Thema C der MR wird (vgl. vorige Anm.) einfach Bezug genommen auf die Vision von Thema A. Ganz bezeichnend dafür, daß dies Zurückgreifen vorliegt, ist der Ausdruck *attonitus* als Korrespondenz zu *stupidi* in Thema A, ebenso der Ausdruck *deificum lumen* zu dem *conspicere* in Thema A. Es handelt sich also tatsächlich um eine Gotteserscheinung, und kein einziges Wort darf abgeschwächt werden, wie etwa Linderbauer (aaO) es auch mit *deificum* versucht. In Thema C verrät nun der M ganz klar, daß seine *narratio* und die szenische Einkleidung, wie wir es bisher nannten, von der johanneischen Apokalypse beeindruckt ist, indem er die göttliche Stimme rufen läßt: *Qui habet aures audiendi* (Apc. 2, 7 usw.). Somit ist ganz deutlich die Eingangsvision der Apokalypse mit ihrer Gotteserscheinung der Hintergrund des ganzen Thema. Damit ist uns der ganze Stil klar: *divina vox clamans* — *deificum lumen* — *attonitus*, all diese Ausdrücke sind in erster Linie von Johannes her verständlich. St. Benedikt hinwiederum hat die *narratio* und damit die Vision gewissermaßen ausgemerzt, nun sind alle diese Ausdrücke, genau dieselben Ausdrücke, unverständlich, bzw. schwer verständlich geworden. Und vollends ist das Reden der göttlichen Stimme seinem Inhalt nach (*Qui habet aures*) bedeutungslos geworden. Deswegen muß er zu einer, vom M her gesehen, sehr unglücklichen Korrektur greifen, und er tut es, indem er einsetzt: *Hodie si vocem eius audieritis*. Ich frage, von wem soll denn die divina vox reden: *Hodie si vocem eius audieritis*? Hier sind lückenlos Unstimmigkeiten, die man nicht übersehen sollte. Daß in der MR der Text in jeder Hinsicht in Ordnung ist, zeigt die klare Gedankenfolge und die kunstvolle Form, aus der nicht leicht etwas ohne Schaden des Ganzen und des Einzelnen herausgenommen oder beigegeben werden kann, wie die Eingriffe St. Benedikts beweisen.

Der Sermo St. Benedikts hat zudem, trotz des großen gemeinsamen Textbestandes, den Reiz und die Lebendigkeit des Themas C verloren dadurch, daß die szenische Einkleidung im Visionsstil weggefallen ist. Darum ist auch der Schluß mit dem Schweigen Gottes (*Haec complens Dominus*) in der MR literarisch großartig, in der BR überhaupt nicht spürbar als ein Heraustreten aus der szenischen Einkleidung. Ja, nicht einmal als Beginn des Schlusses des Sermo kann dieser Satz in der BR aufgefaßt werden. Wir haben hier ein Beispiel dafür, wie der Zusammenhang im Ganzen die Zugehörigkeit eines Gedankens zum Hauptteil bzw. zum Schluß bestimmen oder vielmehr verändern kann.

So geschieht es, daß kurze Sätze und Gedanken, die in Thema C lebendig und wirkungsvoll sind, eben weil es sich um eine Zusammenfassung handelt, in dem Sermo der BR viel an Leben, Leuchtkraft und Verständlichkeit eingebüßt haben. Aber es ging bei der Verselbständigung des Thema C durch St. Benedikt zu einem Sermo auch nicht ohne Risse und Schäden ab. Schon der Einleitungssatz von Thema C mußte wegfallen, er konnte ersetzt werden und wurde ersetzt durch die Gebetsaufforderung. Aber welche sprachliche Unzuträglichkeiten wurden dabei in Kauf genommen! Der Satz der Gebetsaufforderung redet mittels des Personalpronomens von Christus, man kann das noch ertragen. Indes, am Redeanfang dürfte die sprachlogische Klarheit ein Nomen empfehlen. Denn da der Satz „*Ad te ergo*“ im Vorspruch (schon überleitenden Charakter trag, erwartet man einen neuen Beginn, den die Gebetsaufforderung durch ihre sentenzartige sorgfältige Form⁹⁹ einerseits verheißt, andererseits aber negiert (Personalpronomen: *ab eo!*). Das Gleiche gilt vom nächsten Satz: *Ut qui nos iam*. Er eröffnet den zentralen Gedanken des Sermo und ist in der nämlichen Weise noch vom Vorspruch beherrscht; er ist aber zugleich von ihm scharf getrennt durch den Wechsel der Duform in die Wirform, die den Sermo durchzieht. So sind zweimal von B Cäsuren gemacht und gleichzeitig verwischt:

Ad te ergo nunc mihi sermo dirigitur, quisquis ... Domino Christo vero regi militaturus ... arma sumis (//) In primis, ut quidquid agendum inchoas bonum, ab eo perfici instantissima oratione deposcas (//) Ut qui nos (!) iam in filiorum dignatus est numero computare, non debet aliquando de malis actibus nostris contristari ...

⁹⁹ Vgl. viele Kapitelanfänge in der BR!

Ut qui nos iam ... dignatus est, non debet ... contristari. Diese Satzkonstruktion verdient ein wenig Aufmerksamkeit. Das ut mit Indikativ ist hier eine Konjunktion, die eine direkte Rede einleitet und nichts anderes, eigentlich eine gräzisierungende Konstruktion (vgl. das entsprechende griech. $\sigma\tau\iota$ ^{99a}). Es ist unmöglich, dieses ut als Korrelat zum ita des folgenden Satzes zu beziehen, denn in einem korelativischen Vergleichssatz kann nicht das zweite Glied eine Begründung beinhalten wie: ita enim ei omni tempore. Es kann sich auch um kein final oder konsekutiv bezogenes ut handeln. Der Indikativ ist zu gut bezeugt für die MR wie für die BR, wengleich einige ganz alte Handschriften der BR, nämlich OV und die Füssener Regelhandschrift, debeat

^{99a} Die hier gegebene Deutung des redereinleitenden griechischen $\sigma\tau\iota$ - $\sigma\tau\iota$ erwähnt Linderbauer (aaO 108 f) nicht, aber nur sie trifft zu, sofern man den Text der MR und BR in seiner Spracheigenart studiert. St. Benedikt ist diese Verwendung von ut geläufig. Sie ist in dem Satz der Gebetsaufforderung erstmals festzustellen: Imprimis (sc. admoneo te) ut: Quidquid agendum inchoas bonum ... Man wird sofort auch merken, wie der Satz: Quidquid inchoas ... sofort zu klingen anfängt wie eine einprägsame, markante Sentenz. In B. 72 steht pleonastisch dies ut neben id est: (Hunc zelum exerceant), id est, ut: Honore invicem praeveniant. Verwandt ist B. 64, 50: Et praecipue ut: Praesentem regulam in omnibus conservet. Man spürt es geradezu, wie St. Benedikt vor dieser wichtigen Mahnung nochmals Atem schöpft und sich auf die exakteste Formulierung vorbereitet. Die Parallele zum Satz der Gebetsaufforderung liegt offen auf der Hand. Der interessanteste Fall dieser Art liegt in B. 2, 32: ut capacibus discipulis mandata Domini verbis proponere. Dieser Satz ist tatsächlich besonders schwierig. Ich glaube, daß der ganze Zusammenhang gewahrt bleiben muß und gewahrt werden kann, indem man die Erklärung (beginnend mit id est) in Parenthese setzt. Dann wäre so zu interpunktieren, wobei eine gangbare und verständliche Satzkonstruktion die natürliche Folge ist: Ergo cum aliquis suscipit nomen abbatis, duplici debet doctrina suis praesente discipulis — id est omnia bona et sancta factis amplius quam verbis ostendat —, ut: capacibus discipulis mandata Domini verbis proponere, duris corde vero et simplicioribus factis suis divina praecipua monstrare. Dann ist alles noch von debet abhängig; so allein ist die Wiederholung von verbis bzw. factis motiviert und verständlich. Eine harte Konstruktion ist es immer; redend vorgetragen läßt sich ihre Härte mildern. Hören wir noch zu den angeführten Fällen die Ansicht von Linderbauer. Zum Satz der Gebetsaufforderung äußert sich L. (aaO 106 f), das quidquid sei im Sinne von „quidque“ zu fassen, „ut“ im Sinne von „jedemal wenn“. Diese Deutung finde ich nicht zutreffend. Zu B. 2, 32 bemerkt L.: „Ähnliche Fälle kommen bei vulgären Schriftstellern häufig, vereinzelt selbst bei sorgfältigeren Autoren vor“. Im übrigen begnügt sich L. damit, zu sagen, daß die authentische Lesart sicher die richtige sei. Aber erklärt ist damit noch gar nichts. Zu B. 64, 50 sagt unser Gewährsmann (aaO 388): „Das ‚ut‘ nach praecipue ist dem vorangehenden ‚ut‘ anakoluthisch angeschlossen, obwohl es nach der Konstruktion des Satzes eigentlich nicht am Platze ist.“ Das sind Fehldiagnosen Linderbauers.

lesen. Diese Abweichungen bezeugen nur, daß man schon immer die Schwierigkeit der Stelle empfand und zu mildern strebte.

So muß es dabei bleiben, daß dies *ut* redevorbereitend ist und das Interpunktionszeichen des Doppelpunktes vertritt. Dann muß aber ein entsprechender Ausdruck einer Mitteilung irgendwelcher Art voranstehen. Und eben dieser fehlt in der BR vollständig; nicht so in der MR. Dort leitet die Überleitung zugleich den neuen Abschnitt (Thema C) ein: ...*agamus nunc de cetero ipso iubente de servitutis nostri opere, ut: Qui nos iam ...* Irgendwelche Verbindung mit dem Satz der Gebetsaufforderung ist im Sermo der BR ausgeschlossen. So ist das *ut* völlig isoliert. Es ist in der BR ein neuer Anfang und kann doch seiner Natur nach kein solcher sein. Eine widerspruchsvolle Textstelle in der BR, ein grammatikalisch folgerichtiger Textzusammenhang in der MR!

Hatte der Satz der Gebetsaufforderung schon reichlich unbestimmten Charakter dadurch, daß das Personalpronomen auf den Dominus Christus zurückzeigte, so haben wir hier den gleichen Fall wieder als äußere Erscheinung, aber in der Wirkung verschärft, denn allmählich verlangt der aufnehmende Geist eine nominale Bestimmung; und diese vermißt man hier. Die Textlage ist zwar Wort für Wort die gleiche wie in der MR; doch dort schließt sich diese Lücke glatt, da der unmittelbar vorausgehende Satz begonnen hatte: *Ergo, fratres, finita ad Dominum oratione*. So kann es also nur darum gehen, daß von St. Benedikt das Thema C unter Ausscheidung des einleitenden Satzes, der ebenso sehr Überleitung war, Wort für Wort übernommen wurde; aber durch den Eingriff und die Veränderung hat der übrig gebliebene Anfang seinen klaren und eindeutigen Sinn verloren.

Eine weitere Bekräftigung für diesen Tatbestand und die gegebene Erklärung liefert uns genau an der gleichen Stelle eine andere auffällige Erscheinung. An dieser rissigen Stelle wechselt auf einmal die Form des seelischen Kontaktes zwischen dem Redner und seinem Gegenüber. St. Benedikt hatte bis dahin den Neuling väterlich-autoritativ in Empfang genommen und in der Duform angeredet; plötzlich (an der eben besprochenen Reißstelle: *ut qui nos iam*), und zwar ohne äußere Kennzeichnung irgendwelcher Art, dazu noch nach einem so denkbar schlechten Satzanschluß, wie wir ihn an dieser Stelle feststellen mußten, ist man

in die Wirform versetzt¹⁰⁰. Wohl hat der M das mit B gemein, daß er im Prolog seinen Partner auch mit der Duform anredet. Aber die Wirform erscheint im Thema der MR, das deutlich vom Prolog durch eine neue Überschrift abgetrennt erscheint, in einer Weise, die vollauf verständlich und gerechtfertigt ist¹⁰¹. Daß im Sermo der BR zugleich der ebenfalls merkwürdige Situationswechsel eintritt, daß der Abt zuerst autoritativ-väterlich mit dem Neuling über den Beginn der Abrenuntiatio, der Entsagung verhandelt hat, nun unversehens sozusagen kameradschaftlich über das Problem des Versagens und des Verlustes der Gotteskindschaft spricht, wurde zuvor schon gesagt. Ebenso plötzlich, ebenso unmotiviert und ebenso grammatikalisch bedenklich wechselt am Schluß des Sermo die Wirform wieder in die Duform, und gleichzeitig ist wieder die Situation des Vorspruches aufgenommen in der Einschaltung (*In qua institutione*); es bricht gänzlich unvermittelt derselbe verstehende Ton der Güte, der Einfühlung in die Lage und Anliegen des Anfängers durch. Und nochmals erleben wir die Überraschung, daß die Nahtstelle zum Abschluß der Einschaltung logische und grammatikalische Unebenheiten aufweist, daß die aneinander stoßenden Gedanken nicht sorgfältig aufeinander abgestimmt sind: *curritur via mandatorum Dei, ut ab ipsius (= Christi) magisterio numquam discedentes ...* Hier handelt es sich um Risse einer literarischen Struktur, nicht um zeitbedingte normale Sprachzersetzung.

Lassen wir es einstweilen, die strukturelle Verschiedenheit tiefer zu erforschen¹⁰². Weisen wir noch auf ein paar kleine aber bezeichnende Korrekturen St. Benedikts hin.

Wir erkannten im Thema der MR einen Zug zur großen Form. Wir sahen, daß der M für seinen Mittelteil das ganze Pater-

¹⁰⁰ Ein merkwürdiges Gegenstück liefert der M.-Prolog, wo dem M unbedacht der Plural entschlüpft in Satz 3 und besonders in Satz 4: *Ergo vacivus vester auditus sequatur meum eloquium, et intellige tu, homo, cuius admonemus intuitum ...* Unbedacht, aber bezeichnend! Es fällt dem M schwer, im Singular zu reden. St. Benedikt dagegen ergeht es umgekehrt. Um so merkwürdiger ist eben, daß sich B in seinem Sermo genau so weit, als dieser mit dem M parallel geht, in der Wirform der Paränese bewegt. — Aufmerksam sei auch gemacht auf die isoliert stehende Pluralform *admonemus* in B. 2, 72; dieses ist ganz im Charakter der Pluralform von B. 73; vgl. oben Anm. 77.

¹⁰¹ Das Thema der MR wahrt ganz die Form der christlichen Predigt, wie wir sie bei den Kirchenvätern allenthalben beobachten: Anrede der Gemeinde mit: „*fratres*“ und Durchführung in der Wirform, bei intensiverer Paränese in der Ihrform.

¹⁰² Vgl. unten die entsprechenden Ausführungen zum Abtskapitel.

noster nach Art einer vollendeten Homilie durchkommentiert unter Berücksichtigung seines Zweckes. Wir sahen, daß er in Thema C den 1. Abschnitt ergiebig den Ps. 33 auswertet, ja ich möchte sagen, daß ihm der Ps. 33 eigentlich den Stoff zur Durchführung dieses 1. Abschnittes geliefert hat¹⁰³ Allerdings mußte er noch entsprechend verarbeitet werden, und er wurde mit Geschick verarbeitet. So konnte die eindrucksvolle und doch wieder ungekünstelte Steigerung durch Kettenzitate erzielt werden. Diese Paraphrase des Ps. 33 zeigt uns in unmittelbarer Aufeinanderfolge auf die Paternosterhomilie die Neigung des M, in großer Form zu arbeiten, erneut und beinahe noch imponierender, sofern es hier selbständigerer Durcharbeitung bedurfte.

Im folgenden 2. Abschnitt (in Thema C) finden wir die gleiche Kompositionsmethode vor. Eine geschickte Benützung des Ps. 14 in einer Verkettung von Paraphrase und reinem Textzitat hilft dem M diesen Teil gestalten unter Beifügung von ein paar markanten Herrenworten. Dabei gelangt die Wechselrede auf den Höhepunkt in einem lebendigen Hin und Her von Frage und Antwort mit dem Moment letzter Steigerung im Herrenwort vom weisen Mann, der sein Haus auf den Felsen gebaut hatte. Und gleichfalls höchst wirkungsvoll ist der 3. Abschnitt dann abgehoben mit dem Schweigen des Herrn: *Haec complens Dominus tacet.*

In all diese Kunstgriffe rhetorischen Schwungs und Geistes hat St. Benedikt nüchtern korrigierend eingegriffen. Greifen wir nur das Ende heraus. St. Benedikt liegt nichts an der Vollständigkeit des Ps. 14. Ihm liegt auch nichts an der lebendig bewegten Sprachkunst dieser Stelle¹⁰⁴; und das, was an die szenische Einkleidung erinnert, nämlich das Schweigen des Herrn, ist für ihn ebenso belanglos, ja geradezu unbrauchbar und störend, weil der klärende Zusammenhang mit der Erzählung von Thema A fehlt. Wichtig hingegen schien ihm, am Schlusse nochmals engere Fühlung mit dem Neuling aufzunehmen; daß die Einfügung nicht

¹⁰³ Vgl. Anm. 87 a. Dies gilt natürlich nur unter Einbeziehung der gesamten Quellenlage; darüber vgl. unten S. 164.

¹⁰⁴ Der M hat auf diesem Endpunkt den lebhaften Wechsel von Rede und Gegenrede aufs höchste gesteigert. Man verfolge die vielen gleichartigen Redeanfänge: *Qui iurat proximo ... qui munera ... Et subsequitur nobis Dominus in Evangelio dicens: Qui audit ... Et nos interrogemus eum dicentes: Quomodo, Domine ... Respondit nobis iterum Dominus: Quomodo? Quia similabo eum ...*

ganz geglückt ist vom literarischen Standpunkt her betrachtet, erwähnten wir schon. Diese Einschlebung hatte auch eine Verwischung des ursprünglichen sach-logischen Zusammenhanges in diesem Abschnitt zur Folge; in der MR bestimmen sich die Begriffe schola-magisterium-doctrina gegenseitig; in der BR dagegen wird durch die Einfügung gänzlich undeutlich, was schola bedeuten soll. All dem verlegenen Rätselraten und Bemühen um Zusammenhänge mit einer ehemals gebräuchlichen Bedeutung von schola macht die MR ein Ende ¹⁰⁵.

Es mögen einzelne der angeführten Punkte für sich allein genommen nicht sehr viel sagen. Zusammengenommen und in unserm Zusammenhang betrachtet, manifestieren sie hinreichend und handgreiflich, daß die Ursprünglichkeit der Paränese auf Seiten der MR liegt. In der MR wirft die Formanlage ein klares erhellendes Licht auf den Inhalt der Paränese, in der BR ist die Form zerbrochen, dadurch manches undeutlich, aber eine Konzentration des Inhaltes erreicht worden.

Damit ist indirekt aber zugleich ausgesprochen, daß auch der Vorspruch St. Benedikts den Prologus der MR zur Vorlage und Anregung hatte, was nur sehr schwer direkt bewiesen werden könnte. Nun aber nach Festlegung der Genealogie des Sermo darf ein entscheidendes Wort als Folgerung gesprochen werden. Fast jedes Wort des Obsculta-Satzes kann aus dem Prolog der MR belegt werden, wenigstens dem Sinne nach. Dagegen der Überleitungssatz Ad te ergo weist über den Prologus der MR hinaus und zwar zunächst ins Thema in dem Worte abrenuntiare (vgl. Thema A). Dagegen ist die Beziehung Christus-*rex* von anderswoher zu klären. Darüber wird die Quellenlage Aufschluß geben müssen und können.

Somit sei als Ergebnis festgehalten: Es sprechen genügend gewichtige Gründe eindeutig für die Abhängigkeit des Sermo der BR von Thema C der MR. Infolgedessen muß auch der Vorspruch

¹⁰⁵ Der Ausdruck schola ist seinem Inhalt nach in der MR eindeutig im Sinne einer Schule als eines theoretisch-praktischen Lehrinstitutes, gemeint infolgedessen auch in der BR so zu verstehen. Weder schola noch militia sind primär von den alten römischen Verhältnissen zu verstehen, weder in der MR noch in der BR. Der Begriff der militia in unsern Regeln stammt vom ägyptischen Mönchtum bzw. Neuen Testament (Paulus!), wie wir unten aufzeigen werden; er ist deswegen für die Zeitgenossen St. Benedikts, denen die ägyptischen Mönche und ihr Programm noch bekannter waren, ohne weiteres in diesem originalen Sinne verständlich gewesen.

der BR vom Prologus der MR aus angeregt und in seiner literarisch-sprachlichen Fassung bedingt sein. Um so erstaunlicher ist, daß der Vorspruch St. Benedikts so viel Originalität wahrt und eine durchaus originale und individuelle Sprache spricht, obgleich überall Beziehungen zur Vorlage durchschimmern; diese Art, Quellen zu verarbeiten, ist das Merkmal eines selbständigen Geistes. Diese Selbständigkeit sei als Wesenszug St. Benedikts jetzt schon festgehalten ^{105a}.

Für die Vorrede der BR (Vorspruch und Sermo) ist folglich die formvollendete Regeleinführung des Magisters, bestehend aus Prologus und Thema, Vorlage und Quelle. St. Benedikt wählt für seinen Zweck das Wesentliche aus und zeigt einen beherrschten Zug zur konzentrierten Darstellung; B entfernt alles entbehrliche Beiwerk rhetorischer Kunst unbarmherzig und tauscht eher Härten und Unebenheiten ein, als vom gesteckten Ziel sich abwendig machen zu lassen. Dabei offenbart St. Benedikt in seinen eigenen Worten, zumal im Vorspruch, eine beachtliche Prägnanz, Kraft und Schönheit im Redestil.

An diesem Punkte angelangt, erhebt sich die wichtige Frage: Wie weit ist die Vorrede der MR Vorlagen und Quellen verpflichtet? Wir sehen, mit welchem Geschick und in welcher Fülle der M geradezu jeden Satz mit Bibelzitate zu unterbauen weiß. Die Übersicht über die Zitate hat uns beinahe den Eindruck suggeriert, als habe der Autor erst ein Gerippe von Schriftbeweisen konstruiert und ausgebaut und es mit Fülltexten umkleidet. Es wäre diese Annahme eine Übertreibung; aber der Verfasser der MR offenbart eine überraschend große Vertrautheit mit der Technik, aus Bibelworten unter Beigabe verbindender Texte ein Ganzes zusammenzuweben, daß es sich mehrfach lohnt, wenn wir der Quellenfrage noch eigene Beachtung schenken.

d) Quellen zur Vorrede der MR und BR

Wir stellten fest, daß die Vorrede der MR die Quelle, ja Vorlage der Vorrede der BR gewesen ist. Mit dieser Feststellung und ihrer Begründung dürfen wir uns indes nicht zufrieden geben.

Wir fanden, daß der Prologus der MR in ebenmäßig gebauten Gedankengliedern und Sätzen sich formschön darstellt. Trotzdem bleibt eigenartig und auffällig, daß der Verfasser nicht we-

^{105a} Vgl. unten Anm. 116.

niger als sechsmal mit dem Hörmotiv, als Imperativ ausgesprochen, ansetzt. Wenn man die formale Anlage und Formkunst des Prologus nicht beachtet, muß dies noch mehr hervorstechen.

Etwas Ähnliches, fast Gleichartiges ist uns schon früher begegnet in M. 11, wo der M bei der Schlafordnung in unbeirrter Gleichförmigkeit viermal einen Gedankenbeginn mit dem Ausdruck „vestiti et cincti“ eröffnete. Damals erkannten wir eine Beziehung zu Justinian (Nov. 5) und zu Pachomius. So darf auch im Prologus ein verwandter Sachverhalt vermutet werden. Ob nicht gar der Meister alter Redekunst dem Hörer in den Zeichen seiner Kunst durch Einprägung der gleichen Laute das Gedächtnis stärken wollte und ihn zwingen wollte, sich auf schon Bekanntes, früher Gehörtes, auf die Quelle, zu besinnen?

Man muß weit zurückgreifen in der alten monastischen Literatur, um die erste Quelle für Prologus und Thema des M zu finden. Sie ist ganz eindeutig in der *Doctrina de institutione monachorum* des Horskiesi, der um 380 als zweiter Nachfolger des hl. Pachomius gestorben ist, zu erkennen¹⁰⁶; es seien flüchtig die hauptsächlichsten Wort- und Gedankenanklänge verfolgt; Horskiesi hebt an (im Anschluß an Baruch 3, 9 ff):

Audi, Israel, mandata vitae, auribus percipe, et intellige prudentiam. Quid est, Israel, quod in terra inimicorum es? (Baruch)... Idecirco induxit Deus super eos poenas atque supplicia et captivitatis subdidit iugo, erudiens ergo eos ut suos et quasi pater filios emendans, nolensque perire correctos sed salvare cupiens per poenitentiam.

Kap. 2: ... Et Dei praecepta complere negligimus? ... nos autem si Deus viderit negligentes, in futuro saeculo amittemus civitatem nostram; et laetitiam deserentes trademur paenarum captivitati, perdemusque gaudium sempiternum ...

Kap. 3: ... Igitur nos non vincat oblivio, nec patientiam Dei existimemus ignorantiam, qui idecirco sustentat et differt, ut ad meliora conversi cruciatibus non tradamur ... illud cogitemus, quod cito exeuntes de saeculo separabimur in futuro a patribus et fratribus nostris ...

¹⁰⁶ Diese Schrift, wie auch die Pachomiusregel übersetzte der hl. Hieronymus ins Lateinische (P. G. 40, 869—894 oder P. B. Albers aaO 87—125) und vermittelte sie so dem abendländischen Mönchtum. Wo wir Quellenabhängigkeit von den durch Hieronymus vermittelten monastischen Quellenwerken feststellen, werden wir uns zu erinnern haben, daß damit auch mitgegeben ist, daß die sprachlichen Eigentümlichkeiten (Termini) des hieronymianischen Stils in unsere Regeln eindringen, z. B. findet sich das Verbum *memini* nur im Abtskapitel (B. 2 und 64; M. 2 und ev. 93) verwendet, es steht indes in der hieronymianischen Horskiesiübersetzung ein paarmal zu lesen.

Kap. 9: Ideo, o homo, usque ad unam animam, quae tibi credita est, monere non cesses et docere . . . O homo, quid haec loqueris?

Kap. 33: Et idcirco revertamur ad Dominum Deum nostrum, ut quando oraverimus, exaudiat nos, qui cotidie hortatur, ut vacemus et cognoscamus eum. Et alibi loquitur: Revertimini ad me et ego revertar ad vos . . . Nolo mortem peccatoris, tantum ut revertatur de via mala sua et vivat. Et clementissimus ac totius bonitatis caput clamat in Evangelio ad nos Dominus atque testatur: Venite ad me omnes, qui laboratis et onerati estis, et ego reficiam vos. Tollite iugum meum super vos et discite a me, quia mitis sum et humilis corde, et inveniatis requiem animabus vestris. Consideremus, quod bonitas Dei ad poenitentiam nos provocet . . .

Kap. 34: Laboremus sicut boni milites Christi . . . —

Kap. 37: Quae audientes quasi de somno expergiscamur et praebeamus nos dignos Domini servituti, ut misereatur et dicat nobis: Invocate me et ego exaudiam vos . . .

Es ist nicht zu viel gesagt, wenn ich behaupte, daß hier die eigentliche Quelle, ja die Anregung für Prologus und Thema der MR liegt. Selbst die Anrede: o homo, findet sich hier (Kap. 9). Vor allem Kap. 33 ist die Vorlage für den lehrhaften Inhalt des Thema, wie die Doctrina des Horsiesi m. E. eine der wichtigsten Quellen für die aszetischen Ausführungen der MR ist.

Als Gemeinsamkeiten zwischen dem Magisterprolog und Horsiesi (aa O 1 f) sollen folgende hervorgehoben werden:

1. dasselbe Motiv, die Aufforderung zu hören auf den Gnadenanruf Gottes mit der eindringlichen Warnung vor dem ewigen Verderben, wenn Gottes Ruf nicht befolgt wird;

2. die Gemeinsamkeit des Ausdrucks in der Aufforderung. Horsiesi geht von der Baruchstelle aus¹⁰⁷ und läßt durch diese die Aufforderung aussprechen. Die drei Imperative des biblischen Mottos lauten: Audi — auribus percipe — intellige. Dafür beginnt M zunächst mit dem synonymen obscura (Satz 1), das nochmals wiederkehrt in indikativischer Form (Satz 3). Statt des singularischen Vokativs: Israel, hat M einen singularischen Vokativ (o homo) eingesetzt, für den man wiederum die Horsiesischrift als Vorbild ansprechen darf, in der (Kap. 9) in ziemlicher Nähe zweimal diese Anrede, o homo, vorzufinden ist. Merkwürdigerweise steht die gleiche Anrede im Prolog der MR auch zweimal

¹⁰⁷ Auffallend ist, daß der M am Anfang seines Prologes die Baruchstelle nicht direkt zitiert oder wenigstens klarer umschreibt. Ich möchte hinter dieser Taktik nicht eine Verschleierungstendenz vermuten, sondern ein Stilprinzip, das vorsichtig und langsam mit dem Hörer ins Gespräch zu kommen sucht, denn der Prolog will ja in der MR reine Vorrede sein.

(Satz 1 und 4), einmal ist sie (Satz 2) durch auditor ersetzt, einmal durch einen Relativsatz: tu, qui me obscultas. Als Ausdrücke, die die Aufforderung zum Hören enthalten, finden wir in der MR dann noch: percipe (Satz 2), intende (Satz 3), intellige (Satz 4);

3. die Häufung des Ausdrucks der Aufforderung und zwar zu wiederholten Malen in der MR: Satz 2: Auditor, qui me audis, percipe, Satz 3: Ergo tu, qui me obscultas, ita intende.

Daß also die Hauptgedanken des Thema von dem alten ägyptischen Mönchsvater geschöpft sind, und daß dieselben die Anregung und Anleitung zum Thema der MR abgaben, liegt auf der Hand. Es handelt sich also keineswegs bloß um zufällige Parallelen, sondern um wirkliche Quellenabhängigkeit.

So war es denn nicht bloßes Bedürfnis, der Regel eine große erbauliche Rede vorzuschicken, was den M zur Abfassung seiner Vorrede veranlaßt hat, sondern mehr. Das eben zur Form des gemeinschaftlichen Lebens sich konstituierende abendländische Mönchtum suchte sich die Weisheit der Ägypter zunutze und zu eigen zu machen. Damit ist wohl zugleich geklärt, daß auch St. Benedikt so viel aus der Vorrede des Magisters genommen hat. Es ist ein bewußtes und demütiges Hüten und Weitergeben eines alten Erbes in einem neuen Kleid. Die gesetzgebenden Mönchsväter des Westens bekennen sich abhängig von den großen Vätern des alten Mönchtums und wollen das Erbe ihres Geistes weitergeben.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß St. Benedikt in der Vorrede des M die Doctrina des Horsiesi erkannt hat. An einzelnen Ausdrücken von B glaubt man fast ein noch deutlicheres Zurückgreifen auf die Doctrina annehmen zu müssen, wenn man beispielsweise in letzterer (K. 43) liest: Dominus Pater noster, Dominus iudex noster, Dominus princeps noster, Dominus rex noster (vgl. Vorspruch, Überleitung), während zuvor (K. 34) gesagt wurde: Laboremus sicut boni milites Christi. Das Bild vom geistlichen Kriegsdienst ist in der MR und BR vom Gedankengut der ägyptischen Mönche her geprägt, wo es ja ein Grundelement der monastischen Aszese beinhaltet¹⁰⁸.

¹⁰⁸ Vgl. Anm. 105.

Daß der M für die Paternosterhomilie als Homilieform von Horsiesi her beeinflußt gewesen wäre, wird man nicht erweisen können, obgleich die 6. und 7. Bitte dort angeführt ist (K. 9 und 42).

Dafür scheint aber der Pachomiussschüler (*Doctrina* 37 f) den ersten Abschnitt von Thema C im Kerngedanken angeregt zu haben: *Quae audientes quasi de somno expergiscamur et praebemus nos dignos Domini servituti, ut misereatur et dicat nobis: Invocate me et ego exaudiam vos ... Cumque tanta clementia sit Salvatoris Domini et nos provocet ad salutem, convertamus corda nostra ad eum, quia iam hora est ut de somno evigilemus; nox praecessit, dies autem appropinquavit, deponamus ergo opera tenebrarum, induamur arma lucis. (B: oboedientiae fortissima atque praeclara arma.)*

Mit gutem Recht dürfen wir also behaupten, daß Horsiesi die erste Quelle gewesen ist für Prolog, Thema A und Thema C der MR.

Ebenso sicher darf gesagt werden, daß für die Paternosterhomilie, also für Thema B, Vorbild und Quelle ein Werk des Bischofs Cyprian von Karthago († 258) abgegeben hat, nämlich die in freier Homilieform verfaßte Auslegung des Vaterunsers: *De dominica oratione*. Der M hat allerdings sehr selbständig in der Ausführung und sehr kunstvoll seine strenge Homilie des Paternosters ausgearbeitet. Doch ist die Abhängigkeit an ein paar Stellen handgreiflich, so daß man nicht mehr von bloßen Parallelen sprechen kann:

Cyprian (*De dom. or.* 12)¹⁰⁹:
Post hoc dicimus: Sanctificetur nomen tuum, non quod optemus Deo, ut sanctificetur orationibus nostris, sed quod petamus a Domino, ut nomen eius sanctificetur in nobis, ceterum a quo Deus sanctificetur, qui ipse sanctificat? ... id petimus et rogamus, ut, qui in baptismo sanctificati sumus, in eo, quod esse coepimus, perseveremus ...

Cyprian (*ib.* 14): Fiat voluntas tua ... oramus et petimus, ut fiat in nobis voluntas Dei ... denique et Dominus infirmitatem hominis, quem por-

MR: Sequimur in oratione dicentes, non quod noviter optemus sanctificari nomen eius, quod est ab aeterno et usque in aeternum sanctissimum; sed in bonis actibus filiorum magis ipse sanctificet, ut et pater et dominus in mentibus nostris tabernaculum suum et inhabitatorem faciat Spiritum Sanctum ...

MR: Fiat voluntas tua ... Oramus ergo, ut voluntas in nobis Domini fiat ... Hanc sanctam voluntatem et Salvator noster per formam

¹⁰⁹ Cyprians Werke werden zitiert nach dem *Corpus Script. Eccl. Latinorum*, vol. III, pars I (Guil. Hartel) Vindobonae 1868.

tabat, ostendens ait: Pater, si fieri potest, transeat a me calix iste, et exemplum discipulis suis distribuens, ut non voluntatem suam sed Dei faciant addidit dicens: Veruntamen non quod ego volo, sed quod tu vis. Et alio loco dicit: Non descendi de caelo, ut faciam voluntatem meam, sed voluntatem eius, qui misit me. Quodsi filius obaudivit, ut faceret patris voluntatem, quanto magis servus obaudire debet, ut faciat Domini voluntatem ... ?

faciendi in se liberam, ut amputet in nobis carnis arbitrium, demonstrat nobis dicens: Non veni facere voluntatem meam, sed eius, qui me misit. Et iterum in sancta sua passione dicit: Pater, si possibile est, transeat a me calix iste. Haec vero in Domino vox timoris erat carnis indutae ... Unde subsequitur fidei forma, qua Dominus Patris committitur voluntati, dicens: Sed tamen non sicut ego volo, sed sicut tu vis ... Vides ergo, si ipse Dominus Salvator ostendit, se ideo venisse, ut voluntatem suam non faceret, sed iussa Patris impleret, quomodo malus servus iussa mea neglexit et meam facere voluntatem?

Doch nicht bloß in Thema B der MR können wir Worte und Gedanken Cyprians verfolgen, wie wir eben aufgezeigt haben. Auch in Thema A und in Thema C vor allem entdecken wir enge Verwandtschaft mit Formulierungen des nordafrikanischen Bischofs, die nicht anders, denn als literarische Abhängigkeiten zu werten sind. Diesmal handelt es sich um Beziehungen zu Cyprians Büchlein: *De catholicae ecclesiae unitate*. Man vergleiche folgende Stellen aus diesem Werk mit dem Thema C der MR:

Kap. 2: Unde nobis exemplum datum est veteris hominis viam fugere, vestigiis Christi vincentis insistere, ne denuo incauti in mortis laqueum revolvamur ... ipso monente et dicente: Si vis ad vitam venire, serva mandata ... Hos denique fortes dicit et stabiles, hos super petram robusta mole fundatos, hos contra omnes tempestates et turbines saeculi immobili et inconcussa firmitate solidatos. Qui audit, inquit, verba mea et facit ea, simlabo eum virō sapienti, qui aedificavit domum suam super petram; descendit pluvia, advenerunt flumina, venerunt venti et inpergerunt in domum illam, et non cecidit: fundata enim fuit super petram.

Kap. 24: Monet nos Spiritus Sanctus et dicit: Quis est homo, qui vult vitam et amat videre dies optimos? Contine linguam tuam a malo, et labia tua ne loquantur insidiosae; declina a malo et fac bonum, quaere pacem et sequere eam ... si heredes Christi sumus, in Christi pace maneamus, si filii Dei sumus, pacifici esse debemus.

Kap. 27^{109a}: Excitemus nos, quantum possumus, dilectissimi fratres, et somno inertiae veteris abrupto ad observanda et gerenda Domini praecepta vigilemus. Simus tales, quales esse nos ipse praecepit dicens: Sint lumbi vestri

^{109a} Auf eine gewisse Parallelität der Gedanken, zwischen Cyprians *De cath. ecl. unitate* 24 und 27 einerseits und Hirsiesis *Doctrina* 37 f andererseits (vgl. oben) sei hingewiesen.

adincti et lucernae ardentis ... Luceat in bonis operibus nostrum lumen et fulgeat, ut ipsum nos ad lucem claritatis aeternae de hac saeculi nocte perducat. Exspectemus solliciti semper et cauti adventum Domini repentinum, ut quando ille pulsaverit, evigilet fides nostra vigilantiae praemium de Domino receptura. Si haec mandata serventur, ... servi vigiles Christo dominante regnabimus.

Diese paar Stellen sind ein vollgültiger Beweis dafür, daß in dem genannten Werke Cyprians neben Hirsiesi die zweite Hauptquelle für das Thema der MR erkannt werden muß.

Daß die Paraphrase zu Ps. 33 in der MR außerdem in einer auffälligen Parallele zu Augustinus Enarr. in Ps. 33, 16 17 18 steht, hat Butler in seinem Quellenverzeichnis bereits hervorgehoben.

Für den Vorspruch in der BR (Prol. 1—9) hat mein Mitbruder P. H. S. Brechter^{109b} auf eine Parallele in des Hieronymus Epist. ad Eustochium hingewiesen, die in Anlehnung an Ps. 44, 1 lautet: Audi filia, et vide, et inclina aurem cordis tui. — B: Obsculta, o fili, praecepta magistri et inclina aurem cordis tui. Bezeichnend ist, daß für den nächsten Satz des B-Vorspruches: Ad te ergo nunc mihi sermo dirigitur, ebenfalls eine Parallele aufzuweisen ist im selben Hieronymusbrief (K. 15): Nunc ad te mihi omnis dirigitur oratio. Das können keine zufälligen Anklänge sein, zumal derselbe Brief (K. 34 f) Vorlage und Quelle gewesen ist für St. Benedikts Einleitungskapitel über die Mönchsarten. Doch möchte ich die Beziehungen zwischen St. Benedikts Vorspruch und dem genannten Hieronymusbrief im Sinne zweitrangiger Abhängigkeiten und Anlehnungen betrachten, da, wie dargelegt, unbestritten die MR die große Vorlage für St. Benedikts Vorrede abgegeben hat^{109c}.

^{109b} St. Benedikt und die Antike (Benedictus 173).

^{109c} Diese vielfältigen Beziehungen zum alten Schrifttum zeigen, daß in der BR, und ähnlich in der MR, nahezu jedes Wort seine Geschichte hat. Die Vorrede beider Regeln stellt sich dar als ein Mosaikwerk. Vielleicht war es das besondere Streben dieser Regelverfasser, ehrfürchtig die kostbaren Steine aus der III. Schrift und den „katholischen Vätern“ zusammenzutragen. Dann legen wir aber einen völlig verkehrten Maßstab an diese Werke, wenn wir vor allem deren Originalität vorzuzukehren uns bemühen und sie danach werten. — Es ist schade, daß die Quellenlage in der BR noch so wenig erforscht ist, vor allem die nachweisbaren Abhängigkeiten von Basilius und den Griechen. Über die Beziehungen der BR zu Pachomius vgl. H. Bacht SJ, L'importance de l'idéal monastique de S. Pacome pour l'histoire du monachisme chrétien (Revue d'asc. et myst. 26 (1950), 308—326). Über die Beziehungen der BR zu Augustinus vgl. Dom C. Lambot, L'influence de S. Augustin sur la Règle de S. Benoît (Mélanges ... a l'occasion du XIVe centenaire de la

Außerdem schwebte vielleicht, ich möchte es vermuten, St. Benedikt auch des Serapion Ep. ad monachos vor Augen, wo wir (in K. 11) von den alexandrinischen Mönchen lesen: Nequaquam sub rege homine militatis ... sed Christo militatis ... arma ex aere ferroque non habetis ... sed adepti estis fidem validam. Die Begriffskette rex-Christus-militare-arma ist beiden auffallend gemeinsam.

Somit dürfen wir sagen, daß sich St. Benedikt vor allem deswegen veranlaßt sah, aus der Vorrede der MR zu schöpfen und zu übernehmen, weil er in dieser Vorrede sich angesprochen und berührt wußte vom Geist und den Worten der altehrwürdigen Mönchsväter, auf welche das damalige Mönchtum in Ergriffenheit und Ehrfurcht schaute. So nur scheint mir auch dies Eigenartige ganz erklärlich, daß St. Benedikt ganze Abschnitte aus dem M entnimmt, dann aber wieder beinahe in unverständlicher Art dessen kunstvolles Werk kürzend und korrigierend umgestaltet und verunstaltet, es ging ihm nicht um eine kunstvolle Abhandlung, sondern um eine kräftige admonitio im Rahmen eines Sermo aus dem Geiste des alten Mönchtums.

St. Benedikt hat also die Regel des Magisters in Händen gehabt, als er am Ende seines Lebens¹¹⁰ das Regelwerk fertigte. St. Benedikt hat die MR benützt. Wir sahen auch, in welcher Weise er sich ihrer bedient hat. Wenn wir auch erkannten, daß die Vorrede der MR genau so, wie sie heute ist, gewesen sein muß, als die BR in ihrer heutigen Gestalt geschrieben wurde, so ist trotzdem der Schluß noch nicht ohne weiteres zulässig, daß St. Benedikt die gesamte MR genau in der uns bekannten Form vor sich liegen gehabt habe. Wie die MR aussah, die St. Benedikt kannte, das gilt es weiterhin zu erforschen.

Nur eines dürfen wir aus dem bisher Dargelegten als vorläufige Wegweisung mitnehmen: Worin beide Regeln gänzlich abweichen, wo vor allem die BR ganz neuartige Gedankengänge und eine gewisse fertige Entwicklung der monastischen Gesetzgebung vorweist, darin dürfen wir nach außen weisende Beziehungen oder ein Weiterwachsen der BR vermuten, ja für wahr-

fondation du Mont — Cassin Abbaves de Maradsous, Mont-César. St. André (1929) 40—50). Über die Beziehungen der BR zu Cassian vgl. Dom B. Cappellet, Les oeuvres de Jean Cassien et la Règle bénédictine (aaO 27—39).

¹¹⁰ Sofern infolge Abhängigkeit der BR von der justin. Nov. 123 B seine Regel nicht vor Mai 546 abgeschlossen haben kann.

scheinlich halten. Größere Schwierigkeiten hingegen bieten die verwandten Texte, und zwar steigern sich die Schwierigkeiten mit dem Grade der Verwandtschaft.

Und doch muß es möglich sein, Kriterien zur Lösung an die Hand zu bekommen, denn wir haben in der BR ein Werk, das uns einigermaßen bekannt ist, das allerdings für die vorgesehenen Zwecke der Stilkritik fast zu klein ist; doch hat es eine solch einmalig geprägte Eigenart, daß wir die Hoffnung auf weiteres Eindringen nicht wegzuwerfen brauchen.

Wir wählen daher für unsere nächste Untersuchung einen Text, der beiden Regeln möglichst gemeinsam ist, und der in einer der beiden Regeln oder noch besser in beiden Regeln tief verwurzelt ist. Entscheiden wir uns für das Abtskapitel. Es ist ein größerer Abschnitt, zergliedert in eine zusammenhängende Gedankenfolge und reicht über die stilistischen und sachlichen Bedingungen und Beschränktheiten bloßer Gesetzesbestimmungen hinaus.

3. Das Abtskapitel in der BR und MR

a) Die Grundschrift und ihre Quellen

Um den Autor bei gemeinsamen Texten beider Regeln zu ermitteln, muß man von Fall zu Fall jenen Text erst herauslösen, der wirklich ganz gemeinsam ist. Alles, was nicht ganz gemeinsam ist, muß als nicht original verdächtigt werden, ebenso alles, was nach Stellung und Inhalt als eingeschoben, wiederholend oder überarbeitet vermutet werden kann. Lieber eine zu kleine Ausgangsbasis als eine Vermischung mit heterogenen Elementen. Dieser so ermittelte gemeinsame Text soll Grundschrift genannt werden.

Als Grundschrift des Abtskapitels sei folgender Textbestand vorgelegt, der alle Bedingungen erfüllt, die wir an ihn stellen müssen und überraschenderweise auch inhaltlich das Wesentliche des Abtskapitels umschließt. Der Text lautet in der BR:

Abbas, qui praeesse dignus est monasterio, semper meminere debet, quod dicitur et nomen maioris factis implere. [Christi enim agere vices in monasterio creditur, quando ipsius vocatur pronomine dicente apostolo: Accepistis spiritum adoptionis filiorum, 5 in quo clamamus, abba, pater]¹¹¹.

¹¹¹ Die Abschnitte in Eckklammern gehören m. E. nicht der Grundschrift an; vgl. TE 467 bzw. unten S. 185 f.

Ideoque abbas nihil extra praeceptum Domini, quod sit, debet aut docere aut constituere vel iubere, sed iussio eius vel doctrina fermentum divinae iustitiae in discipulorum mentibus conspargatur memor semper abbas, quia doctrinae suae vel discipulorum oboedientiae, utrarumque rerum, in tremendo iudicio Dei 10 facienda erit discussio. Sciatque abbas, culpa pastoris incumbere, quidquid in ovibus paterfamilias utilitatis minus potuerit invenire. Tantundem iterum erit, ut, si inquieto vel inoboedienti gregi pastoris fuerit omnis diligentia attributa, et morbidis earum actibus 15 universa fuerit cura exhibita, pastor eorum in iudicio Domini absolutus dicat cum propheta: Iustitiam tuam non abscondi in corde meo; veritatem et salutare tuum dixi. Ipsi autem contempnentes spreverunt me. Et tunc demum inoboedientibus curae suae ovibus poena sit eis praevalens ipsa mors.

20 Ergo cum aliquis suscipit nomen abbatis, duplici debet doctrina suis praeesse discipulis, id est: Omnia bona et sancta factis amplius quam verbis ostendat. [ut capacibus discipulis mandata Domini verbis proponere, duris corde vero et simplicioribus factis suis divina praecepta monstrare]. Omnia vero, quae discipulis 25 docuerit esse contraria, in suis factis indicet non agenda, ne aliis praedicans ipse reprobis inveniatur, ne quando illi dicat Deus peccanti: Quare tu enarras iustitias meas et adsumis testamentum meum per os tuum? Tu vero odisti disciplinam et projecisti sermones meos post te. Et: Qui in fratris tui oculo festucam 30 videbas, in tuo trabem non vidisti.

[Non ab eo persona . . . merita disciplina.]

In doctrina sua namque abbas apostolicam debet illam semper formam servare, in qua dicit: Argue, obsecra, increpa, id est: Miscens temporibus tempora, terroribus blandimenta, dirum magistri, 35 pium patris ostendat affectum, id est: Indisciplinatos et inquietos debet durius arguere, oboedientes autem et mites et patientes, ut in melius proficiant obsecrare, neglegentes et contempnentes, ut increpet et corripiat, admonemus. (. . . ?)

Zu diesem Text aus der BR, deren Lesarten mit der Regelausgabe Linderbauers verglichen werden mögen, finden sich in den Handschriften der MR (Par. 12205 [=P] und Clm 28118 [=M]), die selten voneinander abweichen, was jeweils vermerkt wird, folgende Lesarten:

- 3 agere creditur vices in monast.
- 4 apostolo: Sed acc.
- 5 clamamus Domino
- 6 Ideoque hic abbas / M: quod absit
- 7 debet aut docere aut constituere aut iubere, ut iussio eius vel monitio sive doctrina
- 10 — utrarumque + ambarum rer. / iudicio Domini
- 11 et sciat abb.
- 13 M: erit liber, ut si

- 16 cum propheta Domino: Non abscondi in corde meo veritatem
tuam et salutare tuum dixi.
- 18 P: a

```
preverunt me
```
- 19 ipse (M: ipsa) mortis morbus
- 21 doctrina suis praece.
- 22 ostendere, quomodo intelligentibus discipulis
- 23 verbis praeponere / et simplicibus
- 25 in se factis
- 27 Quare vero tu ... et sumpsisti test.
- 28 — et proiecisti serm. m. post te
- 35 P: indisciplinatos debet et inquietos arguere
- 36 M: debet arguere
- 36 P: oboedientes, mites et patientissimos M: oboedientes et mites
et patientissimos
- 38 ut increpet, admonemus.

Dies also ist die eigentliche Grundschrift, der Kern des Abtskapitels. Unsere erste Frage muß nun sein: Was ist in dieser Grundschrift originaler Gedanke und originale Formulierung, anders gesagt, was ist aus Quellen der Vergangenheit geschöpft?

Wir haben zuvor schon nachweisen können, daß die Doctrina des Hirsiesi im eigentlichen Sinne Quelle für Prolog und Thema der MR war; ebenso konnten wir Beziehungen ähnlicher Art zwischen der Doctrina und der Vorrede der BR aufdecken. Suchen wir die hier einschlägigen Parallelen in der Doctrina:

Kap. 7: O duces et praepositi monasteriorum ac domorum, quibus crediti sunt homines ... ne refrigoretis eos in carnalibus, et spiritualia non tribuatis alimenta aut rursus doceatis spiritualia et in carnalibus affligatis.

Kap. 9: Ideo, o homo, usque ad unam animam, quae tibi credita est ... monere non cesses et docere, quae sancta sunt et te ipsum bonorum operum praebere exemplum et cavere quam maxime, ne alterum ames et alterum oderis, sed et cunctis exhibeas aequalitatem ... memor illius praecepti ... Ne cesses erudire parvulum, si enim virga percusseris eum, non morietur. (Vgl. auch B. 2, 61 und 82 außerhalb unserer Grundschrift!)

Kap. 10: Omnes, quibus fratrum cura commissa est, parent se adventui Salvatoris et formidoloso tribunali eius. Si enim pro se ipso reddere rationem plenum est discriminis ac timoris, et quanto magis pro alterius culpa subire cruciatum ... (Vgl. B. 2, 115.)

Kap. 11: ... discimus, quod oporteat nos ... iudicari et post rationem vitae suae etiam pro aliis, qui nobis crediti sunt, reddituros rationem; (vgl. B. 2, 115).

Kap. 13: Monasteriorum principes estote solliciti et adhibete omnem curam pro fratribus ... exemplum praebete vos cunctis et subdito gregi, sicut et Dominus noster in omnibus exemplum se praebuit.

Kap. 14: Secundi monasterii ... primos vos exhibete virtutibus, ne quis vitio vestro pereat.

Kap. 15: Et scitote, quia cui plus datum est, plus quaeretur ab eo, et cui plus creditum est, amplius exigetur.

Kap. 17: Omni cautione et sollicitudine singuli commissum sibi gregem custodiant ... et ipse (Salvator) loquitur: Pastor bonus animam suam ponit pro ovibus suis ... (Hirtenbild noch weiter aus der Hl. Schrift belegt: Joa. 21, 15—17!)

Kap. 18: Vos quoque, qui secundi estis singulorum domorum, humilitatem sectamini et modestiam (vgl. M. 2. 956 B).

Nachdem Orsiesi für die Vorreden Quelle war, sind wir für unsern Fall berechtigt, zu sagen, daß die eben vorgelegten Parallelen mit allergrößter Wahrscheinlichkeit im Sinne einer Quelle des Abtskapitels zu verstehen sind. Es finden sich die wichtigsten Punkte in Doctrina 7—18 deutlich in Anwendung auf Klosterobere ausgesprochen; man suche die eben vorgelegten Orsiesitexte, speziell die gesperrt gedruckten Ausdrücke (crediti homines usw.) im Abtskapitel auf. Man wird erstaunt sein, was der ägyptische Mönchsvater für das Abtskapitel vorgearbeitet hat. Tragende Gedanken finden sich schon präzise formuliert vor. Trotzdem kann keine Rede davon sein, daß diese Quellenabhängigkeit auch nur annähernd die Übereinstimmung zwischen BR und MR in der Grundschrift erklären würde, wenn nicht eine selbständige Verarbeitung der vorgefundenen Bausteine durch B oder den M erfolgt wäre. Eines ist uns allerdings gewiß geworden, daß nämlich die Grundschrift in einem Maße der Vergangenheit verpflichtet ist, wie wir es vielleicht nicht erwartet hätten^{111a}.

Dieser Umstand erschwert uns die Untersuchung insofern, als wir im Abtskapitel nicht einen Text vor uns haben, in dem wir den charakteristischen Stil der BR oder der MR sehen können, jedenfalls nicht in den von Quellen abhängigen Sätzen und Abschnitten. Dem werden wir Rechnung tragen. Wir werden darauf ausgehen müssen, zu erforschen, in welcher Regel am eindringlichsten und öftesten die gleichen Gedanken und Formulierungen, wie sie uns im Abtskapitel begegnen, anzutreffen sind. Wenn die beiden Regeln darin sich voneinander beträchtlich unterscheiden,

^{111a} Wir dürfen hier unberücksichtigt lassen, daß im Sondergut von B und M im Abtskapitel noch ein paar auffällige Parallelen zu Orsiesi vorliegen. Diese Wahrnehmung bestätigt erneut, daß die Doctrina für B und M in gleicher Weise eine überaus wichtige Quelle gewesen ist.

werden wir den Verfasser des Abtskapitels ermitteln können. Doch zuvor wollen wir uns noch in der übrigen monastischen Literatur um Parallelen bzw. Quellen zum Abtskapitel umsehen.

Die Pachomiuslegende, die in irgendeiner Form dem M und St. Benedikt bekannt gewesen sein muß, fordert verschiedenartige Behandlung der *fortiores* und *infirmi*, also der robusteren und der schwächeren Naturen^{111b}. B. 40, 5 48, 56 und 64, 49 könnte man als von dieser Legende beeinflusst vermuten. Doch kommt eine Abhängigkeit der psychologisch-pädagogischen Anweisungen im Abtskapitel in keiner Weise in Frage (*capacibus discipulis-duris corde vero et simplicioribus* usw.).

Basilius fordert in einem *Sermo*¹¹² einen Obern, *qui ob vitae morumque ac omnis modestae conversationis probationem reliquis praepositus sit, quin et aetatis ac temporis habeatur ratio ad obtinendas priores partes*, was besagen will, daß der Würdigste als Vorsteher aufgestellt werden soll, nicht etwa der Älteste im physischen oder monastischen Alter, ein Gedanke, der uns schon ein paarmal in den justinianischen Novellen begegnet ist, die ja bekanntermaßen von Gedanken und Maßnahmen des Basilius häufig abhängig sind. Im gleichen Zusammenhang ist bei dem griechischen Mönchsvater auch die Rede, daß der Obere seinen Untergebenen *cuiusque virtutis exemplar* sein solle und daß ihm die Untergebenen *docilitas* und *oboedientia* entgegenbringen sollen. Dies sind alles Gedanken, die in beachtlicher Parallele zum Abtskapitel stehen. Ob der genannte *Sermo* wirklich aus der Feder des großen Basilius stammt oder nicht, hat für uns nichts zu sagen; auf jeden Fall sind echte Gedanken des Kappadociers darin ausgesprochen. Wichtiger wäre die Frage, ob St. Benedikt oder der M Kenntnis von diesem *Sermo* gehabt haben mag. Es wird sich indes darüber nichts Bestimmtes sagen lassen.

Sicher aber kannte B die Basiliusregeln in der Übersetzung des Rufinus; darin ist für unsere Vergleichung von Bedeutung die Frage 15^{112a}, deren Überschrift und Antwort lautet:

^{111b} Vgl. Albers 63.

¹¹² PG 31, 873 ff. Dieser *Sermo asceticus* wird in der Liste des Photius nicht unter den Werken des hl. Basilius aufgeführt; trotzdem ist möglicherweise mit seiner Echtheit zu rechnen, jedenfalls dürfte er im alten Mönchtum verbreitet und geschätzt gewesen sein.

^{112a} PL 103, 506 f.

Quid sentire de se debet is, qui praeest, in quibus praecipit vel imperat: Resp.: Apud Deum quidem sicut minister Christi et dispensator mysteriorum Dei, timens, ne praeter voluntatem Dei vel praeter quod in sacris Scripturis evidenter praecipitur, vel dicat aliquid vel imperet et inveniatur tamquam falsus testis Dei aut sacrilegus vel introducens aliquid alienum a doctrina Domini . . . Ad fratres autem esse debet, tamquam si nutrix foveat parvulos suos . . . Anklänge an das Abtskapitel:

- a) Übereinstimmung der Belehrung des Abtes mit der Hl. Schrift,
- b) Diener Christi = Stellvertreter Christi (wohl nicht zur Grundschrift gehörend!);
- c) abbas = nutrix, vgl. M. 2, 956 C (?).

Ob der Verfasser der Grundschrift die *Regula fus. tr.* 43¹¹² desselben griechischen Mönchsvaters gekannt hat, muß heute noch offene Frage bleiben. Darin werden vom Obern ähnliche Eigenschaften und ähnliches Verhalten gefordert wie in den schon oben vorgebrachten Texten. Neu ist folgende Ausführung:

Tum misericordem (eum qui praeest) esse et eos, qui inexperti officiorum aliquid omiserint, patienter sufferentem, non praetereuntem silentio peccata sed rebelles (?) tolerantem leniter, medelamque cum omni clementia atque moderatione eis adhibentem. Item idoneum esse, qui remedii modum morbo convenientem excogitet, non autem aspere increpantem sed cum mansuetudine commonefacientem atque erudientem, uti scriptum est, pervigilem in administrandis rebus praesentibus, providum futurorum, peritum decertandi cum fortibus et debilius infirmitates perferendi . . . Parallelen zu unserm Abtskapitel bestehen hier zweifellos, ob aber eine innere Abhängigkeit vorliegt, kann man stark bezweifeln. Und Gemeinsamkeiten, auf die es uns hier ankäme, die Berührungspunkte, die psychologisch-pädagogischer Art sind, sind im Abtskapitel viel schärfer und psychologisch treffender gefaßt, derart, daß für diese Seite des Abtskapitels weder auf eine innere Verwandtschaft noch Anregung durch Basilius geschlossen werden kann.

Was Cassian (*Inst.* 2, 3, 3—5) über die Eigenschaften des Klostervorstehers sagt, steht unserm Abtskapitel so ferne, daß Cassians Text gar nicht angeführt zu werden braucht. In Betracht zu ziehen sind noch die in Butlers Regelausgabe aufgeführten Parallelstellen: diese beziehen sich aber nur auf kleinere Einzelheiten und können hier außer acht gelassen werden; die Stelle, die Butler einzig allenfalls als Quelle in Erwägung zu ziehen

^{112b} PG 31, 1027. — Man glaubte bisher mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen zu dürfen, daß St. Benedikt nicht des Griechischen kundig war. Doch dürfte erst die Vergleichung mit der griechischen Quellenliteratur zu bestimmteren Ergebnissen führen. Mir scheint es viel wahrscheinlicher zu sein, daß St. Benedikt, und nicht weniger der M., griechische Literatur lesen konnten, als das Gegenteil. Das Griechische wurde damals noch weithin verstanden, so daß Justinian seine Novellen nur in dieser Sprache publizierte.

scheint, haben wir oben bereits aufgeführt, nämlich aus des Horsiesi Doctr. Kap. 15¹¹³. Erwähnt sei noch, daß in all den Quellen das Wort *abbas* nie als Amtsbezeichnung vorkommt, höchstens bei Cassian an der erwähnten Stelle und Inst. 4, 28, während dies Wort sonst bei Cassian noch vorzugsweise als Titel vorkommt; in dieser letzteren Art wurde es im griechischen Mönchtum noch lange ausschließlich verwendet; im Westen hingegen ist es schon bei Hieronymus und Augustinus im Sinne einer Amtsbezeichnung eingebürgert.

Das paulinische *abba-pater* konnte für das damalige Mönchtum den Nebensinn einer Anspielung auf das Wort *Abt* zum Ausdruck bringen, wie es aus dem Orient und Griechenland gekommen war. Und übersehen wir nicht, daß seit der Kenntnis der Pachomiusregel der Begriff des *pater monasterii* im Westen geläufig war.

Nun dürften wir alle wichtigen Verbindungsfäden, die das Abtskapitel mit der Vergangenheit verknüpfen, verfolgt haben. Eine Quellenbeziehung konnte eigentlich nur mit Horsiesi festgestellt werden; mit Basilius—Rufinus Reg. 15 scheint sie mir höchst wahrscheinlich. Alles andere aber ist unsicher und scheidet aus; es wurde nur in Vergleich gezogen, um den Sinn zu schärfen für das, was in unserm Abtskapitel, bzw. in seiner Grundschicht, an Sprache und Gedanken besonders und individuell ist. Dies gilt es nun herauszuheben, und es ist nachzuweisen, welche der beiden Regeln, die BR oder MR, zu diesem Individuellen ein intimeres Verhältnis aufweisen kann.

Es sei gleich vorweggenommen, daß die gesamte 2. Hälfte der Grundschicht des Abtskapitels (*Ergo cum aliquis suscipit* usw.) mit den tiefen psychologisch-pädagogischen Anweisungen ohne jede Parallele dasteht. Nirgends im alten monastischen Schrifttum findet sich Ähnliches. Auch Horsiesi schweigt sich hierin aus. Also offenbart sich hier eine Besonderheit des Autors, an der wir ihn irgendetwie erkennen und identifizieren können.

¹¹³ Bemerkte sei, daß die Parallele, die Butler zu B. 2, 31 46—62 aus des Caesarius ep. hort. ad virg. anführt, zu streichen ist, da nach G. Morin diese Epistula als unecht zu betrachten ist. Vgl. S. Caesarii Arel. Ep. Regula sanctorum virginum, ed. G. Morin (Flor. Patr. edd. B. Geyer et J. Zellinger, fasc. 34, Bonnae 1933, 46 s). Ich vermute, daß das Ursprungsverhältnis der genannten Parallelstellen umgekehrt zu beurteilen ist: BR — Pseudo-Caesarius.

Auch für den ersten Satz des Abtskapitels, der hauptsächlich in einer Worterklärung besteht, weiß ich nichts Gleichartiges oder Verwandtes in der Vergangenheit aufzuspüren, weder bei den Mönchsvätern unter den Ägyptern, noch bei den Griechen, noch bei dem universalen Cassian. Dieser Fall verdient ein besonderes Augenmerk. Ob sich da nicht wiederum die geistige Handschrift des Verfassers des Abtskapitels verrät? Der Satz ist zwar umfangmäßig klein, aber so grundlegend und so eigenartig, daß er an Bedeutung nicht unterschätzt werden darf.

b) Der Inhalt des Abtskapitels und die BR

Dem äußern Vorkommen nach ist das Wort *abbas* für B ein grundwichtiges. In dem kleinen Büchlein der BR ist es 126mal zu lesen¹¹⁴. Dies häufige Vorkommen bekundet, daß der Begriff und die Persönlichkeit des Abtes St. Benedikts Denken erfüllen. Ergänzend dürfen wir gleich feststellen, daß die zentrale, und vielleicht in einem gewissen Maße originale Idee der BR die Synthese von Abt und Regel ist, wenigstens von der ganzen Regel her gesehen. Im Abtskapitel scheint das noch nicht so durchsichtig. Aber übersehen wir nicht, daß im eröffnenden Kapitel zuvor die Zönobiten kurz und bündig charakterisiert waren als *monachorum genus militans sub regula vel abbate*. St. Benedikt sieht immer beides beieinander, Regel und Abt. Der Abt hat alle Gewalt, aber: *paecipue, ut: praesentem Regulam in omnibus conservet* (B. 64). Alles ist innerhalb dieser Grenze, und natürlich innerhalb der göttlichen Gebote (B. 2), dem *arbitrium* des Abtes überlassen, aber nicht im Sinne einer Willkür, sondern im Sinne verantwortungsbewußten Handelns^{114a}; immer soll der Abt an die Rechenschaft denken, die er ablegen muß, ein Gedanke, der im Abtskapitel schon mit aller Deutlichkeit und Eindringlichkeit

¹¹⁴ Vgl. *Concordantia verborum* (S. Benedicti Regula monachorum, Textus ad fidem cod. Sang. 914... cura D. Phil. Schmitz.

^{114a} Der Abt hatte wohl das Recht, für sein Kloster Gesetze vorzuschreiben, aber innerhalb gewisser Grenzen. Vgl. Cassian (Inst. 2, 3, 3): *Nullus congregationi fratrum praefuturus eligitur, priusquam idem ... quid iunioribus tradere debeat, institutis seniorum fuerit adsecutus ... ideoque diversitates typorum ac regularum per ceteras provincias cernimus usurpatas, quod plerumque seniorum institutionis expertes monasteriis praeesse audemus et abbates nos ... statuimus*. Aus dieser Sorge um die gesunde Tradition dürfte wohl zu einem guten Teil St. Benedikts stets wiederholte und eindringliche Mahnung an den Abt zu verstehen sein.

ausgesprochen wird, sozusagen von Anfang an dem Abt eingehämmert wird; ein Gedanke, der sich aber ungeschwächt und beharrlich wieder und wieder in der Regel findet, daß er ja nicht in Vergessenheit gerate. Und vielleicht ist es in erster Linie von hier aus, aber nicht ausschließlich, daß sich St. Benedikt an den Abt immer wieder, ja zumeist, nicht in einem objektiv-kühlen Ton, der doch in einem Gesetzwerk erwartet werden dürfte, sondern im Ton ernst mahnender Aufforderung wendet. Auch die Ausdrücke sind auffällig gesteigert, energisch oder eindringlich; stellen wir die hauptsächlichsten Beispiele nebeneinander, so scheint das Eigenartige im Ton St. Benedikts gegenüber dem Abt besser durch:

B. 3: *magis in abbatis pendat arbitrio, ut quod salubrius esse iudicaverit, ei cuncti oboediant . . . ipsum provide et iuste concedet cuncta disponere . . . Ipse tamen abba cum timore Dei et observatione Regulæ omnia faciat, sciens se procul dubio de omnibus iudiciis suis aequissimo iudici Deo rationem redditurum.*

B. 27: *Omni sollicitudine curam gerat abbas circa delinquentes fratres . . . Magnopere enim debet sollicitudinem gerere abbas . . . ne aliquam de sibi creditis perdat.*

B. 31: *Cellarius . . . sine iussione abbatis nihil faciat.*

B. 36: *Ergo cura maxima sit abbati, ne aliquam neglegentiam (infirmi fratres) patiantur . . . Curam autem maximam habeat abbas, ne . . . neglegantur infirmi, et ipsum respicit, quidquid a discipulis delinquitur.*

B. 47: *Nuntianda hora operis Dei . . . sit cura abbatis.*

B. 55: *Abbas autem de mensura provideat.*

B. 63: *Qui abbas non conturbet gregem sibi commissum, nec quasi libera utens potestate iniuste disponat aliquid, sed cogitet semper, quia de omnibus iudiciis et operibus suis redditurus est Deo rationem.*

B. 65: *Cogitet tamen abbas se de omnibus iudiciis suis Deo reddere rationem, ne forte invidiae aut zeli flamma urat animam.*

Hier spiegelt sich wortgenau oder sinngemäß das, was im Abtskapitel dem Abt über seine Amtsverwaltung vorgehalten wird, getreulich wider: *Abbas semper meminere debet, quod dicitur, et nomen maioris factis implere . . . utrarumque rerum (doctrinae suae vel discipulorum oboedientiae) in tremendo iudicio Dei facienda erit discussio . . .*

Das Abtskapitel steht in der Grundschrift auch in der MR. Und dennoch ist es dort fast ein Fremdkörper. Man kann es aus der MR herausstellen, dann fällt alles weg, was über den Abt und

für den Abt etwas Wesentliches sagt. Der Abt in der MR hat wohl auch alles zu ordnen, und die Mönche dürfen nicht tun, was sie wollen. Aber die Art, wie dies in der MR vorgebracht wird, ist eine ganz andere als die St. Benedikts. In der MR bekommt der Abt tonlos aufgesetzte Anweisungen wie in einem Zeremonienbuch, ohne besondere Eindringlichkeit, gewöhnlich auch ohne besonderen Hinweis auf die Verantwortung. Auch fehlt in der MR etwas, was für St. Benedikt so überaus wichtig und seine Regel auszeichnend ist, das ist das Streben, die starre Autorität der Regel durch die lebendige Autorität des aus hohem Verantwortungsbewußtsein dem Kloster vorstehenden Abtes zu ergänzen, zu beleben.

Überblicken wir die in Betracht zu ziehenden Texte der MR, damit uns der Gegensatz bewußt werde:

M. 11 (971 D): *Deus minoribus maiores praeposuit ... id est in ecclesiis episcopos, presbyteros, diaconos vel clerum ... in monasteriis vero abbates et praepositos (= die decani der BR), quos pro salute animae suae audiant maiores.* —

Die praepositi werden eingesetzt nach Maßgabe des gradus doctrinae vel timoris ... ut ad purganda vitia vel peccata fratrum ... aliquantum abbas de animarum in se fratrum susceptarum custodiendis ratiociniis reddatur securus (972 A). Man wird hier einen Nachklang vom Abtskapitel her sehen dürfen. Deutlich und greifbar ist ein solcher festzustellen in M. 94 (1048 C); bei der feierlichen Einsetzung des neuen Abtes (bzw. zunächst Abtkoadjutors nach unserm heutigen Rechtsempfinden) wird diesem vom alten Abt die Regel überreicht mit den Worten: *Accipe, frater, legem Dei, hanc regulam, in qua observantibus aeternam provideas vitam, negligentibus sempiternam proponas iudicium ... hic pendet istarum, quas conspicias, animarum a te Dei exactio; de hoc brevi gregis istius in iudicio Domini post me facturus es rationem. Memento, frater, memento, cui plus creditur, plus ab eo exigitur.* Die gedankliche und wörtliche Abhängigkeit vom Abtskapitel ist ganz augenscheinlich. Auch das docere als Abtspflicht klingt in der MR an einer Stelle nach (M. 15,982 B): *Unde oportet abbatem multum esse de lege instructum, ut aut testimoniis omnia doceat aut pertinentia ad locum legenda consignet.*

Damit haben wir aber alles Hervorstechende in der MR für unsern Fall erschöpft; über gewöhnlichere Anordnungen des Abtes, meist in kleineren Dingen, mag man noch folgende ganz belang-

lose Stellen anziehen: M. 12,976 B (Bestimmung des Strafmaßes), M. 26,995 B (Tischzulagen an Festen), M. 57,1018 D (Weigerung, einen Auftrag außerhalb des Klosters zu übernehmen), M 61,1020 C (Einholung von Weisungen beim Abt vor Abreise), M. 74,1026 D (Erlaubnis zu außerordentlichen Fasten); in M. 92,1045 C findet sich als Ausnahmefall die schärfste Formulierung, in der der Abt der MR angesprochen ist: *Cavere debet abbas, ne quem sibi aliquando secundarium adiudicet.*

Es tritt doch hier ein grundlegender Unterschied zwischen der BR und MR zutage, obgleich das streng-ernste Abtskapitel in der großen Linie in beiden am Anfang steht. Die BR zeigt ein intimes Verhältnis zum Abtskapitel und zwar durchgehend und gleichartig; nicht so ist es in der MR. Wenn das Abtskapitel in der MR fehlen würde und demgemäß auch die davon beeinflussten Stellen (in M. 11 und M. 94), dann würde der Unterschied noch fühlbarer; trotzdem ist er so groß, daß wir zu dem Schluß berechtigt sind, daß das Abtskapitel in der BR beheimatet, in der MR dagegen entlehnt und fremd ist. Also ist St. Benedikt sein Verfasser.

Wir wollen das Abtskapitel aber auch in einem andern charakteristischen Punkt untersuchen, nämlich in den Stellen, die psychologisch-pädagogische Richtlinien für den Abt enthalten. Der präzise Wortlaut soll aus der BR genommen sein (B. 2,29 ff): *Ergo cum aliquis suscipit nomen abbatis, duplici debet doctrina suis praesse discipulis, id est omnia bona et sancta factis amplius quam verbis ostendat, ut capacibus discipulis mandata Domini verbis proponere, duris corde vero et simplicioribus, factis suis divina praecepta monstrare.* Der Verfasser dieses Satzes verrät gute praktische Menschenkenntnis, er kennt den Zusammenhang von Charakterart und Einsicht, sowie die Art der Beeinflußbarkeit der Intelligenzstufen.

Die zweite derartige Stelle gemeinsamen Textes in beiden Regeln lautet (B. 2,66 ff): *miscens temporibus tempora, terroribus blandimenta, dirum magistri, pium patris ostendat affectum: id est indisciplinatos et inquietos debet durius arguere, oboedientes autem et mites et patientes, ut in melius proficiant, obsecrare; neglegentes et contemnentes, ut increpet et corripiat, admonemus (M-et corripiat).* Nur ein Mann mit tiefen psychologischen Kenntnissen und von reichen pädagogischen Erfahrungen ist fähig und disponiert, diese kurze Anweisung als *Maxime* andern vorzulegen.

Darum darf man es wagen, von hier aus ein Kriterium für den Autor zu formulieren. Wer diese Erfahrung und Kenntnis in seiner Regel durchwegs verrät, der muß der Verfasser des Abtskapitels sein.

Um nicht mißverstanden zu werden, muß gesagt werden, daß dem M eine gewisse Kenntnis der menschlichen Seele und Erfahrung mit Menschen¹¹⁵ eignet. Aber es eignet ihm nicht das feine Gespür und das liebende Interesse, das St. Benedikt dieser Seite entgegenbringt. Wir wollen St. Benedikt ein wenig belauschen.

Erinnern wir uns an den herzlich-vertrauten Ton, den er mit autoritativer Würde zu verbinden weiß in den ersten Worten seines Prologs. Wie vertrauenerweckend und väterlich umfängt den Jünger das *Obsculta, o fili!* Wie kühl klingt des Magisters: *O homo, primo tibi, qui legis!* Wird sich dieser Ton Vertrauen zu verschaffen wissen? Wir sagten zuvor, daß der benediktinische Prolog aus dem des M hervorgegangen sei. Aber welcher Unterschied! Dem Gedankeninhalt nach, der Formulierung nach lehnt sich B an den M an, aber was hat B hinzugegeben an Persönlichem, an seelischem Wert! Wie gleichartig sind die Anfangsworte beider Regeln literarisch betrachtet, aber wie verschieden, gemessen an der lebendigen Kraft, dem persönlichen Fluidum, das uns in St. Benedikts Prolog noch heute wohltuend entgegenströmt und in der MR vergebens gesucht wird!

Erinnern wir uns an die Einschaltung, die St. Benedikt gegen Ende der Prologsparänese grammatikalisch-stilistisch nicht gerade glatt und glücklich eingefügt hat: *In qua institutione nihil asperum, nihil grave nos constituturos speramus ...* Diese Einschaltung ist vom rhetorischen Standpunkt aus nahezu ein Wagnis; jetzt, da schon dem freudig-erhebenden Schlußsatz zugestrebt wird mit dem Ausblick zum Himmel, da unterbricht B diese Spannung und Steigerung mit einer Einschränkung, aber wiederum in solch liebevoll verstehender Art, daß er sich die Sympathie des Jüngers und dessen Vertrauen vollends erwirbt, denn welches Verständnis für die Lage des Anfängers spricht aus den wenigen Worten! Der Anfänger ist in Unsicherheit, vielleicht halb verzagt und verzweifelt ob der Schwierigkeiten, die sich vor

¹¹⁵ Vgl. M. 1 (Gyrovagenabschnitt); man kann auch nirgends etwas vom M angeordnet finden, das man unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse un- zweckmäßig oder unpsychologisch nennen könnte.

ihm auftun. Der gütige Abt Benediktus nimmt mit einem Male die Angst, versetzt den Jünger in die Wirklichkeit, wie sie ist, die eben hingenommen werden muß, die aber nicht zu schwierig sein kann, denn der Abt will ja nur das fordern, was er unbedingt verlangen muß. Aber nach den Anfangsschwierigkeiten kommt mehr und mehr ein frohes, unsagbar beglückendes Vorschreiten auf dem Wege in Aussicht.

Wirklich, hier spricht der Pädagoge und Psychologe, ein charismatischer Psychologe, ein begnadeter Menschenerzieher und Seelenführer, der dem Unerfahrenen über seine ersten Hemmungen und Schwierigkeiten hinüberhilft und ihn darüber hinwegsehen und sie so schon halb wegräumen hilft. Und so geschieht das Merkwürdige, daß der Heilige den rhetorischen Erguß des Magisters mit dem Ausblick zum Himmel überbietet mit einer begütigenden, aber realistischen Bemerkung mit dem Ausblick auf ein nahes, erreichbares Ziel. Und er erreicht sein Ziel; ob es der M mit dem Neuling erreicht? Das ist eben Kunst und Gnade der Einfühlung und der Seelenführung St. Benedikts. — Welchen Wert und Eigencharakter St. Benedikt damit dem Prologschluß gegeben hat — trotz der literarischen Unebenheiten der Einfügung, braucht nicht besprochen zu werden, der Prolog ist damit eben der Prolog St. Benedikts geworden¹¹⁶.

Betrachten wir einen ganz andern Fall. B. 27: Der Abt mußte einen Mönch wegen schwerer Verfehlung ausschließen. Die Vereinsamung der Aussonderung muß den Trotz brechen. Es ist eine schwierige Sache. Aber St. Benedikt weiß, daß ein kritischer Moment kommen kann, wo vielleicht in einer Stunde der Trotz in Verzweiflung umschlägt. Der Abt muß alle Sorgsamkeit aufbieten; aber die Menschenkenntnis sagt dem hl. Benedikt, daß der Abt als die strafende Hand in diesem Zustand nichts ausrichtet; und so läßt der Abt Brüder, die weise, erfahren und liebevoll sind, an seiner Statt zum Ausgeschlossenen gehen, daß sie ihn aufrichten, trösten und zurückführen aus Verirrung und Verzweiflung.

Tief schauend, bis in den Grund einer Seele, die sich gewiß davor hütet, sich durchschauen zu lassen, dringt der Heilige ein in die stolzen Gedanken des sich aufblähenden Praepositus, wir

¹¹⁶ Zweifellos ist darin der Grund zu suchen, daß G. Morin (vgl. Anmerkung 9) zu seinem erwähnten Urteil kam, ein Beispiel, wie unbestimmt eine Bewertung rein aus dem Inhalt sein kann.

würden sagen Abt-Koadjutors: Ei suggeritur a cogitationibus suis exutum eum esse a potestate abbatis sui (B. 65). Diese Gedanken werden lebendig und gewaltig. Sie wachsen und nehmen feste Gestalt an und stellen sich zuletzt personhaft der Einbildungskraft des stolzen Koadjutors entgegen: Quia ab ipsis es et tu ordinatus, a quibus et abbas. Tatsächlich, der Mann ist durchschaut bis in die letzte häßliche Falte seines **Herzens!**

Wir sahen hier kostbare Proben psychologisch-pädagogischer Kunst und Tiefenschau St. Benedikts. Aber was hat solches mit einem Gesetzbuch zu tun, warum schreibt das der Heilige in sein sonst kurz gefaßtes Regelbuch? Es kann nur eine Antwort geben: Der Psychologe hat beobachtet, der Pädagoge schreibt Beobachtungen zur Lehre. Und es ist nicht bloß ein genialer Psychologe und Pädagoge, sondern ein übernatürlich begnadeter Menschenkenner. Sind hier nicht die wahrsten Geschichten aus dem Leben des heiligen Benedikt niedergeschrieben, die sich nicht nur einmal, sondern oft und oft im Leben des Heiligen zugetragen haben auf irgendeine Weise, öfter und wahrer als die, die St. Gregor ehrfurchtsvoll zusammengelesen hat, bei denen wir aber nicht mehr genau nachzuprüfen vermögen, was die Legende oder Phantasie verdreht oder verschoben hat?

Diese einzigartige Persönlichkeit St. Benedikts, mit überragender Menschenkenntnis ausgestattet, stimmt zusammen mit den psychologischen Bemerkungen, die die BR und die MR gleicherweise in ihrem Abtskapitel enthalten. Aus wessen Geist und Feder sie stammen, kann also gar keine Frage sein. Der M hat diese kostbaren Sätze im Abtskapitel aufgelesen, mit Ehrfurcht; er hat sie in Verwahrung genommen in sein Haus, aber sie blieben darin ein wohlgehüteter, aber ungehobener Schatz.

Nachgetragen sei, daß diese psychologische Ader wohl am meisten St. Benedikt charakterisiert. In der monastischen Literatur des Altertums steht er in diesem Punkte völlig isoliert. Ja, ich möchte behaupten, daß er in dieser Hinsicht einzig mit dem großen Augustinus verwandt und zugleich von ihm verschieden ist. Die psychologischen Züge, die wir in der BR beobachten konnten, kennzeichnen nicht bloß den hl. Benedikt, sondern verraten seine Lieblingsneigung. Wenn wir vorher fragten, warum so viel aus diesem Bereich in dem nüchternen Gesetzbuch der Regel zu finden sei, muß die letzte ehrliche Antwort die sein, daß der Heilige sich hier zu Hause fühlte. Er redet gern und fast

mit einer auffallenden Redseligkeit von diesem Gegenstand, wo er doch sonst äußerst wortkarg ist, wie wir verfolgen konnten. St. Benedikt steigert sogar gern die charakterisierenden Wörter, substantiviert sie gern und häuft sie. Substantive und alles rein objektiv Äußerliche liegt ihm nicht so, daran hat er wenig Interesse. Von dieser psychologischen Seite her scheint mir auch teilweise das Markante, Festgeprägte, klanglich und rhythmisch Präzise seiner Worte bestimmt zu sein. Zugleich ist es die naturgemäße Äußerung des klar ordnenden und logisch folgerichtig denkenden Geistes St. Benedikts.

Und eben weil es sich um das Fach besonderer Eignung und besonderer Neigung handelt, deswegen wird auch St. Benedikts Sprache hier äußerst original und individuell. St. Benedikt eignet der Zug, scharf zu charakterisieren und zu werten. Er redet viel in charakterisierenden und wertenden Eigenschaftswörtern.

Erinnern wir uns nochmals, wie weit wir Parallelen und Quellen zur Grundschrift des Abtskapitels auffinden konnten. Gerade für all das, was psychologisch betrachtend und charakterisierend wertend ist, konnten wir keine Entsprechungen von anderswoher vorweisen. Das war der erste Satz, der den Abt aus der Wortbedeutung charakterisiert. Das waren ferner die eigentlich psychologischen Abschnitte. Hier haben wir Texte in Händen, die aus dem Geist und der Feder St. Benedikts stammen und zwar ganz original und ohne Vorlagen und Quellen und Parallelen. Diese Erkenntnis scheint mir ein wichtiger Schlüssel zur BR und ein wichtiges Kriterium für die Unterscheidung des Eigengutes der BR gegenüber der MR zu sein. Der M redet gegenseitlich, er bevorzugt Substantive und Verba, sein Satzbau ist anders, seine Wortverbindung und Satzverkettung fließend, nicht scharf.

Wir wollen die Art St. Benedikts kurz verfolgen:

Prolog: fortissima¹¹⁷ atque praeclara arma, nihil asperum, nihil grave ... si quid paululum restrictius; inenarrabili ... dulcedine. B. 1: de quorum ... miserrima conversatione; fortissimum genus (caenobitarum). — B. 2: in tremendo iudicio; inquieto vel inobedienti gregi; capacibus

¹¹⁷ B. Linderbauer (aaO 104) weist darauf hin, daß das Ineinanderfließen der drei Vergleichungsgrade zu den charakteristischen Eigentümlichkeiten des Spätlateins gehört. Ich möchte diese Behauptung für die BR zumal, aber auch für die MR mit großer Vorsicht aufnehmen. Die BR verrät ein feines Gefühl für jede Nuance der Verstärkung und der Abschwächung.

discipulis, duris corde vero et simplicioribus; dirum magistri, piūm patris . . . affectum; indisciplinatos et inquietos; oboedientes a u t e m ¹¹⁸ et mites et patientes; neglegentes et contemnentes; honestiores quidem atque intelligibiles animos; improbos a u t e m et duros ac superbos, vel inoboedientes; difficilem et arduam rem; boni gregis; de rebus transitoriis et terrenis atque caducis. — B. 3: procaciter defendere; quod salubrius esse iudicaverit; provide et iuste . . . disponere; neque ab ea temere declinetur; proterve . . . contendere; aequissimo iudici. — B. 21: fratres boni testimonii et sanctae conversationis; inflatus superbia . . . reprehensibilis. — B. 23: frater contumax aut inoboediens aut superbus aut murmurans; B. 31: Cellararius . . . sapiens, maturus moribus, sobrius, non multum edax, non elatus, non turbulentus, non iniurius, non tardus, non prodigus.

Der Beispiele sind genug. Es bleibt nur noch übrig zu sagen, daß in all dem Gesagten St. Benedikt und der Magister so verschieden sind, daß der M als Konkurrent in diesem Punkte gar nicht mitzureden hat. Die psychologische Untersuchung stellt einwandfrei St. Benedikt als Verfasser der Grundschicht des Abtskapitels fest.

c) Die Form des Abtskapitels

Auch die formale Struktur des Abtskapitels spricht für die Autorschaft St. Benedikts und zwar in überzeugender Weise. Ich habe schon einmal darauf hingewiesen, daß eine ganze Reihe Kapitel der BR einer Form zuzuweisen sind, die ich als Lehrform kennzeichnete ¹¹⁹. Hier haben wir ein Musterbeispiel dieser Art. In der Lehrform spricht sich die starke Begabung und Neigung des Heiligen zu streng logischem Denken, zum klaren Ordnen der Begriffe und unerbittlicher Konsequenz der Folgerungen aus.

Der wesentliche Inhalt, der zu erörtern ist, wird bei dieser Darstellungsart in scharfgeprägter Form (in der Form einer Sentenz oder Begriffserklärung) als Kopf des Kapitels vorangestellt, und daraus wird dann in lehrhafter, ja nahezu schulmeisterlicher Weise Folgerung für Folgerung gezogen und zwar zumeist in einer Punktreihe, die rein logisch vom Inhalt her bestimmt

¹¹⁸ Man achte auch auf die scharfen adversativen Konjunktionen in der BR; „autem“ ist ein häufiges Wort der BR. Auch die scharfen disjunktiven Konjunktionen bevorzugt B und häuft sie gern; B. 2, 9: aut docere aut constituere vel jubere. B. 23: aut contumax aut inoboediens aut superbus aut murmurans. Diese Erscheinungen sind dem Streben nach äußerster logischer Präzision zuzuteilen.

¹¹⁹ Vgl. meinen Aufsatz: Stilformen der BR (Benediktus . . . 389 ff. bes. 392).

ist, nicht irgendwie von Gesetzen formal-symmetrischer Anordnung in der Abfolge oder Umfangbemessung der Teilglieder.

In unserm Falle steht als Themakopf eine Worterklärung, und zwar bereits in die Form der Mahnung gegossen. Erinnern wir uns noch, daß es uns nicht gelungen ist, für diesen ersten Satz einen Beleg in der älteren Literatur zu finden? Hier offenbart sich St. Benedikts individuelle Geistesart und seine Schulbildung. Als Gegenstück unseres gegenwärtigen Falles sei B. 52 erwähnt mit folgendem Themakopf: *Oratorium hoc sit, quod dicitur, nec ibi quidquam aliud geratur aut condatur*. Es wird niemand einfallen können, diesen Fall aus der MR abzuleiten^{119 a} weil jedes Analogon dazu fehlt; wohl redet der M auch vom *oratorium*, aber er begnügt sich zu erwähnen, daß man beim Auszug aus dem *Oratorium* schweigen solle (M. 68); seine Begründung dazu lautet: *quia psalmorum explicatum est tempus*. Doch lassen wir das.

Gleichwertig findet sich in manchen Kapiteln der BR statt einer Worterklärung eine Sacherklärung als Themakopf oder auch als Ausführung eines Punktes. Auch dies ist spezielle Eigentümlichkeit St. Benedikts. Und ganz schulmeisterlich kunstgerecht leitet er seine Erklärung häufig ein mit: *id est*. Auch von dieser Art ist mir in der MR kein Fall bekannt, wo es sich um originale M-Texte handelt. In der BR dagegen gibt es mehrere dieser Fälle:

B. 73: *Hunc ergo zelum (bonum) ferventissimo amore exerceant monachi, id est, ut: Honore se invicem praevengiant.*

B. 27: (abbas) *debet ... inmittere senectas, id est seniores sapientes* (eine bloße Worterklärung, eingeleitet mit: *id est*).

Man beachte das im Abtskapitel dreimal vorkommende „*id est*“ unter diesem Gesichtspunkt. Und, um es gleich zu sagen, das Kapitel 1 über die Mönchsarten ist so charakteristisch in der gleichen Lehrform abgefaßt, daß ich nicht den geringsten Zweifel hegen kann, daß sein Verfasser nur St. Benedikt sein kann: *Monachorum quattuor esse genera manifestum est, primum coenobitarum, hoc est (!) monasteriale ... deinde secundum genus est anachoritarum, id est eremitarum*¹²⁰.

^{119 a} Die Quellstelle ist Augustinus, Ep. 211, 7, vgl. Butlers Regelausgabe.

¹²⁰ Nach seiner Grundschrift ist B. 1 sicherlich B zuzusprechen. Doch möchte ich gegen meine früheren Aufstellungen vorsichtiger sondieren; vielleicht läßt sich bei der 2.—4. Mönchsart nichts Sicheres ausmachen, wie weit B oder M am Werk ist.

Hier stehen sich der Stil St. Benedikts und der des M diametral gegenüber. Der M führt vorsichtig, breit und induktiv nach Art eines Künstlers zu einem Gesamtblick auf den Gegenstand hin und arbeitet mit dem Moment der Steigerung und des formalen Ebenmaßes. St. Benedikt gibt als Allererstes einen Merksatz, markant in Sprache, Formulierung und Rhythmus, der alles Wesentliche, soweit möglich, in sich einschließt, und der in der anschließenden Erörterung die Erklärung findet (*id est!*); oder es schließt daran die Begründung bzw. Folgerung (*ideo, et ideo!*) oder Einschränkung („*autem*“ ist hier nicht selten ein Fingerzeig); oder es folgen lediglich Anordnungen in sachbedingter Abfolge, also im Gesetzesstil, wie ich es benenne.

Diese Form der Belehrung, der Erklärung und deduktiven Ableitung ist dem M einfach fremd; sie ist aber eines der hervorstechenden Merkmale der BR, und von hier aus läßt sich genug absehen und entscheiden. Damit können wir uns ein weiteres Eingehen auf die Formanalyse für diesmal ersparen¹²¹.

Jedenfalls haben wir Kriterien an der Hand, die uns weithin eine Quellenscheidung erlauben werden. Die Darstellungsart des M ist induktiver und beschreibender Art: er zählt eine Reihe Punkte auf und gibt damit einen Überblick über die Gesamtsituation. St. Benedikts Verfahren ist deduktiv und folgernd. Er faßt seinen Gegenstand in seinem innersten Kern an und leitet daraus die Konsequenzen ab. Diese lehrhafte Art ist keinen ganz strengen Gesetzen formaler Anlage verpflichtet; ihr geht es lediglich um logische Richtigkeit und Klarheit der Begriffe und Folgerungen; und sie kann auf kunstgemäße Darstellung im Sinne eines kunstvollen Aufbaues ihres jeweiligen Themas verzichten; nicht so ist die Art des M.

Überprüfen wir noch kurz die Textvarianten zwischen B und M in der Grundschrift des Kapitels über den Abt. Die Abweichungen sind nicht zufällig und nicht willkürlich. Die meisten Varianten weisen die Bibelzitate auf. Darin ist eine Absicht zu erkennen. Erinnerung sei an die gleiche Erscheinung im Thema der MR gegenüber Cyprian, wo die Abweichungen des M von dieser seiner Quelle in dieser Sache ganz ungewöhnlich groß waren. Im

¹²¹ Der Formanalyse sind natürlich bei der Untersuchung des ganzen Abtskapitels einige schwierige Fragen gestellt, in der BR wie in der MR. Doch kann darauf jetzt nicht eingegangen werden.

Thema C der Vorrede beobachteten wir dieselbe Erscheinung zwischen M und B. Im gesamten scheint da der Fall vorzuliegen, daß B die Schriftworte nicht von der Vorlage übernahm, sondern bemüht war, diese möglichst getreu und original zu fassen; vgl. B. ProL. 23 85 91 (umgekehrt!) 96.

Weiterhin beobachten wir in unserer Grundschrift verhältnismäßig viele Verschiedenheiten und Abweichungen in den von uns eingeklammerten Sätzen: *Christi enim agere vices, und: ut capacibus.* Im ersten dieser eingeklammerten Stücke ist ganz auffällig eine reine Rhythmuskorrektur zu erkennen.

B: *Christi enim agere vices in monasterio creditur.*

M: *Christi enim agere creditur vices in monasterio.*

Die Wortfolge ist in der MR rhythmisch flüssiger, mehr gesprochen empfunden (Daktylenfolge!). In der BR ist mehr den primitiveren grammatikalisch-sprachlichen Gesetzmäßigkeiten Rechnung getragen (Prädikatstellung!), was wir bei mehreren Varianten und zumal den Rhythmuskorrekturen in der Vorrede (Thema C) ganz klar verfolgen können. Diese Erscheinung in der Vorrede gibt uns einen Fingerzeig. Sahen wir in der Vorrede die Ursprünglichkeit eindeutig auf Seiten des M, so haben wir Grund zum Verdacht, daß sie in dem vorliegenden Passus ebenfalls beim M zu suchen ist.

In die gleiche Richtung weist die Vergleichung des Wortschatzes. Das Wort *vices* kommt in der BR kaum vor: *usque ad secundam vicem* (B. 43. 35); *vices Christi creditur agere* (B. 63. 29) ist offenkundig eine Wiederholung von unserer Stelle. Anders ist es in der MR. Hier ist der Gedanke vom Stellvertreter öfter und in verschiedenen Wendungen formuliert. M. 11, 971 D: *In ecclesiis (Deus ordinavit) episcopos, presbyteros, diaconos vel clericos; quorum vice Dei imperia audiat et timeat plebs ... in monasteriis vero abbates et praepositos, quos pro salute animae suae audiant maiores et vice Dei praepositi militiam timeant.* In M. 93, 1048 A lesen wir die getreue Wiederholung zum Abtskapitel: *Ne quis ... et Christum contemnat, cuius vicem in monasteria vobis iste acturus est.* Ebendort (1050 A) heißt es vom neuen Abt: *Et in omnibus absentis agat vices abbatis*^{121a}. *Pastorum vice (doctores) ...*

^{121a} Man beachte den Rhythmus, auch in den vorangehenden Zitaten aus der MR, ebenso die Alliteration: *absentis agat vices abbatis.*

doceant (M. 2, 954 D). Die Verwendung der Form *vicibus* (M. 18 usw.) ist dem M geradezu geläufig.

Inhaltlich bedeutet der Satz: *Christi enim agere* nichts Neues und Selbständiges im Abtskapitel; er ist gewissermaßen die variierte Wiederholung des markanteren Themakopfes, er ist ferner ohne ersichtlichen Einfluß auf den folgenden Textverlauf eingereicht, der unbeirrt aus dem Themakopf die Folgerungen zieht und ausführt.

Also ergibt sich: Rhythmus, Wortschatz und Inhaltsvergleiche sprechen die Autorschaft dieses Satzes dem M zu, während die Autorschaft für die Grundschrift B zukommt. Analog ist es mit dem andern eingeklammerten Satzgefüge: *ut capacibus*^{121b}. Dort mag es dem M darum zu tun gewesen sein, einen Gedanken, den B erst langsam entwickelt und dann erst klar ausspricht, vorwegzunehmen. St. Benedikt scheint nun in seiner Spätfassung der Regel diese sinngemäßen Erweiterungen durch den M guigehießen und übernommen zu haben. So mag die komplizierte Satzkonstruktion^{121c} entstanden sein, vielmehr muß sie auf diesem Wege geworden sein. — Nur das Verstehen dieser verschlungenen Wege ermöglicht ein Urteil über die Spracheigentum von B und M und über die ganze Kompliziertheit der M-Problematik. Damit müssen wir den Punkt der Textvarianten verlassen, obgleich er noch lange nicht ausgeschöpft ist. Es konnten nur kurze Andeutungen gemacht werden.

Man kann noch die Frage aufwerfen: Wie hätte denn der M das Abtskapitel gestaltet, wenn er es zu verfassen gehabt hätte? Die Antwort kann nicht schwer sein. Darüber können wir uns sehr gut unterrichten lassen, indem wir das Kapitel über die *Praepositi* (M. 11) aufmerksam durchlesen. Ich brauche dazu gar nicht viel zu bemerken, nachdem die Formelemente und Stilcharakteristik des M bekannt sind, höchstens dies, daß der M an den Anfang eine *narratio* stellt, die Einsetzung der *Praepositi* kurz beschreibt und dann in homerischer Breite und episch-dichterischer Gleichmäßigkeit in Form und Inhalt die Pflichten-

^{121b} Wir führten diesen Satz (*ut capacibus* etc.) oben unter den Beweisstücken für das feine psychologische Beobachten St. Benedikts auf. Dem steht nicht entgegen, daß wir ihn der Feder des M verdanken, der ihn, angeregt durch B, hier eingesetzt hat. Es handelt sich trotzdem um einen echt und rein benediktinischen Gedanken, den B weiter unten erst ganz ausgesprochen hat.

^{121c} Vgl. Anm. 99a.

kreise der Praepositi und deren Verhalten in den jeweiligen Lagen vor dem Leser ausbreitet; nur eine Unregelmäßigkeit ist festzustellen; ähnlich wie am Ende vom Abtskapitel der Brüderrat behandelt wird, so fällt in M. 11 der Schlußabschnitt mit der Schlafordnung aus dem Rahmen des Gesamtstückes. Doch sei daran erinnert, daß wir in dieser letzteren Sache auf Rechtsquellen hinweisen konnten und mußten. Wie St. Benedikt auf diese Art des M reagiert, verdeutlicht sein inhaltliches Gegenstück über die Dekane des Klosters (B. 21).

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß wir ab und zu in der glücklichen Lage sind, durch äußere Fingerzeige geführt zu werden, wenn wir nicht mit blinden Augen an den Wegweisern vorbeisreiten. Dafür sei das Abtskapitel Beweis. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der M ein so wichtiges Stück nicht in der Großform aufgebaut hätte, d. h. im Sinn der Anlage der antiken Rede (nicht im Redestil selber!), mit einem Anfangsteil, einem durchführenden Hauptteil und einem rekapitulierenden Schlußteil. Tatsächlich hat der M auf die narratio nicht verzichtet. Nur steht diese unglücklicherweise, vielmehr glücklicherweise, vor der Überschrift des Abtskapitels. Ich habe darauf schon vor drei Jahren ausdrücklich aufmerksam gemacht und von einem „Rahmenstück“ gesprochen, da mir damals der innere Zusammenhang zwischen den erzählenden Stücken der MR (und BR) und der alten Redeform noch nicht so klar war¹²². Nun fand ich nachträglich im Par. 12 205 diese Anordnung geradezu bis ins Jahrhundert der beiden Regelverfasser bestätigt. Diese anormale, sinn- und formwidrige Anordnung der Überschrift nach dem ersten Teil einer Abhandlung — im Sinne der MR — besagt in unbestechlicher Unparteilichkeit, daß der M als Überarbeiter des Abtskapitels es nicht gewagt hat, zwischen die Überschrift und Text der Grundschrift des Abtskapitels seinen neugeschaffenen Einführungsteil zu stellen. Selbst wenn der M diese Anordnung und Folge nicht selbst getroffen hätte, dies Zeugnis aus so alter Zeit wäre höchst beachtlich, ja im Zusammenhang mit unserer Kenntnis der alten Redekunst und des vorliegenden Sachverhaltes schon beweiskräftig.

¹²² TE 438 ff. — Die Einreihung der Überschrift hinter der Erzählung erscheint mir deswegen so beachtlich, weil es das einzige Mal ist in der ganzen MR. Sonst ist jeweils die Überschrift vor der narratio angebracht.

Wir haben nunmehr auf drei Wegen die Frage untersucht, wer der Verfasser des Abtskapitels sei. Wir stellten in drei entscheidenden Momenten fest, daß es nur St. Benedikt sein kann, denn nur in seiner Regel sind die Gedanken des Abtskapitels und ihre Formulierungen strukturell verwurzelt; ebenso sind die psychologisch-charakterisierenden Beobachtungen und Bemerkungen ein die BR kennzeichnendes und einzigartig auszeichnendes Merkmal: und endlich ist die Lehrform des Abtskapitels die gebräuchliche Darstellungsform in der BR, während ich sie in der MR in dieser Art überhaupt nicht feststellen kann, vom Abtskapitel abgesehen, dessen Grundschrift aber sowieso nicht der MR zugehört.

Damit ist aber ausgesprochen, daß vor der MR eine früheste Form der BR existiert hat. Denn das Abtskapitel bezeugt in nuce den Inhalt und die Existenz einer ganzen Regel¹²³. Wie diese aussah, wird erst langsam und vorsichtig zu klären sein. Sie ist jedenfalls die Grundschrift der BR in unserer heutigen Form. Über den genauen Umfang und ihre eigentliche Gestalt können wir für dieses Mal nichts sagen. Als Beispiel sei die Grundschrift des Abtskapitels vorgeführt. Für die Frühfassung der BR läßt sich kein Wort mehr als in dem Grundschrifttext, den wir oben ermittelt haben, beweisen.

Die Frühform der BR muß ihre erste Erweiterung und eine Bereicherung gefunden haben durch eine groß angelegte Vorrede durch den unbekanntenen Magister, einen Zeitgenossen St. Benedikts, einen Abt, der seinen Mönchen die Regel St. Benedikts vorlegte, aber mit Anmerkungen und Zusätzen reichlich ausgestattet¹²⁴. Es war die Zeit, in der das abendländische Mönchtum

¹²³ Da wir das Kapitel über die Mönchsarten (in seiner Grundschrift) ebenfalls St. Benedikt zuerkennen müssen, ist es um so klarer, daß vor der MR schon eine Frühform der BR existiert haben muß. Denn diese beiden einführenden und grundlegenden Kapitel tragen den Keim und Umriß einer eigentlichen Klosterregel in sich.

¹²⁴ Diese Zusätze dürften auch ganze Kapitel gewesen sein, ev. übernommen und entlehnt aus andern Regeln und sonstigen Quellen (Basilius!). Darüber siehe unten. Es galt ja von jeher als monastischer Grundsatz, die Tradition zu wahren und zu erhalten; vgl. Cassian, Inst. 2, 3, 5: Ideoque diversitates tyorum ac regularum per ceteras provincias cernimus usurpatas, quod plerumque seniorum institutionis expertes monasteriis praeesse audemus et abbates nos . . . statuimus. — Es ist eine der großen Unterlassungssünden gewesen in der M-Kontroverse, daß man die Erforschung der Quellen der MR so sehr vernachlässigt hat.

um die Gestaltung der zönotischen Lebensform rang. St. Benedikt war Wegweiser. Des Magisters Ringen darf man vielleicht in dem Satz ausgesprochen finden: *Constituenda est ergo a nobis schola dominici servitii*.

Die eigentliche und letzte Synthese schuf dann St. Benedikt in der Spätfassung seiner Regel, die, wie wir oben sahen, erst kurz vor seinem Tode zum Abschluß gekommen sein kann. Die These von einer Frühfassung der BR ist keine phantasievolle Hypothese, sondern die einzig mögliche und exakte Folgerung aus den Gegebenheiten. Ihre Annahme allein ist der rettende Ausweg aus der Zerfahrenheit der MR-Kontroverse.

Die MR, also das Werk des unbekanntes Abtes kann m. E. nicht eigentlich als eine selbständige Regel angesprochen werden. Sie steht auf der Grundlage der Frühform der BR, die sie durch Zusätze kommentierend und ergänzend erweitert. Der M hat aber auch gesetzgeberisch die Frühform der BR erweitert, indem er aus den monastischen Schriften der Vorzeit, zumal der Basiliusregel in der Übersetzung des Rufinus, selbständig Sätze, ja ganze Kapitel hinzutügte. Daß er und wie er von den justinianischen Klostergesetzen abhängig ist, haben wir im Falle der Abtwahl nach einer Seite und im groben Umriss aufgezeigt.

Wenn die MR-Kontroverse aus einem großenteils fruchtlosen Streit zu gesicherten Ergebnissen fortschreiten soll, dann möchte ich als Grundvoraussetzung dafür eine sorgfältige Erforschung der Quellenlage fordern. Den Weg hoffe ich, wenn auch nur lückenhaft und umrißhaft, in vorliegender Arbeit gewiesen zu haben. Und dieser kann nur im Verein mit einer exakten formanalytischen Arbeitsweise gegangen werden.

Man möge sich von dem Irrtum freimachen, daß in der Butlerausgabe die Arbeit für die BR schon geschehen sei. Das hieße die Arbeit des großen verdienten englischen Forschers mißdeuten. Ihm ging es lediglich um Zitatentstellung, also darum, nachzuweisen und zu belegen, welche Sätze in der BR als ausgesprochene wortgetreue oder annähernd wortgetreue Übernahmen aus andern Schriftstellern in Frage kommen. Hingegen muß es heute darum gehen, die Quellen speziell des Inhaltes und der ideellen Zusammenhänge zu bestimmen, und zwar für die BR wie für die MR. Diese Arbeit ist wesentlich schwieriger und verzweigter, aber unvergleichlich lohnender.

So möchte ich glauben, daß das MR-Problem bei sorgfältiger und umfassender Forschungsarbeit praktisch im Gesamtumfang lösbar ist. Das soll nicht heißen, daß wir auf Sätze und Worte genau das literarische Gut des M aus der BR ausscheiden können. Dazu haben die geschichtlichen Katastrophen schon zu viel verschüttet, vor allem an zuverlässigen Textzeugen.

d) Die heterogene Struktur der BR und MR

Aus dem Dargelegten, speziell aus der Konstatierung einer Doppelabhängigkeit zwischen BR und MR, ergibt sich als klare *Folgerung*, daß weder die BR noch die MR einheitlich aufgebaut sind; es ergibt sich, daß in beiden Fremdelemente mit Originalem in bunter Mannigfaltigkeit und auch in gewisser Unordnung — wenigstens für den oberflächlichen Blick — nebeneinander liegen. Beide Regeln sind literarisch heterogene Produkte nach ihrem ideellen Gehalt, nach ihrem grammatikalischen Stil und nach den Elementen der formalen Gestaltung, die den Ausdruck der Gedanken in Worten und Satzgefügen regeln.

Deutlich und verzweigter ist die strukturelle Schichtung in der BR, aber auch in der MR ist sie, wie wir sahen, zu verfolgen. Die Frage ist nun: Ist die strukturelle Eigenart der BR durch die Aufstellung: Frühfassung der BR — MR — Spätfassung der BR genügend geklärt?

D. H. Vanderhoven hat eine uneinheitliche Textschichtung in der MR in sich, also ohne Beziehung zur BR behauptet¹²⁵. Es ist gut, daß auf diesen Punkt hingewiesen wurde, und daß auf ihn sorgsam geachtet wird. Indes kann mich das, was D. V. an konkreten Beispielen vorbringt, noch nicht positiv überzeugen. Zunächst ist der Anfang der Vierväterregel als zufällige oder absichtliche Verkettung zweier verschiedener Werke¹²⁶ noch nicht beweiskräftig für die Textlage innerhalb der Regel selber. Auch ist das von D. V. vorgebrachte Beispiel der Regula quadra-

¹²⁵ Le plus anc. manuscrits (Script. 1947, 193—212).

¹²⁶ In der Vierväterregel (nach dem Text des Par. 12205) handelt es sich einwandfrei um eine pseudonyme Verbrämung zum Zwecke, dem Werk den Glanz und die Autorität der großen Mönchsväter zu sichern. Bewußt werden darin Konzilsakten literarisch imitiert. Macarius dixit ... Es mag sein, daß die Vierväterregel zufällig in einer Regelsammlung vor die MR zu stehen kam. Die Verquickung beider Regeln aber dürfte (im Par. 12205) aus ähnlichen Motiven geschehen sein, wie die pseudonyme Verbrämung der ersteren. Vom M kann sie nicht stammen; ein literarisch so gebildeter Mann kann eine solche Ungeschicklichkeit nicht begangen haben.

gesimalis in der MR eher ein Beweis, daß die MR selber intakt sei; denn wenn man sorgfältig mit Incipit und Explicit eine Einschaltung abgrenzt, so besagt diese gewissenhafte Markierung, daß das übrige Buch unversehrt geblieben ist, wenigstens soweit der Schreiber solcher Vermerke zuständig ist.

Wenn V. die narratio des Abtskapitels wegen mangelnder Erkenntnis ihres Charakters als spätere Einfügung in die MR betrachtete, so glaube ich diese Schwierigkeit auf formanalytischem Wege überzeugend gelöst zu haben. Die breite Erörterung der beiden Wege mitten im Gehorsamskapitel scheint mir nicht verwickelter zu sein. V. hat hier sehr gut beobachtet. Doch glaube ich, daß die Lösung von der BR her zu erwarten ist. Die Doppelung einer Zitatenkette¹²⁷ ist für den Stil des M nichts Anormales, sondern ein Charakteristikum seiner Kompositionsart und in der MR durchaus keine vereinzelt Erscheinung.

Die Möglichkeit einer gemeinsamen Regelquelle muß heute noch offen bleiben; indes ist davor zu warnen, daß man ohne Notwendigkeit zu einer ungerechtfertigten Ausflucht greift. Widersprüche, uneinheitliche Terminologie usw. zwischen verschiedenen Kapiteln der MR mögen durch zu geringe Harmonisierung der Quellen verursacht sein^{127a}; solche Dinge berechtigen noch nicht zum Postulat einer besonderen Regelquelle, die zugleich auch B ausgeschöpft hätte.

Wir konnten in vorliegender Arbeit manche Fragen, die die BR und MR je in sich und in ihrem gegenseitigen Verhältnis betreffen, etwas klären. Als eine der Folgerungen sei herausgegriffen und festgehalten die Bestimmung des Abhängigkeitsverhältnisses im Sinn einer Doppelabhängigkeit: Frühfassung der BR — MR — Spätfassung der BR. Der MR ist bis jetzt keine originale Selbständigkeit als Regel nachzuweisen¹²⁸. Sie ist aus der BR

¹²⁷ R. Weber wollte deswegen (vgl. Anm. 88) eine gemeinsame ältere Regelquelle in Erwägung ziehen, aber zu Unrecht. Es handelt sich in den Doppelungen und Wiederholungen der MR lediglich um eine Kompositionsfrage. Indes wird jeder einzelne Fall vorsichtig zu untersuchen sein.

^{127a} Vgl. Anm. 38, wo bezüglich der liturgischen Kapitel dieselbe Vermutung schon ausgesprochen wurde.

¹²⁸ An erster Stelle steht eine Regelfassung aus der Hand des hl. Benediktus, die dem M in mancher Hinsicht Unterlage war und Richtung wies; insofern kommt die Priorität und Originalität St. Benedikt zu.

(Frühform!) herausgewachsen durch kommentierende und sachlich ergänzende Erweiterung, teilweise aus andern Werken und Quellen. Als originaler literarischer Teil der MR muß die große Vorrede (Prolog und Thema) angesprochen werden. Dieser Umstand erst ermöglicht, die Eigenart des M festzustellen. Das Ergebnis ist, daß der Stil und die Geistesart St. Benedikts und des M so verschieden sind, daß das MR-Problem in der Frage der Quellenscheidung zwischen BR und MR in den Grundzügen lösbar betrachtet werden kann und muß. *Conditio sine qua non* ist allerdings sorgfältiges Arbeiten nach Methoden, die all den vorliegenden Gegebenheiten gerecht werden und ihnen Rechnung tragen.

Wichtig, ja entscheidend ist, daß durch Analyse der literarischen Form und des Stiles beider Regeln festgestellt werden kann:

1. Der BR ist eine Art Lehrform in individuell geprägter Weise eigen.
2. Der MR ist eine ebenfalls individuell geprägte rhetorisch-literarische Schreibweise eigen.
3. Tatsache ist, daß beidseitig ein Austausch zwischen beiden Regeln stattgefunden hat, da sich in beiden Regeln die genannten Stilarten vorfinden. Somit besteht eine Doppelabhängigkeit zwischen beiden Regeln.
4. Es ist feststellbar, daß der gleiche rhetorisch-literarische Stil vom Anfang bis zum Schlußteil der MR vorliegt. Also ist die MR in ihrem wesentlichen Bestande aus einer einzigen Hand hervorgegangen.

Die Datierung der MR ist zu fixieren auf die kurze Spanne zwischen 535 (evtl. 539) und 546. Die BR kann nicht vor Mai 546 fertiggestellt und abgeschlossen sein. Von der MR her kommt Licht in eine hochinteressante Entwicklungsphase im westlichen Mönchtum, in die Zeit, wo der noch lebende Benediktus Einfluß nimmt auf die Neuorganisation des Zönonobitentums. Der M bezeugt uns als Gleichaltriger, was uns Jahrhunderte hindurch unbezeugt war, daß der Heilige zu Lebzeiten schon als der große Führer einer Neuentwicklung und als gottbegnadeter Lehrmeister galt, der aus gnadenhaft göttlicher Fülle und Sendung neue Normen und Gesetze klösterlichen Lebens schuf, *responsa Domini per magistrum interrogantibus discipulis*.

Der M hat uns ferner als Einziger und Erster des hl. Benediktus Gesetzbuch überliefert. Im Par. 12 205 liegt uns erstmals bezeugt die BR vor, also um ein Jahrhundert vor der ältesten BR-Handschrift. Freilich ist der benediktinische Text in der MR in fremder Hand in einem neuen Buch, d. h., in der MR, fremdem Zugriff ausgesetzt gewesen. Doch glaube ich Anzeichen genug erkennen zu können, daß die fremde Hand St. Benedikts Worte in heiliger Verehrung nach bestem Können und Wissen überliefert hat. Und ist St. Benedikts Text nicht auch selbst Einflüssen ausgesetzt gewesen, die seine Eigenart getrübt haben?

Aber was das Kostbarste ist in der MR, das ist, daß sie uns den unvollendeten Benediktus und sein gewaltiges, übermenschliches Ringen um die Vollendung seines Werkes und nicht minder das Wachsen seiner eigenen Seele und seine Sorge um den *grex commissus* offenbart, wovon uns nur ein großer Nachfahre noch zu berichten wußte, Gregor der Große; (seine Berichte aber erschienen, da die übrige Geschichte in Schweigen gehüllt lag, der modernen selbstbewußten Menschheit zwar pietätvoll, aber dennoch sagenhaft. Mag auch diese oder jene Erzählung aus Gregors Dialogen mit Zurückhaltung aufgenommen werden, das Lebensbild und die Geistesgröße des Heiligen hat er getreu und meisterhaft vermittelt. Dessen ist uns der unbekannte Magister unversehens Gewährsmann geworden.

Überflüssig und gleich töricht wäre die Befürchtung, der Magister stelle St. Benediktus in den Schatten.

In der MR, d. h., in ihren benediktinischen Texten, dürfen wir nun eine neue Textbezeugung der BR erkennen, und wir dürfen die lang verstoßene und verkannte Stiefschwester endlich den bisher bekannnten und beachteten Textrezensionen näherrücken, zumal ihr ob ihres Alters und ihrer Einzigartigkeit besondere Ehre gebührt. Zu dieser Ehrenstellung hat ihr D. Genestout den Weg gebahnt. Es wird ein besonderes Anliegen sein müssen, zu erforschen, was die drei Schwesterngruppen der Textgestalt der Benediktusregel gegenseitig übereinander auszusagen wissen¹²⁹.

¹²⁹ Inzwischen hat D. Vanderhoven die diplomatische Textausgabe der MR vorbereitet; sie soll demnächst veröffentlicht werden. Damit dürfte der Arbeitsweise von D. Blanchard und Prof. Franceschini die gesicherte Grundlage geboten werden. Jedoch wird die Textedition die Probleme nicht von selbst lösen können; dazu scheint mir die Textüberlieferung zu gering und zu unsicher zu sein. D. Vanderhoven verdanke ich für diese Arbeit wiederholte Auskünfte in Textfragen.

Wer war der M? Ich muß gestehen, daß sich mir nach Abschluß der Arbeit immer mehr der Gedanke aufdrängt, daß der M nicht bloß ein Mönch oder Abt war, sondern ein Bischof. Daß der M dem mönchischen Ideal verpflichtet war, versteht sich von selbst. Aber er muß mehr gewesen sein.

Wer schreibt mit solcher Autorität?: *Per os meum Deum te convenientem cognosce* (Prol.)? Wer fühlt sich zur autoritativen Äußerung berechtigt: *Constituenda est ergo a nobis domini schola servitii* (Thema C)? Die Meisterschaft in der homiletischen Kunst, gepaart mit vorzüglicher Beherrschung der HL Schrift und der Theologie, paßt ebenfalls eher für einen Bischof. Dazu kommt das rege Interesse für die Gestaltung der Liturgie. Die MR überliefert in einzigartiger Weise und in seltener Ausführlichkeit liturgische Gesetze und Bräuche. Der M gestaltet selber die Liturgie; für sie verfaßt er Zeremoniell und formuliert die Reden usw. (M. 11 13 14 89 93). Für letztere sind keine Quellen nachzuweisen. Der M verbietet dem Abt die Einsetzung eines Priors und Subpriors (*secundarius* und *tertius*) in auffälligem Befehlstone (M. 92): *Cavere debet abbas, ne quem sibi aliquando secundarium adiudicet ...* Diese scharfe Formulierung sticht aus den sonstigen tonlos vorgebrachten Anweisungen, die die MR dem Abt gibt, heraus. Die Rolle des Bischofs bei der Abtseinsetzung ist hervorgehoben, wenn auch nicht auffällig. Und endlich, der M denkt bei klösterlichen Verhältnissen zunächst an die kirchliche Hierarchie und Ordnung (M. 2 narratio — 954 D, M. 11, 971 D).

Dies sind alles Momente, die auf einen kirchlichen Amtsträger schließen lassen, der sich bewußt ist, daß er *doctor* und *pastor* ist, der durch *imperium* und *doctrina Ecclesias et scholas* zu leiten hat (M. 2, 954). Wie oft zitiert der M das Wort: *Qui vos audit, me audit! Per doctorem enim nobis imperat Dominus* (955 A). In all den aufgezählten Merkmalen unterscheidet sich St. Benedikt vom M, und wo er mit ihm Gemeinsamkeiten aufweist, ist er, wie die Textvergleiche zu zeigen vermag, in die Schule des M gegangen. Man vergleiche den Professore (B. 58) und die Rede bei der Abtseinsetzung (B. 64, 20 ff).

Da wir im ersten Teil unserer Untersuchung die MR in Italien beheimatet sahen, möchte ich als Verfasser der MR mit großer Wahrscheinlichkeit einen italienischen Bischof, der um das 5. Jahrzehnt oder schon etwas vorher das Bischofsamt antrat, in Aussicht nehmen. Die bischöfliche Autorität des M dürfte als ein Moment weiter gewertet werden, das St. Benedikt bewog, aus der MR als einem Gesetzeswerk einer maßgebenden Autorität, zu entlehnen, während der M aus Verehrung gegenüber dem heiligen Abte, zuvor schon in dessen Schule gegangen war. Die justinianische Gesetzgebung gab den Bischöfen Macht und Auftrag, von Amts wegen die Klöster zu betreuen. Gleichfalls mochte Justinian Anlaß gegeben haben, daß die Äbte in nähere Beziehungen zu den kirchlichen Oberhirten traten.

Daß St. Benedikt innige Beziehungen zu Äbten und Bischöfen pflog, bezeugt uns Gregor d. Gr. in seinen Dialogen¹³⁰, ebenso, daß Bischöfe St. Benedikt des öftern aufsuchten, um sich mit ihm zu besprechen.

Sofern Cassiodor die Geltung der MR für seine Gründung Vivarium bezeugt, ist damit keineswegs gesagt, daß einer der dortigen Ortsbischöfe der Verfasser der MR gewesen sei; doch bestärkt dieser Umstand die Vermutung, daß jener unbekannte Gesetzgeber ein Bischof im südlichen Italien gewesen sein dürfte, ein Zeitgenosse St. Benedikts, mit dem großen Abte von Monte Cassino möglicherweise, ja wahrscheinlich, persönlich bekannt und befreundet und einer der ersten Förderer des aufblühenden benediktinischen Werkes.

¹³⁰ Dial. 2, 15 und 35